Johann Jacob Mosers,

Königl. Dänischen Etatsraths,

Nachtrag

zu seinen

Anmerkungen

über den

Teschnischen

Fridensschluß.

1780.

Als der Fride zu Teschen im Jahr 1779. geschlossen worden ware, stellte ich dem Verleger meiner Anmerkungen darüber frey: Ob er selbige gleichbalden drucken lassen, oder aber damit so lang zuwarten wollte, biß Kayserliche Majestät und das Reich dem Friden würklich beygetretten seyen?

Ich konnte um so weniger vermuthen, daß etwas dagegen einzuwenden seyn werde, da ich nicht nur, nach S. 160. der allerdings gegründeten Meinung gewesen bin, die Sache werde keine Schwürigkeit haben; sondern auch seit denen Zeiten der Westphälischen Fridenshandlungen biß jezo jedermann erlaubt ware, nicht nur noch währender Fridenshandlungen selbsten darüber zu schreiben und zu raisoniren, sondern auch, nach geschlossenen Fridenspräliminarien, noch ehe der Definitivtractat zu Stand kame, ein gleiches zu thun; wie z. B. von Herrn Prof. Häberlin mit denen Aachischen Fridenspräliminarien, auch sonsten in der neuen Europäischen Fama, und vilen anderen eigenen Schriften, oder Stellen der politischen Monathsschriften, u. s. w. geschehen ist.

Mein Herr Verleger nun erwählte den gleichbaldigen Druck, um, wann er der erste seye, der etwas über disen Friden zu Markt brächte, sich einen desto besseren Abgang davon versprechen zu können:

Und da ich mir selbst bewußt ware, es auch der Augenschein unwidersprechlich lehret, daß ich mich weder gegen den allen hohen Häuptern schuldigen Respect verfehlt, noch einen Parthiegänger des einen oder anderen höchsten Fridschließenden Theils abgegeben, noch mich in Staatsbetrachtungen über den Friden vil eingelassen habe; so durfte ich mir billig versprechen, wenigstens keinen Undank mit meinen Anmerkungen aufzuheben.

Allein kaum waren dieselbige in das Publicum gekommen, als ich von vilen Orten her münd- und schriftliche Nachrichten erhielte, daß man deßwegen sehr übel auf mich zu sprechen seye.

Ich ermanglete nicht, mich näher zu erkundigen: worinn ich mich denn unwissender Dingen verfehlet haben sollte? worauf ich so vil herausbrachte.

Personen, welche nun schon einmal gewohnt seynd, alles, was ich schreibe, durch gefärbte Brillen anzusehen, und zu glauben, daß ich dabey die Absicht habe, resp. mich gewissen hohen Höfen und deren Ministerien recht aufzudringen, oder gefällig zu erzeigen, gaben mir, unbegreiflicher Weise, Schuld, daß ich die höchst- und hohe Stände des Reichs damit hätte irre machen, und ihnen gleichsam vorschreiben wollen, wie Sie votiren sollten; man legte denen unschuldigsten Stellen eine Absicht bey, die mir weder in den Sinn gekommen ware, noch jemals kommen konnte, u. s. w.

Andere, die glimpflicher von mir dachten, aber bey der Sache selbst interesirt waren, glaubten, ich hätte überaus wohl gethan, wann ich mit meinen Anmerkungen wenigstens so lang zurückgebliben wäre, biß die Sache bey der Reichsversammlung vollends ihre gänzliche Erledigung erhalten hätte; da man mir übrigens weiters nichts zur Last legte, sondern vilmehr meinen Anmerkungen Beyfall gabe, und nur etwa glaubte, nicht alles, was wahr seye, lasse sich auch laut denken, u. s. w.

Endlich so waren noch manche andere, auch große Staatsmänner, welche bezeugten, daß sie in allen meinen Anmerkungen nichts mit Grund anstößiges beobachtet hätten; ja die wohl gar glaubten, ich seye nur zu schüchtern gewesen, und hätte mit denen Staatsbetrachtungen nicht so zurückhalten sollen; worauf aber einer meiner guten Freunde wohl und wizig antwortete: Stuttgart seye keine Vorstadt von - - - (wo ich keck hätte schreiben können, wie ich denke.)

Indessen ware das, so nun einmal geschehen ware, nicht mehr abzuändern: Aber nun entstunde die Frage: wie es mit deme, was zur Vollständigkeit meines Werks annoch erforderlich ist, nemlich von denen Reichstags-Fridenshandlungen, und denen darüber zu machenden Anmerkungen, zu halten seye? Den, von einer mir unbekannten Hand, in sehr anstößigen Ausdrücken, in der allgem. deutsch. Bibl. 38. Band, 1. Stück, S. 114. u. f. mir überhaupt gegebenen Rath eines Herrn Nomen nescio, zu befolgen, ist weder thunlich, noch räthlich: Tu si *hic* esses, aliter sentires! und doch wäre es in der That eine Schmach für die freye Teutsche Nation, wenn die Erlaubniß zu schreiben so weit eingeschränket würde, daß ein ehrlicher Mann das nicht mehr sagen dörfte, was dennoch ein jeder vernünftiger Dritter denken wird und muß.

In Hoffnung also, meine 80jährige Haut vollends ganz unter den Boden zu bringen, wage ich es, auch noch disen Nachtrag heraus zu geben.

Ich habe mich abermalen begnüget, damit bloß Leuten, die nicht von Profeßion Staatsleute seynd, zu dienen, und das, was bey dem Reichstag vorgegangen ist, deutlicher zu machen; ohne vil zu raisoniren. Villeicht hinterlässet einmal Jemand eine Art eines politischen Testaments, oder eine Abschilderung Teutschlandes im Jahr - - - mit lebendigen Farben; woraus sich sodann mehreres erlernen ließe.

Die bey dem Reichstag ausgefallene Protocollen derer höheren Reichscollegien endlich werden ohne Zweifel in der neuen Europäischen Staatscanzley erscheinen: Ich habe also den Leser damit verschonen wollen, einerley Sache zweymal bezahlen zu müssen.

Anmer-

Anmerkungen zu dem Fridensschluß selbsten.

Zu dem zweyten Articul.

§. un.
Amnestie.

Mir ist die Frage vorgelegt worden: Ob diejenige, welche währenden Krieges etwas gegen einen der Kriegführenden Theile geschriben haben, sich auch der Amnestie zu erfreuen hätten, ohneracht sie weder der einen noch anderen Kriegführenden Parthie Unterthanen gewesen seyen?

Ausdrücklich ist diser Fall freylich in dem Fridensschluß weder enthalten, noch entschieden:

Es ist auch andeme, daß 1. der Fride in dem Amnestiepuncten nur der Sujets des hautes Parties contractantes gedenket, und 2. daß es oft eine sehr mißliche Sache ist, wann man etwas, so der Buchstabe eines Tractats nicht enthält, aus dem Esprit, Analogie, Sinn und Verstand, desselbigen herleiten will; wie ich in meinen Beyträgen zu dem neuesten Europäischen Völkerrecht mit Beyspilen erwisen habe:

Ich halte aber dennoch dafür, daß die Frage zu bejahen seye, weil 1. dem allgemeinen Begriff von einer Amnestie, und dem beständigen Gebrauch unter denen Europäischen Nationen, gemäß ist, daß alles, was von Privat-Personen während eines Krieges begangen oder unterlassen worden ist, mit unter die Amnestie gehöre. 2. Besagt auch der Teschnische Fride ausdrücklich: Il y aura un oubli perpétuel de tout ce, qui a été commis avant ou depuis le commencement de la présente Guerre: Und ob gleich dabey stehet: De part & d'autre; so gehöret doch auch ein solcher Dritter in so fern, als er für die eine oder

 andere

andere Parthie geschriben hat, mit unter jene Worte. 3. Ein anderes ist, wann man aus der Analogie und dem Sinn eines Tractats etwas herausbringen will, so dem Buchstaben desselbigen ausdrücklich widerspricht, oder doch demselben wahrscheinlich nicht gemäß ist, (wie so dermalen zwischen Großbritannien und denen vereinigten Niderlanden über dem Buchstaben und Sinn des Handlungstractats von 1674. gestritten wird;) und ein anderes, wo nur der Buchstabe nicht hinreicht, und man also auf die Analogie desselbigen recurriren muß; wie bey vilen Tractaten mehrmalen geschiehet, und man beederseits solchen Falles nichts dagegen einzuwenden hat, sondern sich vilmehr desselbigen, als einer unschuldigen, denen allerseitigen Interessenten gemeinsamen, Rechtswohlthat, selbst bedienet.

*

Anmerkungen zum achten Articul.

§. 1.

Pfalz-Birkenfeldischer Beytritt zu den Bayer- und Pfälzischen Hausverträgen.

In denen Anmerkungen, S. 105. habe ich gemeldet: Ich wisse nicht zu sagen: Ob die Pfalz-Birkenfeldische Linie disen Hausverträgen auch beygetretten seye?

Seithero aber bin ich belehret worden: Solches seye im Jahr 1778. durch eine der Zweybrückischen gleichlautende Beytrittsurkunde geschehen.

§. 2.

Pfalz-Birkenfeldisches Erbfolgrecht.

Ferner habe ich S. 120. Not. 1. dahin gestellt seyn lassen: Ob in dem Vertrag zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfalz von 1771. Art. 4. von der Erbfolge, unter den Worten: „Die dermalige Pfalzgrafen und Herzoge von Zweybrücken,“ die Fürstlich-Pfalz-Birkenfeldische Linie mit-begriffen seye? Man hat mir aber darauf geantwortet: „Da in dem Eingang de Anno 1766. des neuen Pfälzischen pragmatischen Hausgesezes Namens samtlicher Herzogen in Bayern und Pfalzgrafen bey Rhein, (die da, vermög der gemeinschaftlichen Abkunft von Einem Stammvater, unter gleichem Schild, Namen und Stammen, mit beständiger Blutsverwandtschaft, in Ein Haus zusammen gehören,) gehandelt wird, in der Stelle, die zu der quästionirten Note Anlaß gibt, das Wort: Pfalzgrafen von; Herzogen zu Zweybrücken, durch

das

das Wort: Und getrennet worden, um dadurch anzuzeigen, daß man noch mehrere Pfalzgrafen, als die einige Zweybrückische, meyne; ja so gar auch, um allen durch dise Worte doch entstehen könnenden Zweifeln vorzubeugen, von dem Herrn Churfürsten zu Pfalz, als einem der Contrahenten des Vertrags, daß bey dessen Schließung nicht die Meinung gewesen, der Birkenfeldischen Linie im mindesten an ihren angebohrenen Pfalzgräflichen Gerechtsamen einigen Abbruch zu thun, durch eine oftbesagter Birkenfeldischer Linie ertheilte förmliche Urkunde versichert worden ist; so bleibt hieran auch kein Zweifel mehr übrig."

§. 3.

Besonders in Zweybrücken.

S. 137. §. 8. habe ich weiter im Zweifel gelassen: Ob, wann das jezige Haus Zweybrücken in Pfalz und Bayern folge, alsdann Pfalz-Birkenfeld das Zweybrückische erhalte?

Auf dises hat man mich wissen lassen: „Hierüber ist durch die Familienverträge vorgesehen."

§. 4.

Betragen des Hauses Birkenfeld.

Endlich habe ich auch noch S. 137. §. 9. Anmerkungen über das Betragen des Hauses Birkenfeld in diser Sache gemacht.

In Ansehung dessen hat man mich belehret: „Die Herrn Pfalzgrafen von Birkenfeld sind dißmal, so als der Herr Pfalzgraf Max von Zweybrücken, nicht öffentlich aufgetretten, werden es auch in derley Gelegenheiten, wo der Specialbeytritt eines jeden Agnatens nicht erforderlich ist, niemals thun; weil Sie mit Dero Herrn Vettern von Zweybrücken nur Einen Hauptast constituiren, dessen Interesse und Geschäffte der Herr Herzog, wie es üblich, auch durch die Familienverträge bedungen ist, verwaltet; dergestalt, daß so oft der Herr Herzog Namens seiner, seines Hauses, oder seiner Erben oder Agnaten, spricht und handelt, die Birkenfeldische Linie immer mit darunter verstanden wird."

§. 5.

Chursächsischer Widerspruch in Ansehung Birkenfelds.

Hingegen werden wir unten bey dem 13den und 14den Articul vernehmen, daß Chur-Sachsen bey der Reichsversammlung der Erstreckung der Bayer- und Pfälzischen Hausverträge auf die Pfalz-Birkenfeldischen Linie widersprochen, und der jezigen Frau Churfürstin zu Sachsen, als einer gebohrenen Pfalz-Zweybrückischen Prinzeßin, auf

den

den Fall des Abgangs des männlichen Stammens derer Herzoge zu Zweybrücken, Gerechtsame an die Pfalz- und Bayerische Allodial-Verlassenschaft vorbehalten hat:

Hinwiederum aber widersprache Chur-Pfalz, und nahme Sich der Birkenfeldischen Linie an.

Ich halte noch für zu frühe, einige Anmerkungen darüber zu machen; zumalen, da biß dahin, wo es zu disem Fall kommen dörfte, in dem Chur-Hause Sachsen selbst sich solche Fälle ereignen könnten, wodurch dise Sache eine andere Gestalt gewönne; absonderlich, da nun die Zweyte Herzoglich-Zweybrückische Prinzeßin selbst an einen Pfalzgrafen von Birkenfeld vermählet ist: Auch würde der alleinige Chur-Sächsische Widerspruch Birkenfeld an seiner Erbfolge nicht hinderlich seyn können.

§. 6.

Religionssachen.

Was der Fridensschluß in Ansehung der Religion in Rücksicht auf die Bayer- und Pfälzische Hausverträge enthalte, belehret der 8te Articul desselbigen, und meine über dise Verträge gemachte Anmerkungen:

Ob und wie ferne nun Kayserlicher Maj. und des Reichs Beytritt zu disem Friden etwas hieher mit-einschlagendes enthalte? werden wir unten bey dem 10den und 14den Art. vernehmen.

Ins besondere aber scheinen die Chur-Braunschweigische rc. wegen der Religion so besorgte Stimmen ihren Bezug auf dise Stellen zu haben; welche freylich, wann Pfalz-Zweybrücken absterben, und noch eine Evangelische Birkenfeldische Nachkommenschaft vorhanden seyn sollte, von äußerster Wichtigkeit seyn- und villeicht noch manches Blatt Papier verschreiben machen würden.

*

Anmerkungen zum zehenden Articul.

§. 1.

Reichstagshandlungen wegen der Fränkischen Brandenburgischen Lande.

Bey der Reichsversammlung ist diser Sache ausdrücklich mit keinem Wort Erwehnung geschehen:

Wohl aber scheinen die von Bamberg, Würzburg, Eichstätt rc. abgelegte, unten folgende, Stimmen ihre Rücksicht auf die Erhaltung der jeztmaligen Fränkischen Craysverfassung, und die Streitigkeiten diser Hochstifter mit dem Fürstlichen Hause Brandenburg wegen des Crays-

directo-

directorii und Ausschreibamts, Rangs, u. s. w. (davon in meinem alten Teutschen Staatsrecht und in dem neuern Tractat: von der Teutschen Craysverfassung, eine Menge von Nachrichten zu befinden ist,) zu haben.

§. 2.

Folgen daraus.

Weil nun Kayserliche Maj. und das Reich dise Sache nicht besonders berühret haben; so will einer Seits dafür gehalten werden: Sie seyen nur deme beygetretten, und haben nur in das bewilliget, was der Fride enthalte; nemlich, daß Oesterreich sich der Wiedervereinigung der Fränkischen Fürstenthümer mit der Chur nicht widersezen wolle: Daß aber der Kayser, als Kayser, und das Reich es nicht thun wollten, davon stehe weder in dem Friden, noch in dem Reichsgutachten, etwas, und, da solches eine Ausdehnung des Fridens wäre, so lasse sich dieselbe nicht vermuthen; vilmehr kämen dem Kayser und Reich die in dem Reichsgutachten enthaltene Salvatoriclausuln hierinn zu statten.

Anderen Theils hingegen sagt man: Man mißkenne zwar nicht, daß ein Kayser an das, was er in der Eigenschaft eines Chefs oder Mitregentens seines Hauses bewilliget habe, in der Eigenschaft eines Kaysers nicht verbunden seye: Es würde aber wider alle Absicht der fridschließen- den- und beytrettenden Höfe, auch garantirenden Mächte, mithin wider öffentliche Treu und Glauben, seyn, auch von jenen sicherlich nicht gleichgültig aufgenommen werden, wann das, was den Friden so lang aufgehalten- und worinn Oesterreich endlich nachgegeben hat, unter einem anderen Vorwand wiederum hervorgesucht und geltend gemacht werden wollte: Es würde auch einen sonderbaren Contrast abgeben, wenn Oesterreich (noch bey Errichtung des Reichsgutachtens zugesicherter maßen,) Preußen dise Wiedervereinigung garantiren wollte und müßte, auch darzu nöthigen Falles seine Trouppen zu gebrauchen hätte, der Kayser aber (der noch darzu als Kayser keinen Mann auf den Beinen hat,) darinn gegen Oesterreich, das ist, gegen Sich und Seine Trouppen, Selber agiren wollte: Vor dem Reichshofrath aber würde Sich Preußen nicht einlassen, und die Reichsversammlung seye kein Reichsgericht, vor und von welchem dergleichen Rechtspuncte, worauf es hiebey (wann man den Teschenischen Friden beyseit sezen wollte,) ankäme, weder untersucht- noch entschieden werden können.

§. 3.
Meine Gedanken.

Ich denke, (ohne Rücksicht auf das, was währendem Krieg ein- oder anderer Seits dißfalls geschriben worden ist,) nach bestem Wissen und Gewissen, wie ich mit Gott bezeuge, also:

Was den Rechtspunct der Wiederaufhebung des von dem Kayser bestättigten Chur-Brandenburgischen Albertinischen Testamentes betrifft; so ist:

1. Ueberhaupt unwidersprechlich, daß (außer, was in der gülde-nen Bull in Ansehung der Churfürstenthümer versehen worden ist,) zu allen Zeiten alle Hausvergleiche, welche bloß die Erbfolge der Glider eines weltlichen Reichsständischen Hauses berühret haben, entweder bloß allein von denen Interessenten abgeschlossen worden seynd, ohne nur einmal dem Kayser oder einem Reichsgericht einige Nachricht davon zu ertheilen, oder daß sie bloß dem Kayser zu einer außergerichtlichen- oder einem Reichstribunal zu einer gerichtlichen- Bestättigung ganz freywillig vorgelegt worden seynd: Als eine zu einer Reichstägigen Berathschlagung geeignete Materie aber seynd sie weder in den alten noch neuen Zeiten jemalen gehalten worden.

2. Theilungen der Chur- und Fürstenthümer waren zwar in den mittleren Zeiten üblich, aber nicht die Regel, sondern verhaßt; wie dann Kayser Sigmund selbst die Nider-Bayerische Lande deßwegen als verwürkt- und Ihme, auch dem Reich, heimgefallen- behandeln wollte: Die Beysammenbehaltung der Lande hingegen ware die Regel und beliebt; es mochte nun seyn durch den Weg der Erstgeburt, oder der Gemeinschaft, oder eines Seniorats, oder Majorats, oder der Mutschierung und Abwechslung ꝛc. Darum heißt es in der güld. Bull Cap. 25. §. 1. Si *cæteros Principatus* congruit in sua integritate servari; - - multo magis magnifici Principatus, Dominia, Honores & Iura Electorum Principum.

3. Kein Kayser hat dahero ein ursprüngliches und eigenes Recht, Sich in das, was dergleichen Hausverträge angehet, zu mengen, als a) wenn, und b) in so fern in denselben etwas enthalten ist, so seine Gerechtsame mit-berühret, oder c) wenn er, zu Verhütung Streits unter denen Interessenten, von denenselben um die Bestättigung oder d) bey würklich entstandenen Streitigkeiten, von einer der dabey intereßirten Parthien um deren rechtliche Entscheidung ersucht wird: Und zwar, es mag

mag die Erricht- Beobacht- oder Wiederaufhebung solcherley Hausverträge betreffen.

4. Dahero ist auch in der Wahlcapit. Art. 11. §. 2. versehen: Der Kayser wolle die Reichsstände mit Edition der alten Pactorum Familiæ nicht beschweren; vil weniger die Belehnung wegen erstgedachter Edition der Pactorum Familiæ, (welchen jedoch, wann sie nach denen Reichs-Grundgesezen, auch habenden, und gleichfalls Reichs-Constitutionsmäßigen, Kayserlichen Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle,) die seyen neue oder alte, aufhalten.

Insbesondere Churfürst Albrechts zu Brandenburg Testament betreffend; so hat

1. bekanntlich Müller alle unter der ganzen Regierung Kayser Friderichs III. vorgefallene Reichstagshandlungen aus dem (wahrscheinlich hierinn vollständigsten,) Sächsischen Archiv zu Weymar auf das genaueste beschriben: Es findet sich aber darinn nichts davon, daß von einer Bestättigung dises Testamentes jemalen auf einem Reichstag die Rede gewesen seye: Und eben so wenig liset man dergleichen sonsten irgendwo.

2. Kayser Friderichs Bestättigungsurkunde des Albertinischen Testaments ist gegeben zu Augspurg am Montag vor dem heil. Auffarttag: Um dise Zeit aber ware keine allgemeine Reichsversammlung, weder allda, noch anderwärts: Wohl aber liset man an unten (1) angezeigtem Ort aus dem Reichsstättischen gemeinschaftlichen Archiv zu Ulm:

„Anno 1473. Reichsversammlung zu Augspurg.
Dises ist gleichwol kein gemeiner Reichstag gewesen; sondern hat die Kayserliche Maj. Fridericus etc. etliche Churfürsten, Fürsten und Stätt dahin beschriben und erfordert, und mit denselben daselbst um stattliche Vollziehung der jüngst zu Regensburg bewilligten Türkenhülf, in Ansehung der Noth und Eyl, gehandelt etc.“

3. Was also in Kayser Friderichs Urkund von 1473. von einer mit gutem Rath des heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Grafen, Edlen und Getreuen geschehenen Kayserlichen Bestättigung gemeldet wird, kann und muß höchstens von einzelnen Reichsständen, welche sich damals an des Kaysers Hof befunden haben, und übrigens als eine gewohnliche Formul der Kayserlichen Reichscanzley, angesehen werden; dergleichen anderweiweitige ähnliche Beyspiele zu hunderten vor aller Welt Augen ligen.

(1) in Lünigs Reichsarch. Part. gen. Cont. 1. 2ten Fortsez. S. 610.

4. Daß es aber in dem so genannten Geraischen- oder vilmehr Magdeburgischen-Vertrag von 1603. der samtlichen Markgrafen von Brandenburg heißt:

„Des Churfürst Alberti Achillis Verordnung, welche auch Kayser Friderich der Dritte, ufm Reichstage in aller Stände Versammlung, mit derselben Vorwissen, Bewilligung und Vollwort confirmirt hat."

solches rühret vermuthlich von der Unwissenheit derer im 16den und 17den Jahrhundert in dergleichen Fällen gebrauchten Räthe her, welche nur in dem Römischen Recht bewandert waren, und (wie ich anderwärts mit mehrerem erwisen habe,) auch aus denen gemeinesten, ja seltsamsten und widerrechtlichsten, Formuln und Clausuln derer in der Reichscanzley gefertigten Urkunden ein großes Werk machten, und wohl gar das unsinnigste Zeug darüber schrieben.

Dadurch aber wird ein sonst nicht zu erweisendes, noch denen Rechten nach wenigstens vermuthliches, Factum eben so wenig eine würkliche Thatsache; als heut zu Tag kein vernünftiger Mensch glauben wird, die würkliche Existenz und Aechtheit gewisser bekannter von denen Kaysern Julio Cäsare und Nerone ertheilt seyn sollender Urkunden seye dadurch erwisen, weil selbige in einer, so gar mit der güldenen Bull versehenen, späteren Urkund Kayser Friderichs I. wörtlich erzählet werden: Und dises um so mehr, als in besagtem Vertrag gemeldet wird: Des Kaysers Bestättigung seye in aller Stände Versammlung geschehen; welches doch, vorhin erwisener maßen, unwidersprechlich falsch ist, indeme nur etliche Stände damals bey dem Kayser waren.

Solch-allem nach bin ich in meinem Theil der Privat-Meinung: Das Teutsche Reich habe mit diser Sache, unter keinerley Vorwand, lediglich nichts zu thun: Kayserliche Majestät aber nur alsdann, wann Sie von wenigstens einem derer dabey intereßirten Theile darum ausdrücklich ersucht werden.

Was so dann den damit verbundenen Puncten des Gleichgewichts in Teutschland und der Staatsraison anbelangt; so gehöret selbiger nicht hieher, ist manchen Einwendungen und Schwürigkeiten unterworffen, und wenigstens ist die Vereinigung der Bayer- und Pfälzischen Lande unter ein einiges Haupt für das Teutsche Reich von eben so weiter Aussicht und Bedenklichkeit, und kann Andern gar sehr leicht eben so vil und noch mehr zu schaffen machen, als die Wiedervereinigung der Fränkischen Brandenburgischen Lande und der Chur Brandenburg; und

doch

doch hat Niemand etwas dagegen zu sprechen verlangt. Dandum est aliquid Providentiæ divinæ; welche in der Geschichte seit 1740. nicht leicht Jemand mißkennen wird.

Wann hingegen der König in Preußen in Ansehung diser Fürstenthümer auf eine der Reichsverfassung zuwider laufende Art disponiren wollte; so wäre das Reich freylich dabey unmittelbar intereßirt, und befugt, Sich dagegen zu sezen: Es wird aber nie geschehen.

Anmerkung zum * zwölften Articul.

§. 1.

Westphälischer Frid.

Hiebey ist

1. forderist zu wiederhohlen, was davon bereits bey dem 8ten Articul gemeldet worden ist.

2. Die in dem 12ten Articul ausdrücklich beschehene Bestättigung des Westphälischen Fridens überhaupt hätte allerdings beede Reichs-Religionstheile beruhigen können:

Wir werden aber bey dem 14den Articul vernehmen, daß dennoch bey der Reichsversammlung, wegen Salvirung der Reichsgrundgeseze, und namentlich des Westphälischen Fridens, nicht geringe Bewegungen entstanden seynd, um welcher willen endlich eine nochmalige Bestättigung dises Fridens beliebt worden ist, darein man auch an Seiten der Teschnischen Fridens-Interessenten ganz unbedenklich hat bewilligen können.

3. Villeicht hat der in dem Teschnischen Friden bey denen Bayer- und Pfälzischen Hausverträgen in Ansehung des Westphälischen Fridens beschehene Vorbehalt denen Herrn Catholischen nicht gefallen: Weil es aber doch, denen Teutschen Reichsgrundgesezen nach, unmöglich ist, demselbigen widersprechen zu dörfen; so hat man es etwa in diser Absicht dahin eingeleitet, daß in dem Reichsgutachten sich darauf bezogen worden ist, der Westphälische Fride komme beyden Religionstheilen zu statten; welches man so dann bey Gelegenheit auch von dem, worinn die Evangelische und Catholische in Ansehung des Sinnes dises Fridens wegen des Simultanei, u. s. w. bekanntlich verschidener Meinung seynd, verstanden wissen dörfte: Gar leicht aber kommt es zu keinem solchen Fall, wobey die Frage hievon entstünde.

§. 2.

Uebrige Fridensschlüsse.

Der in einzelnen Stimmen bey der Reichsversammlung beschehene Vorbehalt, daß der Beytritt und die Einwilligung des Teutschen Reichs zu disem Articul nur in so weit zu verstehen seyn solle, als das Reich bey solchen Fridensschlüssen mit-gewürket habe, kann allein seinen Bezug auf den Hubertsburger Friden haben; weil die vorhergehende so gar von dem Reich garantirt worden seynd:

Diser Hubertsburger Fride aber enthält lediglich nichts neues, wobey das Teutsche Reich intereßirt gewesen wäre: Mithin ist es um dessen nachgeholten gelegenheitlichen Beytritt etwas für Dasselbige und die samtliche Fridens-Interessenten sehr gleichgültiges; und einer Einwilligung darein bedurfte es solchemnach gar nicht, und eben so wenig, als die Teschnische Paciscenten werden daran gedacht oder verlangt haben, daß das Teutsche Reich Sich darüber erklären solle.

*

Anmerkungen zum dreyzehenden Articul.

§. 1.

Stift-Augsburgische Ansprache auf Schwabeck ꝛc.

Es ist bereits in denen Anmerkungen S. 229. gemeldet worden, daß der Herr Churfürst zu Trier, als Bischoff zu Augsburg, schon vor geschlossenem Teschenischen Friden, angesucht habe, die dem Hochstift Augspurg, auf ein den 2. Dec. 1709. ergangenes Kayserliches Commissionsdecret, durch einen Reichsschluß von 1710. 26. Mart. statt einer Entschädigung, zuerkannte, durch den Badischen Friden von 1714. aber wieder verlohren gegangene, Chur-Bayerische Herrschaften Schwabeck, Hohenschwangau, den Lechrhein, und die Statt Schongau, nach Absterben des Hauses Bayern, von neuem als Reichslehen angedeyhen zu lassen:

Und nach geschlossenem Friden suchte der Herr Churfürst im August 1778. nochmalen darum an.

Chur-Pfalz hingegen ließe unter dem 15. Dec. 1779. disen Augsburgischen Ansprüchen ein pro memoria entgegen sezen, des Innhalts:

1. Chur-Pfalz habe in dem Spanischen Succeßionskrieg auch eine Schadensforderung von mehr als 13. Millionen gehabt; welche im Jahr 1710. von allen drey Reichscollegien erkannt worden seye:

2. Durch

2. Durch den Badischen Friden Art. 17. aber seyen alle Ansprüche an Bayern caßirt worden:

3. Und zwar ohne Einschränkung auf des Herrn Churfürstens Maximilian Emanuels Person oder Nachkommenschaft, sondern auf immer.

4. So seye auch das Haus Bayern nicht erloschen; sondern florire noch in dem Hause Pfalz.

Darauf vernahme man im Jahr 1780.

„Regenspurg, vom 17. Febr. Die Hochfürstlich-Augsburgische Gesandtschaft hat gestern eine Druckschrift ad ædes Legatorum distribuiret, des Inhalts: „Gründliche Anmerkungen und Antwort auf das im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz unterm 15. Dec. a. p. ausgetheilte Pro Memoria, die Hochstift-Augsburgische aus dem Spanischen Erbfolgs-Krieg herrührende Entschädigungs-Foderung betreffend.“ Es wird hierinnen besonders angeführt, daß der von Chur-Pfalz wider Chur-Bayern anno 1709. und 1710. gemachte Entschädigungs-Foderung keine Vorzüglichkeit beygelegt werden könne; welches man Pfälzischer Seits auch sonsten niemals verlanget, im Gegentheil sich am Kaiserlichen Hof und auf dem Reichstag nachdrücklichst verwendet hätte, daß das Fürstl. Hochstift mit Churpfalz zugleich entschädiget werden möge. Hiernächst wird ferner behauptet, daß zur Zeit des Badenschen Fridens unter den Namen: Domus Bavaricæ niemalen das gesammte Haus, sondern einzig und allein die Wilhelminische Linie, verstanden worden sey; man hoffe auch von der Reichskündigen Billigkeits-Liebe Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz, daß Dieselbe dem Hochstift Augsburg eine Entschädigung nicht mißgönnen werden, und bittet dahero nochmalen, durch das wegen Verleihung der Bayerischen Reichslehen abzufassende Reichsgutachten die Sache dahin einzuleiten, damit ersagtem Hochstift entweder die demselben anno 1709. und 1710. zur Entschädigung angewisene Herrschaften und Lande wieder eingeräumet, oder an derenselben statt aus sothanen Bayerischen Reichslehen ein angemessenes und billiges Aequivalent bestimmt und übergeben werden möge.“

Nicht weniger gaben Chur-Trier und Stift Augsburg, als die Reichs-Beytritts- und Genehmigungssache des Teschener Fridens bey dem Reichsconvent vorkame, sich sehr vile Mühe wegen diser Ansprache.

Vermöge des hernach folgenden Reichs-Gutachtens und der Kayserlichen Resolution darauf, kann es, wann es will, den Weg Rechtens deß-

deßwegen ergreiffen: Was aber dadurch herauskommen werde, kann man sich leicht selber vorstellen.

Was in denen Jahren 1707. biß 1710. dißfalls bey dem Kayser und Reich verhandelt worden seye, findet man beysammen in meinem Staatsrecht des Hochstifts Augsburg, S. 42. u. f.

§. 2.

Stift-Augsburgische Ansprach an Mindelheim.

Den 20. Dec. 1779. kame auch noch ein Schreiben von dem Herrn Churfürsten zu Trier, als Bischoffen zu Augsburg, zur Dictatur, darinn Sie baten, daß, bey der künftigen Ratification des Teschnischen Fridens, Ihre und des Hochstifts Augsburg Rechte auf die Herrschaft Mindelheim gesichert werden, und Ihnen wenigstens unbenommen bleiben möchte, in Ansehung derselben den Weg Rechtens fortzusezen.

Disem lezteren Gesuch ist auch durch Kayserliche Majestät und das Reich willfahret worden.

Uebrigens hat das Hochstift Augsburg selbst gemeldet, daß dise Sache bereits seit 1642. bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammergericht anhängig seye.

Einiges weiteres davon sehe man in meinem angef. Augsb. Staatsrecht, S. 43. und 44.

Sonsten merke ich dabey nur noch an:

1. Es ist noch nicht ganz ausgemacht, was bey Mindelheim Reichslehen oder Allodial seye: Insgemein aber wird die Herrschaft an sich für eigen gehalten; man sehe meine fortges. Anmerk. über das Absterb. des Churfürstl. Hauses Bayern.

2. Wann diser Proceß fortgesezt werden sollte, könnte es leicht veranlassen, daß zwischen dem Kayserl. Reichshofrath und dem Kays. und Reichs-Cammergericht eine neue Collision und Streit entstünde: Ob und wie ferne des Lezteren Gerichtbarkeit in einem solchen Fall, wie der vorligende ist, gegründet seye, oder nicht?

§. 3.

Stift-Regensburgische Ansprache auf Wemdingen.

Unten werden wir vernehmen, daß das Hochstift Regensburg, (so freylich für Bayern vile Achtung zu tragen hat,) zwar mit keiner eigenen Schrift gegen Bayern aufgetretten seye: Doch aber gelegenheitlich einer Ansprache auf die Bayerische Statt Wemdingen Meldung gethan habe.

Dises

Dises Pfleggericht kame vor vil 100. Jahren, nach Absterben der Grafen von Hirschberg, als ein Stifft-Regensburgisches Lehen, an die von Wembdingen, welche es an Oettingen, dises aber daßelbe ferner an Bayern, verkaufft.

Nach dem Reichsschluß in der Teschner Fridenssache, stehet dem Hochstifft frey, den Weg Rechtens zu ergreiffen: Ob es aber räthlich finden werde, sich deßelbigen zu bedienen? wird die Zeit lehren.

§. 4.

Stifft-Kemptisches Gesuch.

Das Fürstliche Stifft Kempten meldete sich nach dem Teschener Friden ebenfalls, und stellte vor: In dem Spanischen Succeßionskrieg habe es von Franckreich und Bayern gegen 700000. fl. Schaden erlitten, und solchen bey dem Reich eingeklagt; worauf im Jahr 1709. das Reichsgutachten dahin ausgefallen seye: Es wäre dem Stifft eine Reichsconstitutions-mäßige Indemnisation zu gönnen, und der Herr Abt zu bedeuten, Kayserlicher Majestät und dem Reich solche zulängliche Vorschläge zu thun, daraus das Stifft, ohne andere Reichs- und Craysstände damit zu belasten, oder ihnen zu präjudiciren, eine Schadloshaltung erhalten möchte; um so dann von Reichswegen das weitere hierauf entschliesen zu können:

Da nun Chur-Bayern jezo abgestorben, und dadurch, krafft Kayserlichen Patents vom 16. Jan. 1778. verschidene Reichslehen erlediget worden seyen; so könne dise Entschädigung, auf eine oder die andere Kayserlicher Maj. und dem Reich beliebige Weise, ganz füglich und ohne die mindeste Anstößigkeit bewerckstelliget werden; dahero das Stifft darum bitte.

Chur-Pfalz hingegen sezte disem Kemptischen Gesuch in einem pro memoria eben das entgegen, was wir bereits in Ansehung der Augsburgischen Entschädigungsansprache vernommen haben.

Da Kempten es nicht als eine Schuldigkeit behauptet, ihme aus denen eröffneten Bayrischen Reichslehen eine Vergütung angedeyhen zu lassen, sondern es nur als einen (seines Erachtens,) thunlichen Vorschlag anbringt; so gehöret dises Gesuch eigentlich nicht hieher, sondern unter die allgemeine Ansprüche an die Chur-Bayrische Verlassenschafft.

Kayserliche Maj. und das Reich, wie auch Chur-Pfalz, bekämen vil zu thun, wann alle dergleichen Dinge wieder aufgewärmt werden wollten: Das Hochstifft Eichstätt hat an eben dem Tage, wie Kempten, den

13. Sept. 1709. in den nemlichen Ausdrücken auch ein Conclusum trium Collegiorum S. R. I. erhalten: Es aber des Druckerlohns nicht werth geachtet, damit dermalen zum Vorschein zu kommen.

§. 5.

Rechterische Ansprache an Wolfstein.

Endlich so meldeten sich auch im Febr. 1779. die Holländische Grafen von Rechtern bey dem Reich, und stellten vor: Kayser Joseph I. habe ihnen im Jahr 1708. 20. Maj. eine Anwartschafft auf die von denen Grafen von Wolfstein besizende Reichslehen ertheilt, und das Churfürstliche Collegium im Jahr 1712. 12. Jan. seine Einwilligung darzu gegeben:

Weil aber Chur-Bayern eine ältere Anwartschafft gehabt; so hätten sie, nach Absterben der Grafen von Wolfstein, nicht darzu gelangen können, und sich deßwegen im Jahr 1760. an das Reich gewandt: Da aber Bayern nun abgestorben seye; so werde gebeten, dise Anwartschafft in ihre Erfüllung gehen zu lassen.

Bekanntlich führten Chur-Bayern und Wolfstein, noch vor des lezteren Hauses Absterben, bey dem Reichshofrath einen Proceß mit einander wegen Scheidung des Lehens vom Eigenthum; der Reichshofrath ließe auch ein Endurtheil darinn ergehen: Als aber die Grafen von Wolfstein abgiengen, nahme Bayern Lehen und Eigenthum an sich, und es ware wegen des lezteren keine Execution gegen Daßelbige zu erhalten; wodurch die Allodialerben sich genöthiget sahen, ihr erstrittenes Recht an Chur-Bayern zu verhandlen.

Wollten die Grafen von Rechtern sich des ihnen vorbehaltenen Wegs Rechtens bedienen, dörfften wohl die Advocaten und Agenten den grösten Nuzen davon haben.

Uebrigens hatten die Grafen von Castell eine noch ältere Anwartschafft auf die Wolfsteinische Reichslehen, als Chur-Bayern und Rechtern.

§. 6.

Ansuchen bey dem Kayser in der Hauptsache.

Uebrigens geschahe, nach erfolgtem Teschenischem Friden, dem 13den Articul zufolge, bey Kayserlicher Maiestät von der Kayserin-Königin, von Preußen, von Chur-Pfalz und von Pfalz-Zweybrücken, das geziemende Ansuchen um die Belehnung des Pfälzischen Hauses mit denen in Frage stehenden Reichslehen.

Dabey

Dabey aber ist noch folgendes zu bemercken:

Der Herr Churfürst zu Pfalz hatte bereits im Jahr 1779. 29. Jan. Kayserlicher Maj. vorgestellt: Der Kayser habe zwar diejenige Reichslehen, welche nur der Wilhelminischen Linie seines Churhauses verliehen gewesen, nach deren nunmehrigen Erlöschung, durch den Grafen von Hartig in Besiz nehmen lassen:

Es seye aber Reichskundig, und in denen Lehenbrieffen mit mehrerem ausgedruckt, was gestalten die Verleihung lediglich propter bene merita, sohin aus einer solchen Ursach, geschehen seye, welche auch ihn, Herrn Churfürsten zu Pfalz, und sein gesammtes daran theilnehmendes Haus, um so mehr angehe, als noch die sonderbare Verdienste darzu kommen, welche sowohl Er, als seine Vorfahren, bey Kayserlicher Maj. und dem Reich, in der nemlichen Maaße, wie Die von der Wilhelminischen Linie, erworben zu haben glauben: Es trette denen noch der beträchtliche Umstand bey, daß ermeldte Reichslehen mit seinen übrigen Landen, circa Jura territorialia und sonst, dergestalt vermenget seyen, daß eine vollkommene Auseinandersezung ohnendlicher Schwürigkeit unterworffen seyn würde; wobeynebens das Hohenwaldeckische Lehen, vermöge des im Jahr 1559. getroffenen, und im Jahr 1565. hierauf von Kayser Maximilian bestättigten Vergleichs, nach Abgang des Wilhelminischen Mannsstamms, mit dem Bayrischen Land und Hauptlehen ohnehin schon lang wiederum uniret seye.

Aus disen und mehr anderen Ursachen, (mit deren weitläufftiger Anführung der Herr Churfürst Kayserliche Maj. nicht belästigen wolle,) schmeichle Er sich mit der tröstlichen Hoffnung, Sie werden, hierauf gn. zu reflectiren, sohin Ihme, und seinem Churhause, sothane Reichslehen noch ferner beyzubehalten, geruhen.

Nach geschlossenem Friden wiederhohlte der Herr Churfürst dise Bitte, mit Einschluß der Mindelheimischen Reichslehen, und dem Anhang, daß Kayserliche Maj. bey dem Chur- und Fürstlichen Collegio, in so weit die Wahlcapitulationsmäßige Einwilligung Derselben hierzu erforderlich seye, die Einleitung zu machen, indessen aber die einsweilige nuznießliche Administration diser Lehen, biß zur demnächstigen formlichen Kayserlichen Belehnung, dem Herrn Churfürsten übertragen möchten.

§. 7.

Anmerckungen darüber.

Da ich für Personen schreibe, die nicht eben in Staatssachen und dem Canzleyceremoniel der Europäischen und Teutschen Höfe bewandert

seynd, und bereits auch in anderen Schrifften etwas davon bemercket worden ist; so melde ich bey diser Gelegenheit folgendes:

1. Alle Könige geben dem Röm. Kayser im Lateinischen: Serenissimus, und im Teutschen: „Durchlauchtigster": Eben so schriebe auch der König in Preußen:

Der Kayserin-Königin Maj. hingegen gaben: „Allerdurchlauchtigster;" wodurch Sie also, in Betracht der Selbst-tragenden Kayserlichen Würde, diser einen Vorzug vor der Königlichen beylegen; hinwiederum aber dadurch auch Ihrer ebenfalls tragenden Königlichen Würde etwas vergeben:

Teutsche Chur- und Fürsten aber geben alle: „Allerdurchlauchtigster."

2. Das Wort: „Unüberwindlichst" so a) von einigen Königen dem Röm. Kayser gegeben wird, von andern hingegen nicht, ward von der Kayserin-Königin und von Preußen gegeben: b) Daßelbe wurde von der Kayserin-Königin dem: „Großmächtigst" nachgesezt; in denen übrigen Schreiben hingegen vor: c) Chur-Sachsen aber gabe es gar nicht; weil es bey demselben nicht herkommlich ist.

3. Das Wort: Römischer Kayser ist in der Kayserin-Königin und dem Preußischen Schreiben ausgelassen; und dienet mit zum Beweis, daß auch noch jezo, nachdeme Rußland ebenfalls den Kayser-Titul angenommen hat, das Wort: Kayser, wo es ohne weiteren Beysaz gebraucht wird, den Römischen Kayser bedeute.

4. Nach disen Standesprädicaten, folget, nach der alten Art, in dem Chur-Pfälzischen Schreiben: „Euer Kayserlichen Maj. sind meine ganz unterthänige Dienste in allem Gehorsam jederzeit bereit zuvor;" und in dem Chur-Sächsischen: „Euer Röm. Kayserlichen Maj. sind meine unterthänigste gehorsame und ganz willige Dienste mit treuem Fleiß zuvor." In der Kayserin-Königin, des Königs in Preußen, und des Herzogs von Zweybrücken Schreiben hingegen findet sich nichts davon.

5. In der Kayserin-Königin Schreiben heißt es ferner: „Freundlich vilgeliebter," in dem Preußischen: „Besonders freundlich vilgeliebter."

6. Wie a) alle gecrönte Häupter einander: Bruder, und: Schwester, benennen; so reden auch die Kayserin-Königin und der König in Preußen den Kayser also an: Da aber b) nicht alle Könige das Wort: Herr beysezen; so bedienten sich doch so wohl die Kayserin-Königin, als der König, der Worte: Herr Bruder; c) Doch sezte die Kayserin-Königin

Königin das Wort: Bruder, dem Wort: Sohn vor, der König hingegen dem Wort: Vetter nach.

7. Was nach der Natur entweder nicht möglich, oder doch nicht erlaubt, wäre, das ist doch nach der Staatscanzley-Schreibart möglich und erlaubt, daß nemlich der Kayserin-Königin Maj. des Kaysers Maj. Bruder und Sohn zugleich nennen; jenes in der Eigenschaft eines gecrönten Haupts, und dises in der Eigenschaft einer würklichen Mutter.

8. Das Wort: Vetter wurde a) von dem König in Preußen gebraucht, b) so auch von dem Churfürsten zu Pfalz; c) von dem Churfürsten zu Sachsen hingegen nicht, ohnerachtet er würklich mit dem Kayser verwandt ist, und zwar näher als Chur-Pfalz.

9. Chur-Pfalz verbande das: „Allergnädigster Herr und Herr Vetter," mit einander: Chur-Sachsen und Pfalz-Zweybrücken hingegen ließen es bloß bey dem: „Allergnädigster Herr," bewenden.

10. Da die Churfürsten Königliche Ehren verlangen und erhalten, auch der Kayser denen Weltlichen, Kraft seiner Wahlcapitulation, Selber das: „Durchlauchtigster," geben muß; so passet das: „Allergnädigster Herr," und das: „Unterthänigster" eben nicht sonderlich darauf: Es ist aber doch noch jezo üblich.

11. Die Kayserin-Königin nennt den Kayser im Context: „Euer Majestät und Liebden," jenes als Königin, und dises als Kayserin und Mutter: Preußen gibt: „Euer Kayserliche Majestät," so auch Chur-Pfalz und Pfalz-Zweybrücken; Chur-Sachsen hingegen: „Euer Römisch-Kayserliche Majestät."

12. a) Die Kayserin-Königin schließt: „Die ich übrigens Euer Majestät mit freund-schwesterlichem Willen, Lieb, und allem Guten, beständig wohl beygethan verbleibe." b) Der König in Preußen: „Ich verbleibe mit vollkommenster Hochachtung und Freundschaft." c) Chur-Pfalz: „Der Euer Kayserlichen Maj. ich übrigens zu Dero beharrlichen Hulden und Gnaden mich beynebens unterthänigst empfehle." d) Chur-Sachsen: „Wogegen, Höchstdenenselben unterthänigst-treugehorsame Dienste Lebenslang zu erweisen, ich so bereitwillig als geflissen verbleibe." e) Pfalz-Zweybrücken: „Verharre in submissestem Respect."

13. Die Unterschrift lautet: a) Bey der Kayserin-Königin: „Euer Majestät gutwillige Freundin, Schwester und getreue Mutter." b) Bey Preußen: „Euer Kayserlichen Majestät freundwilliger Vetter und Bruder." c) Bey Chur-Pfalz: „Euer Kayserlichen Majestät unterthänigst-getreuester Churfürst und Vetter." d) Bey Chur-Sachsen:

„Euer Kayserlichen Majestät unterthänigst-treugehorsamster.“ e) Bey Pfalz-Zweybrücken: „Euer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst-treugehorsamster Fürst und Diener.“

14. Der Kaiserin-Königin Maj. und des Königs in Preußen Maj. Schreiben seynd keine Canzley- sondern Handschreiben: Und die Chur- auch Fürsten bedienen sich gegen dem Röm. Kayser ohnehin niemalen derer Canzleyschreiben.

15. Da aber Handschreiben sonsten keine Contresignatur haben; so ist hingegen das Preußische von denen beeden Cabinetsministern bey dem Departement der auswärtigen Affairen contresignirt.

§. 8.

Einstweilige Verwaltung der eröffneten Bayrischen Reichslehen ꝛc.

Es wurde auch forderist von Kayserlicher Maj. die Verwaltung diser erledigten Reichslehen dem Herrn Churfürsten zu Pfalz, durch ein offenes Patent, übertragen.

§. 9.

Ansuchen bey dem Reich.

Aber auch bey denen beeden höheren Reichscollegien meldeten sich Chur-Pfalz und Pfalz-Zweybrücken, mittelst zweyer den 11. Aug. 1778. zur Reichsdictatur gebrachten Schreiben, darinn um die Miteinwilligung der beyden häheren Reichscollegien in die Erstreckung der mehrbesagten Belehnung auf das ganze Haus Pfalz gebeten wurde.

Man bemerkte dabey nur, daß, weil die Schreiben nicht mit an das Reichsstättische Collegium gerichtet gewesen 1. in dem Eingang die Worte: „Edle, Veste und Hochgelehrte,“ welche auf desselben Bevollmächtigte die Rücksicht haben, so auch 2. in der Unterschrift der Ausdruck: „Wohlaffectionirter,“ hinweggebliben- und bloß gesezet worden seye: „Ganz und gutwilliger allezeit.“

§. 10.

Warum Pfalz-Birkenfeld nicht mit angesucht?

S. 156. meiner Anmerkungen habe ich beobachtet: Daß der Pfalz-Birkenfeldischen Linie unter denen, die um Erstreckung der eröffneten Bayrischen Reichslehen Ansuchung thun sollten, nicht gedacht worden seye:

Darauf wurde mir zur Erläuterung gegeben: Man beziehe sich auf das bey dem 8ten Articul vermeldete.

§. 11.

§. 11.

Kayserliches Commißionsdecret an die höhere Reichscollegien.

Den Aug. 1778. ergienge ein Kayserliches Commißionsdecret an die beyde höhere Reichscollegia dahin:

Bey Sr. Kayserlichen Maj. seye von der Kayserin Königin und dem König in Preußen, in denen anligenden Schreiben, das geziemende Ansuchen geschehen, die durch den Tod des Herrn Churfürstens Maximilian Josephs in Bayern erledigte- und, vermöge des den 16. Jan. 1779. erlassenen Kayserlichen Patents, Reichsgesez- und Herkommens-mäßig, eingezogene- verschidene Reichslehen hinwiederum an den Herrn Churfürsten zu Pfalz, so wohl für seine Person, als auch dem ganzen Pfälzischen Hause, auf den Fuß, wie solche gedachter verstorbene Churfürst besessen, zu verleihen, auch solches bey dem Reich zur Reichsverfassungsmäßigen Einleitung zu beförderen:

Se. Kayserliche Maj. wären so dann auch von dem Herrn Churfürsten zu Pfalz und Herrn Pfalzgrafen zu Zweybrücken, mittelst der angebogenen Schreiben, um Verleihung sothaner Reichslehen, mit denen jezo auch eröffneten Mindelheimischen Reichslehen, um Dero Einleitung bey den Chur- und Fürstlichen Collegiis, in so weit die Wahlcapitulationsmäßige Einwilligung hierzu erforderlich seye, gebeten worden:

Es wollten dahero Se. Kayserliche Maj. ein- so anderes denen beeden höheren Chur- und Fürstlichen Reichscollegien hiemit vorlegen lassen, damit an Sie, in so weit Deren Einwilligung nach Gesezen und Herkommen erforderlich seye, ein Gutachten erstattet werde; wornach von Sr. Kayserlichen Maj. wegen sothaner gebetenen neuen Reichsverleyhung die Ihnen dißfalls zustehende Entschließung, und die weitere behörige Reichsobristlehenherrliche Verfügung, eintretten würde.

§. 12.

Anmerkungen darüber.

1. Ergienge also dises Kayserliche Commißionsdecret nur an die beyde höhere Reichscollegia; weil Dieselbe in dergleichen Fällen, nach der Kayserlichen Wahlcapitulation Art. 11. §. 10. mit Ausschluß des Reichsstättischen Collegii, allein etwas zu sagen haben.

2. Kayserliche Maj. beziehen Sich darinn auf Dero Patent vom 16. Jan. 1779. Weil aber die Mindelheimische Reichslehen in demselbigen nicht mit benahmset waren; (indeme Oesterreich solche, Kraft einer Kayserlichen Anwartschaft darauf, an Sich gezogen hatte;) so werden

dise,

dise, nachdeme Oesterreich Sich seiner Ansprache darauf in dem Teschener Friden, zum Besten des Hauses Pfalz, begeben hatte, besonders nahmhaft gemacht.

3. Kayserliche Maj. verlangten der beyden höheren Reichscollegien Gutachten nur in so weit, als derselben Wahlcapitulationsmäßige Einwilligung hierzu erforderlich seye; weil in besagtem Patent auch verschidene kleine Reichslehen mit=benahmset seynd, welche Kayserliche Maj. für Sich allein, ohne Mitwürkung derer beeden höheren Reichscollegien, hätten vergeben können.

4. Dises Commißionsdecret wurde auch durch das Chur=Maynzische Reichsdirectorium, nicht, mittelst der allgemeinen und öffentlichen Reichsdictatur, an das gesammte Reich gebracht, sondern es nur denen beeden höheren Reichscollegien privatim, (wie der Comitialausdruck lautet,) dictirt.

5. Endlich wurde auch eben so, durch besagtes Reichsdirectorium, nur denen beyden höheren Reichscollegien, um selbiges in Berathschlagung zu ziehen, zu Rath angesagt.

§. 13.

Berathschlagung darüber im Churfürstlichen Collegio.

In vorigen Zeiten wurde darüber gestritten: Ob diejenige Reichsstände, welche bey einer in Berathschlagung gezogenen Materie selber mitintereßirt seyen, auch mit=stimmen, oder bloß ihre Angelegenheit denen übrigen Ständen recommendiren dörfften, und alsdann abtretten müßten? Disesmahl aber haben sie alle mitgestimmt, und es hätte widrigen Falles mehr als die Helffte des Churfürstlichen Collegii abtretten müssen, weil Chur=Böhmen, Chur=Pfalz, Chur=Sachsen und Chur=Brandenburg Fridschliessende Theile waren, und Chur=Trier nicht nur als Bischoff zu Augsburg, sondern auch als Churfürst, erstbesagten Hochstiffts Ansprüche sich zu eigen machte.

Den 21. Febr. truge Chur=Maynz die Lehenssache in dem Churfürstlichen Collegio vor, und es votirten:

Chur=Trier: (Wie hernach im Fürstlichen Collegio Worms.)
Chur=Cölln: Willfährig.
Chur=Böhmen: Auch.
Chur=Pfalz: Empfohle die Sache zu einem günstigen Reichsgutachten.

Chur=

Chur:Sachsen: Beyfällig; das Hochstift-Augsburgische Gesuch hingegen vermöge man nicht zu unterstüzen &c.

Chur-Brandenburg: Bewillige in die Wiederverleihung sämtlicher Bayrischer, auch Mindelheimischer, Reichslehen &c.

Chur-Braunschweig: Auch so. Uebrigens wären wegen der an verschidene einzelne Reichslehen gemachten Ansprüche eines Jeden Rechte vorzubehalten.

Chur-Maynz: Ertheile seine Einwilligung mit dem ausdrücklichen Zusaz, daß die Jura Imperii & cujuscunque Tertii dabey vorbehalten, mithin auch denenjenigen, welche, auf solhane Reichslehen gegründete Ansprüche und Forderungen zu haben, vermeinen, der Weg Rechtens bey der competenten Behörde offen behalten werde.

Chur-Böhmen: Gleichwie die Meinung der Kayserin-Königin Maj. ohnediß niemalen gewesen, noch seyn können, den Rechten und Ansprüchen eines Dritten durch disen Fridensschluß im geringsten zu präjudiciren, und Sie Sich verläßig versprechen können, daß auch alle übrige contrahirende Theile gleiche Gesinnungen geheget haben; also wolle man solches hiemit in Ansehung der verschidenen zur Dictatur und Proposition gestellten Memorialien erklärt, und darauf angetragen haben, daß dise ansprechende Theile, wie in dem Kayserlichen Rescript vom Monath Jan. 1778. dahin angewisen werden mögen, ihre Rechte in separato und in dem Reichsgesezmäßigen Wege auszuführen.

Chur-Pfalz widerspreche, was sonderheitlich in dem Chur-Trierischen Voto wegen der Fürstl. Augsburgischen Forderung, auch in andern Votis von Reservationen und Clausuln, vorgekommen.

Darauf folgte noch einige Beziehung ad priora.

Den 28. Febr. kame ferner zum Protocoll:

Chur:Sachsen: Müsse in Ansehung der Schönburgischen Sache erklären: Daß es bey dem buchstäblichen Innhalt des Teschenischen Fridensschlusses lediglich und schlechterdings beharre.

Chur-Böhmen: Ebenfalls.

Chur-Pfalz: Dißeits seye von keinem andern Chur-Sächsischen Vorbehalt bey dem Teschener Congreß etwas bekannt, als was der separirte Articul wegen der Titulaturen enthalte: Wann also die Chur-Sächsische Reservation vom 18den weiter, als diser Articul, oder der jezigen Frau Churfürstin zu Sachsen Verzichtsinstrument, besage, auf andere darinn nicht sonderheitlich reservirte Dinge erstrecket werden wollte, (wie man doch nicht vermuthe;) so müßte man die Gerechtsame des

Hauses Pfalz überhaupt, und insonderheit auch der in den Haus- und Erbverträgen miteingeschlossenen Birkenfeldischen Linie, verwahren.

Chur-Sachsen: Priora, und bedürfenden Falles ulteriora.

Chur-Brandenburg: (Wegen der einzurücken verlangten Clausuln, wie hernach Magdeburg im Fürstlichen Collegio.)

Chur-Trier; Priora.

Chur-Böhmen: (Wie Oesterreich in dem Fürstlichen Collegio.)

Darauf wurde in dem Churfürstlichen Nebenzimmer ein Project Churfürstlichen Schlusses verabredet, und so fort zum Protocoll, auch dem Fürstenrath Nachricht davon, gegeben.

Wie ferner mit dem Fürstlichen Collegio, und als man sich eines communis Duorum verglichen, auch mit dem Reichsstättischen Collegio, re- und correferirt werden, sehe man hernach: Nur melde ich noch, daß wegen des Reichsstättischen Collegii versuchter Mitstimmung in der Lehenssache auch in dem Churfürstlichen Collegio, über das von dem Chur-Maynzischen Directorio gleich bey der Re- und Correlation vorbehaltene, eine nochmalige Reservation und Widerspruch zum Protocoll gegeben worden ist.

§. 14.

Schluß des Churfürstlichen Collegii.

Der Schluß des Churfürstlichen Collegii in diser Sache kommt in der Hauptsache mit dem Innhalt des bald folgenden Reichsgutachtens ganz und wörtlich überein.

§. 15.

Handlungen des Fürstlichen Collegii.

Im Fürstenrath (worinn resp. dermalen auch alle Churfürsten, außer Sachsen, Stimmen haben, und eben so votirten, wie im Churfürstlichen Collegio,) truge Oesterreich die Sache vor.

Alle besezte Stimmen fielen einmüthig für Pfalz aus; dahero ich nur diejenige bemerken will, welche etwas besonderes enthalten.

Salzburg hängte seiner Stimme an: Es versehe sich, daß auch diser Punct gegen die hergebrachte Bayrische Landes-Verfassung niemalen ausgedehnet, oder verstanden, und überhaupt dise Verleihung weder dem Erzstift Salzburg, noch anderer Reichsstände Rechten und Forderungen, und denen Erzstiftischen Prärogativen, zum Nachtheil jemalen angezogen, vil mehr all dises ausdrücklich, nemlich; salvis Legibus ac Iuribus Imperii & Tertiorum, vorbehalten werden möge.

Teutsch-

Teutschmeister erachtete, daß diejenige, welche, auf sothane Lehenstücke einigen Anspruch machen zu dörffen, vermeinen, an die in dem Kayserlichen Patent vom 16. Jenner 1778. ausgedrückte Vorsehung zu verweisen wären.

Bremen, (Chur-Braunschweig): Es wären wegen derer an verschidene einzelne Bayerische Reichslehen gemachten Ansprüche eines Jeden Rechte vorzubehalten.

Worms, (Chur-Maynz:) Die jura Imperii & cujuscunque Tertii wären ausdrücklich vorzubehalten, mithin denenjenigen, welche auf sothane Reichslehen gegründete Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinten, der Weg Rechtens, bey der competenten Behörde, offen zu behalten.

Darauf redete Oesterreich dazwischen: Gleichwie die Meinung Ihrer Majestät ohne diß niemalen gewesen seye, noch seyn könnte, den Rechten und Ansprüchen eines Dritten durch den Teschener Fridensschluß im geringsten zu präjudiciren, und Sie Sich verläßig versprechen könnten, daß auch alle übrige contrahirende Theile gleiche Gesinnungen haben; also wolle man solches in Ansehung der verschidenen zur Dictatur und Proposition gestellten Memorialien hiemit erkläret, und darauf angetragen haben, daß dise ansprechende Theile, (wie in dem Kaiserlichen Rescript (Patent) vom Monath Jenner 1778. geschehen,) dahin angewisen werden mögten, ihre Iura in separato und in den Reichsgesezlichen Wegen auszuführen.

Augsburg, (Chur-Trier) willigte ein, in so fern es ohne Nachtheil der älteren Rechte und Forderungen des Hochstifts Augsburg geschehen könne.

Brandenburg-Onolzbach: Schlosse Mindelheim in dise Reichslehen namentlich mit ein.

So auch Baden, mit dem ferneren Anhang: Es zweifle nicht, daß in der Folge, bey anderen Gelegenheiten, der Kayser und das Reich derer seit dem Westphälischen Fridens-Executionsreceß, auch besonders so wohl bey denen Nimwegischen, Riswickischen und Badischen Fridens-Unterhandlungen, als auch unter andern durch die Reichsgutachten de Annis 1678. 1708. und durch Kayserliche Commißionsdecrete und Zusagen de 1679. 1692. und 1709. dißeits erhaltenen Versicherungen eingedenk zu seyn, geruhen und belieben, auch Sich gefallen lassen mögten, die zu des Reichs Nuzen erlittene, vile Millionen betragende, Schäden endlich einiger maßen zu vergüten.

Kempten: Hoffe, daß Kayserliche Maj. und das Reich nicht entstehen werden, bey dem ersten sich ergebenden günstigen Anlaß, eine vollständige Entschädigung dises Fürstlichen Hochstifts, (Stifts) in seinem bereits deducirten- und, besag des Conclusi trium vom 13. Sept. 1709. Reichsconstitutionsmäßigen - Gesuch den Bedacht um so beliebiger zu nehmen, je mehr die Art und Weise, wie dises beschehen könne, Kayserlicher Maj. und dem Reich bereits vorgelegt und anheimgestellet worden seye.

Uebrigens giengen die meiste Stimmen dahin, daß denenjenigen, so ein Recht an einiges diser Reichslehen zu haben vermeinten, vorbehalten seyn solle, selbiges auszuführen; nur mit disem (in der Sache selbst nichts ändernden Unterschid,) daß Vile sich auf erstgedachte Weise herausließen, Vile andere hingegen sich auf den in dem Kayserlichen Patent vom Jan. 1778. enthaltenen Vorbehalt bezogen.

§. 16.

Anmerkungen darüber.

Was, nach Beschaffenheit der Materie, davon die Frage war, auch nur von weitem her Salzburg habe veranlassen können, wegen der Bayrischen Landesverfassung, seiner Prärogativen, u. s. w. eine Verwahrung einzulegen, ist wohl nicht abzusehen: Wohl aber daraus so vil abzunehmen, daß auch die Herrn Catholische selbst unter einander sich nicht ganz trauen, und besonders Salzburg gegen Bayern viles in petto hat.

Der Badische Antrag hat mit dem Teschnischen Fridensgeschäfft, und diser Reichslehenssache, nicht den geringsten Zusammenhang; wie dann z. E. das Reichsgutachten vom 1. Jul. 1708. bloß dahin gehet: Daß die von Baden verlangende Satisfaction und Schadloshaltung, wegen erlittener überschwerer feindlicher Damnificationen und Landesruins, aufs nachdrücklichste zu suchen - und deßwegen denen Reichs- Deputandis ad futuros Tractatus Pacis ein absonderlicher Articul in die Reichsinstruction zu sezen - und benöthigter Befehl mitzugeben seye, sich dises Fürstlichen Hauses emsig, und mit hoffender guter Würkung, anzunehmen.

Ueberhaupt aber waren offenbar und unwidersprechlich bey diser Lehenssache weder Preußen, noch irgend ein anderer Evangelischer Hof, weder unmittelbar, noch auch, so vil wenigstens ich ersehen kann, auch nur in der Folge, im geringsten intereßirt: Da aber dennoch vile ansehnliche Catholische Stände auch hiebey auf die Clausuln gedrungen haben: Daß

diser Schluß denen Rechten des Reichs und eines jeden Dritten ohnnachtheilig seyn sollen; so bemerke ich daraus mit vilem Vergnügen, daß es also auch in der Fridensbeytritts-Sache mit dem bestehen auf disen Clausuln keine bedenkliche geheime Absicht gehabt haben werde:

Indessen bleibet doch freylich dabey allemal folgender nicht geringer Unterschid:

1. In diser Lehenssache waren Stände vorhanden, welche eine unmittelbare Ansprache an einige diser Lehen machten, um deren Gerechtsame es also offenbar zu thun ware: Bey der Fridenssache hingegen konnte nichts angegeben werden, worinn es bereits jezo um des Reichs, oder auch nur eines einigen Standes, Rechte unmittelbar zu thun seye.

2. Es wurden dahero in denen Schlüssen wegen der Lehenssache nur der unmittelbar dabey Intereßirten Gerechtsamen gedacht; die zum Protocoll gegebene Vorbehalte wegen des Reichs und aller Dritten Rechte hingegen ausgelassen: In der Fridensbeytrittssache aber findet sich das Gegentheil.

§. 17.

Schluß des Fürstlichen Collegii.

Das Fürstliche Conclusum vom 29. Febr. lautete, (ohne des Eingangs hier zu erwehnen,) in der Hauptsache also: Daß von Seiten des Fürstlichen Collegii die Wahlcapitulationsmäßige Einwilligung dahin zu ertheilen seye: Daß die durch den Tod Herrn Churfürstens Maximilian Josephs in Bayern Ihro Röm. Kayserlichen Maj. und dem Reich erledigte verschidene Reichslehen, an den Herrn Churfürsten zu Pfalz, so wohl für Dero Person, als dem ganzen Pfälzischen Hause, in der Eigenschaft, wie solche der abgelebte Herr Churfürst Maximilian Joseph als Reichs-Mannlehen empfangen und besessen, jedoch mit dem Vorbehalt, neu-verliehen werden mögen, daß dadurch Jenen, welche an dise Reichslehenstücke einen gegründeten Anspruch, oder sonsten eine Forderung, zu haben vermeinen, an ihren Rechten nichts benommen seyn solle; sondern dise ansprechende Theile Ihre Rechte in separato, und in den Reichsgesezlichen Wegen, bey gebührender Behörde ausführen mögen 2c.

§. 18.

Anmerkung darüber.

In disem Concluso wird also gemeldet: Der verstorbene Churfürst in Bayern habe besagte Lehen als Mannlehen empfangen und be-

sessen; welches Wort wohl so vil heißen solle, als: Männliche Lehen; im Gegensaz gegen die Kunkel- oder auch auf die Weiber fallende-Lehen: Es wird auch dises Wort allerdings öffters also gebraucht: Sonsten aber und ursprünglich bedeutet: Mannlehen ein Lehen eines Edlen Mannes, so den Burger- und Bauren-Lehen entgegen gesezet wird. In dem Churfürstlichen Concluso ware von disem Zusaz nichts befindlich; er bliebe auch in dem gemeinschaftlichen Schluß beeder höherer Reichscollegien hinweg.

§. 19.

Gemeinsamer Schluß beeder höherer Reichscollegien.

Den 29. Febr. kame es zu disem Schluß beeder höherer Reichscollegien, so vil das Wesen desselbigen betrifft:

Nachdeme man in beeden höheren Reichscollegien das Kayserliche Commißionsdecret de dictato 9. Aug. 1779. die von Chur-Pfalz, für sich und das ganze Pfälzische Haus, nachgesuchte, und von der Kayserin-Königin so wohl, als von dem König in Preußen, anempfohlene Widerverleihung der, auf erfolgtes Ableben des Churfürstens Maximilians Josephs in Bayern, dem Kayser und Reich erledigten, und, vermög der Kayserlichen Patenten vom 16. Jan. 1778. Reichsgesezmäßig eingezogenen, verschidenen Reichslehen betreffend, ingleichem die hierwegen von Chur-Pfalz und Pfalz-Zweybrücken, dann auch die fernere, mit Ansprüchen auf einige von ermeldten Reichslehen, an beyde höher Reichscollegia erlassene Schreiben und Memorialien de dict. 22. Apr. und 25. Jun. 1778. 11. Aug. und 20. Dec. 1779. in Berathschlagung gezogen; seye beschlossen worden:

Daß von Seiten beyder höherer Reichscollegien die Capitulationsmäßige Einwilligung dahin zu ertheilen seye, daß die oberwehnte erledigte Reichslehen, wie solche der abgelebte Churfürst Maximilian Joseph besessen, an den Churfürsten zu Pfalz, so wohl für seine Person, als auch dem ganzen Pfälzischen Hause, neuerlich verliehen werden mögen; dergestalten jedoch, daß andurch Denenjenigen, welche auf einige sothaner Reichslehen gegründete Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, allerdings offen und unbenommen verbleiben solle, solche im Wege Rechtens bey gebührender Behörde auszuführen.

§. 20.

Anmerkungen darüber.

1. In disem Gutachten wird der Kayserin-Königin das Prädicat:

„Apo-

„Apostolische Majestät" beigelegt, und dadurch von denen beeden höheren Reichscollegien erkannt.

Was es mit disem von Pabst Clemens XIII. der Kayserin-Königin, als Königin in Ungarn, beygelegt- oder erneuerten Prädicat für eine Beschaffenheit habe, sehe man in meinem Versuch des neuest. Europ. Völkerrechts, 1. Theil, S. 272. u. f.

2. Das Gutachten beziehet sich bloß auf das Kayserliche Patent vom 16. Jan. 1778. In disem ist aber

a) Nichts von dem Mindelheimischen Reichslehen gedacht; indessen ist dasselbe mit unter denen Reichslehen begriffen, welche der Churfürst in Bayern besessen hatte, welche durch seinen Tod erlediget worden waren, welche in Schwaben gelegen seynd, um welches das Haus Pfalz namentlich mit gebeten hat, auf welches Oesterreich zum Besten des Hauses Pfalz namentlich Verzicht geleistet hat, und dessen selbst in dem Kayserlichen Commißionsdecret namentlich mit gedacht wird; es hat also auch den geringsten Anstand nicht, daß Mindelheim mit unter disem Schluß begriffen seye.

b) Benahmset besagtes Patent verschidene kleinere Reichslehen, zu deren Wiedervergebung der Kayser keine Mitbewilligung des Chur- und Fürstlichen Collegii nöthig hatte, dahero auch eine darauf zilende Clausul mit in das Kayserliche Commißionsdecret einflosse: Ob aber gleich in dem Schluß der beeden höheren Reichscollegien nichts dergleichen befindlich ist, sondern aller von dem verstorbenen Churfürsten von Bayern besessenen, durch seinen Tod erledigten, und Kraft obgedachten Patents eingezogener, Reichslehen überhaupt gedacht wird; so verstehet sich doch abermals von selbsten, daß die höhere Reichscollegia sich keines mehreren haben anmaßen wollen, als Ihnen gebühret; wie dann der in ihren Schluß eingeflossene Ausdruck: Capitulationsmäßige Einwilligung, eben dises besaget und enthält.

3. Aus Gelegenheit der Worte: „Bey gebührender Behörde," könnte der alte Streit zwischen dem Reichshofrath und Cammergericht wieder rege werden: Ob lezteres auch in Sachen, welche größere Reichslehen betreffen, sprechen könne, wann es nicht darum zu thun seye, selbige denen streitenden Theilen gänzlich und endlich abzusprechen? Ich glaube aber nicht, daß es darzu kommen werde.

§. 21.

Betragen des Reichsstättischen Collegii.

Das Reichsstättische Collegium sucht noch immer zu behaupten, daß

daß auch seine Einwilligung zur Wiedervergebung Reichslehenbarer Fürstenthümer, auch Graf- und Herrschaften, mit hinzukommen müsse, und suchet dahero bey einem jeden solchen Fall seine zu haben glaubende Gerechtsame auszuüben, oder doch zu salviren, so gut es kann; woraus aber am Ende nichts weiteres herauskommt, als daß man Ihme nicht verwehret, seine Meinung zu sagen; da es übrigens bey dem Schluß der höheren Collegien eben so wohl bleibet, als wann die Reichsstätte nichts gesagt hätten: Und so gienge es auch hier.

Wir haben schon gehört, daß das Kayserliche Commißionsdecret in diser Lehenssache nicht mit an sie ergangen seye, daß man Ihnen nicht darzu zu Rath angesagt, daß die höhere Collegia auch nicht mit Ihnen daraus re- und correferirt, sondern Ihren gemeinsamen Schluß so gleich an Kayserliche Maj. haben gelangen lassen: Weil aber des Reichsstättischen Collegii Beytritt in der Fridenssache mit-erforderet wurde, und dise Lehenssache einen eigenen Articul des Fridens ausmacht; so ergriffe das Reichsstättische Collegium die Gelegenheit, seinen Beytritt und Bewilligung namentlich auch auf solchen 13den Articul zu erstrecken: Die höhere Reichscollegia aber und Kayserliche Maj. nahmen nicht nur keine Notiz davon, sondern verwahrten sich auch resp. dagegen.

Mehreres sehe man hernach von disem Umstand.

§. 22.

Kayserliches Ratifications-Commißions-Decret.

Den 8. Mart. ergienge darauf ein Kayserliches Commißionsdecret an die beede höhere Reichscollegia: Nachdeme Se. Kayserliche Maj. Derselben Gutachten vom 29sten Febr. in seinem ganzen Innhalt begnehmigen, und Ihres Orts, als obrister Lehensherr, die neuerliche Verleihung zu ertheilen, entschlossen seyen; so werde darzu die weitere Obristlehenherrliche Verfügung vorgekehret werden.

Des Reichsstättischen Collegii aber wurde mit keinem Wort gedacht; man hat auch nicht gehört, noch ist es wahrscheinlich, daß es sonst unter der Hand ein Kayserliches Salvatorium, (welches ohnehin gegen die Wahlcapitulation keine Würkung haben könnte,) erhalten hätte.

*

Anmerkungen zum vierzehenden Articul.

§. 1.

Ansuchen bey dem Kayser.

Nach ratificirtem Friden erfolgten die Ansuchen an Kayserliche Maj. um den Beytritt zu demselben in diser Zeitordnung.

Den 17. Jul. 1779. ersuchte der Herr Churfürst zu Pfalz Kayserliche Maj. Daß Sie wegen Dero Reichsoberhauptlichen und des gesammten Reichs Beytritts und Einwilligung die Reichsverfassungsmäßige Verfügung treffen möchten.

Den 21. Julii thaten des Königs in Preußen Maj. ein gleiches;
Den 23. Julii Chur-Sachsen ebenfalls;
Den 25. Julii Pfalz-Zweybrücken auch; so dann
Den 2ten Aug. der Kayserin-Königin Maj. nicht weniger.

§. 2.

Kayserliches Commißionsdecret.

Darauf ergienge den 2. Aug. 1778. ein Kayserliches Commißionsdecret an alle drey Reichscollegia, des Innhalts: Nachdeme Se. Römisch-Kayserliche Maj. vorhin gemeldeter maßen, ersuchet worden seyen, daß Sie, zu Ertheilung Ihres Reichs-Oberhauptlichen- und des Reichs Beytritt und Einwilligung über disen Fridensschluß, und alle einen Theil desselben ausmachende Acten und Conventionen, die erforderliche Einleitung zu treffen, geruhen möchten; als wollten Sie solches hiemit an Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, eröffnen, damit an Sie von Selben darüber ein baldiges Reichsgutachten erstattet werde, um alsdann Ihre Reichsoberhauptliche Gesinnung deßhalb zu ertheilen.

§. 3.

Verschidene Gesuche.

Was der Schwäbische Crays wegen der ehemaligen Reichsstatt Donauwörth, das Erzstift Salzburg in verschidenen Stücken, auch das Hochstift Augsburg und Fürstliche Stift Kempten für Indemnisationsgesuche, dann die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft, nebst der Statt Rostock, in Ansehung des 15den Fridensarticuls, bey dem Reich angebracht haben, ist theils in meinen Anmerkungen über den Friden-theils oben-vermeldet worden, oder wird hernach bey besagtem 15den Art. vorkommen.

§. 4.

Der Grafen von Schönburg Vorstellungen.

Den 18. Aug. 1779. erließen die Herrn Grafen Friderich Albrecht, Carl Heinrich, Ludwig Ernst, Albrecht Christian Ernst, Heinrich Wilhelm Ernst, und Otto Carl Friderich, von Schönburg an den Reichsconvent eine Vorstellung dahin:

Damit die von Böhmen an Chur-Pfalz, und von Chur-Pfalz an Chur-Sachsen, in dem Teschenischen Friden geschehene Abtrettung ihrer kundbaren Reichs- und Craysstandschaft so wohl, als denen davon abhangenden, auch sonst alt-hergebrachten, und ihnen allergnädigst verliehenen, Rechten, Privilegien und Freyheiten, insonderheit aber der Reichs-Afftertlehenschaft ihrer Herrschaften, Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein, unnachtheilig seyn möge; so bitten sie, daß in dem wegen des von dem Reich verlangenden Beytritts zu besagtem Friden erstattenden Reichsgutachten, sothane ihre Rechte und Gerechtigkeiten, auch Reichsafftterlehens-Qualität mehrbenannter ihrer Herrschaften, ausdrücklich bestens erhalten und verwahret werden mögen.

§. 5.

Reichsdictatur.

Den 20sten Dec. 1779. brachte Chur-Maynz 1. die Gräflich-Schönburgische; 2. Mecklenburg-Landständische und 3. Statt Rostockische, so dann 4. Stift-Augsburgische (Mindelheim betreffende,) und 5. Stift-Kemptische resp. Schreiben und Memorialien zur Reichsdictatur.

§. 6.

Reichsraths-Ansagzettel.

Darauf wurde der Reichsraths-Ansagzettel resp. für alle drey- und die beede höhere Reichscollegia, also eingerichtet:

„Zu dem wegen des nachgesuchten Beytritts und Einwilligung, Kayserlicher Majestät und des Reichs zum Teschner Fridensschlusse erlassenen Kayserlichen Commißionsdecret, auch Chur-Pfälzisch- und Pfalz-Zweybrückischen Schreiben de dictatis 2. Jul. 1779. und zu dem ebenfalls ad Comitia ergangenen Chur-Trierisch- Fürstlich- Salzburgisch- Kemptisch- Mecklenburgisch- und des Schwäbischen Crayses Schreiben, auch Gräflich-Rechterisch- und Schönburgischen, dann Mecklenburgischen, Ritterschaftlichen- und Statt Rostockischen Memorialien de dictatis 22. Apr. und 25. Jun. 1778. 11. Julii und 20. Dec. 1779. Sodann

dann beiden höheren Reichscollegiis noch zu dem die für das ganze Pfälzische Haus gebetene neue Verleihung der verschidenen Kaiserl. Majestät und dem Reiche, in Bayern und Schwaben erledigten Reichslehen betreffenden Kayserl Commißionsdecrete, auch Churfürstlich Pfälzisch- und Pfalz-Zweybrückischen Schreiben, de dictatis 11. Julii 1779, ingleichen zu dem die Fürstlich-Augsburgischen Ansprüche auf einige diser Reichslehen betreffenden Chur-Trierischen Schreiben de eodem dictato, zu Rath."

Warum des Herzoglichen Hauses Würtemberg nicht auch gedacht wird, ist dises die Ursach, weil Selbiges seine beede die Ansprach auf die Bayrische Regredienterbschaft betreffende Schriften zwar unter der Hand hat austheilen, selbige aber damals noch nicht mittelst eines Schreibens an die Reichsversammlung förmlich hat gelangen lassen; ohne welches sie weder zur Reichsdictatur haben gebracht, noch in Berathschlagung gezogen werden können.

Uebrigens ist hiebey noch anzumerken: Chur-Maynz hätte villeicht in denen Ansagszetteln und dem Vortrag die Fridens-Beytritts- und Bewilligungssache von denen übrigen besonderen Ansprüchen wohl separiren, und jede besonders proponiren können; welchen Falles so dann die große Bewegungen wegen der salvatori-Clausuln ebenfalls hätten unterbleiben können; (im Fall nemlich selbige keine besondere geheime Absicht haben:) Wo hingegen durch beyder Vereinigung die Gelegenheit, beederley von einander ganz unterschidene Sachen zu vermengen, an die Hand gegeben und begünstiget worden ist.

§. 7.

Würkliche Berathschlagung in dem Churfürstlichen Collegio.

Den 18. Februarii 1780. wurde so dann die eigentliche Fridensmaterie in allen drey Reichscollegiis vorgenommen:

Wobey forderist das schon oben, wegen des Votirens derer Interessenten bey dem Friden in ihrer eigenen Sache, erinnerte hieher zu wiederholen ist.

Sonsten gienge es in dem Churfürstlichen Collegio also zu.

Chur-Trier äußerte: Daß es bey des Reichs Ratification in Ansehung der Hauptarticul und Clausuln kein anderes Bedenken habe, als daß man jene Ansprüche und Forderungen bestens empfehle, welche, nach Erlöschung des Bayrischen Mannsstammens, auf Reichslehen, oder auch Allodialherrschaften, und vom Reich in älteren Zeiten anerkannte,

 biß

biß daher aber ohne Erfolg geblibene, Entschädigungen von einigen Reichsständen gemacht würden, besonders auch von des Herrn Churfürstens Bißthum Augsburg: Widrigen Falles könne es nicht anderst, als mit ausdrücklichem Vorbehalt derselben, ohnehin auch nicht anderst, als salvis juribus Imperii, salvoque jure Tertii & cujuscunque, beytretten.

Chur-Cölln bezeugte seine Einwilligung und Beytritt: Gleichwie aber eines Theils der Welt- (bekannten) Billigkeit der Paciscenten ohnehin die Vermuthung gebühre, daß Sie durch das Fridensgeschäfft keinerley Beeinträchtigung zu stiften geneigt gewesen seyen, und anderen Theils aller Vorbehalt darüber dem Fridensschluß selbst, und den darinnen ligenden wechselseitigen Verbindungen, keine Affter (andere) Gestalt geben, sondern lediglich die accedirende Reichsstände, und wen es sonst betreffen möge, bey ihrer bißherigen Verfassung und allenthalbigen Zuständigkeit erhalten könne; als begnehmige Chur-Cölln die Chur-Trierische patriotische Vorsehung für das Reich überhaupt, und einen jeden Dritten ins besondere, ebenmäßig.

Chur-Böhmen äußerte den sehnlichen Wunsch, daß, wie es die Schließung dises Fridens auf alle nur immer thunliche Weise beförderet habe, also auch derselbe, samt allen demselben beygefügten Conventionen und Acten, genau beobachtet, und dermalen, mit Beseitigung aller ohnnöthigen Weitläuftigkeiten, die Kayserliche- und Reichs-Bestättigung darüber zu Stand gebracht werde.

Chur-Pfalz wünschte, daß der Fridensschluß, mit allen einen Theil davon ausmachenden Acten und Conventionen, durch des Reichs unbeschränkten Beytritt bevestiget werden möge.

Chur-Sachsen trate dem Friden ꝛc. bey; mit dem Vorbehalt: 1. Daß die beschehene Extension der Hausverträge und des Tractats zwischen Chur-Pfalz und Pfalz-Zweybrücken auf die Birkenfeldische Linie, der Frau Churfürstin, als gebohrener Prinzeßin von Pfalz-Zweybrücken, Verzichts- und Vorbehalts-Urkunde ohnnachtheilig seye; wie man sich deßwegen bereits zu Teschen verwahret habe; 2. so auch das, was wegen der Sachsen zustehenden Rechte an Jülich und Berg, und andere Besizungen, durch die gebrauchte Titul und sonst, nachtheilig seyn könnte; unter Beziehung auf den separirten Articul des Teschnischen Fridens.

Chur-Brandenburg: Verspreche sich, daß man zu dem angesonnenen Fridensbeytritt ohne Restriction concurriren werde.

Chur-

Chur-Braunschweig: Der König in Großbritannien habe allezeit dafür gehalten, daß die Bayrische Erbfolgsstreitigkeit, bey der es zugleich mit auf die Interpretation des Westphälischen Fridensschluß ankomme, vor das gesammte Reich gehöre. In so ferne es hiebey nun allein auf die Gerechtsame, Ansprüche und Forderungen, und darüber getroffene Vereinbarung, der intereßirten Theile unter und gegen einander ankomme, werde es bey demjenigen, was dißfalls unter denselben verglichen und vestgestellet, auch durch die hierüber eintrettende Garantien versichert, worden seye, dermalen sein Bewenden behalten: Gleichwie hingegen die gesezmäßige Intention und Denkungsart der Paciscenten erwarten lasse, daß die hin und wieder vorhandene und mit-eintrettende Gerechtsame des Teutschen Reichs darunter überall nicht verlezet, noch begriffen seyn mögen, vilmehr von selbst vorbehalten seyn müssen; also erkenne der König auch die nemliche Sorgfalt, mit welcher der Westphälische Fride, als das hauptsächlichste Fundamentalgesez des Teutschen Reichs, dabey zum Grund gelegt, und in einige Abweichung von demselben nicht hineingegangen werden solle. Indeme der König also dises voraussetze, mithin ins besondere namentlich verstehe und ausbedinge, daß gedachter Westphälischer Fridensschluß, und die dabey theuer und unverbrüchlich festgestellte Religionsverfassung und Gerechtsame, die ewige alleinige Richtschnur bleiben, und nach dem Teschener Fridenstractat so wohl, als denen angehängten Conventionen, Acten, Separatarticuln, und angezogenen Verträgen, etwas deme zuwider nicht angenommen noch statt finden oder gelten, vilmehr Derselben Verbindlichkeit allein hiernach abgemessen werden könne und solle; so trage man darauf an, daß sothaner Fride, mit seinen Theilen, salvis juribus Imperii, in Conformität des Westphälischen Fridensschlusses, und der darinn unverbrüchlich vestgestellten Religionsgerechtsamen, von Reichswegen genehmiget werde: Was aber die einzelne Forderungen an die Bayrische Erbfolge betreffe; seyen darunter eines jeden Theils Rechte vorzubehalten.

Chur-Maynz: Finde kein Bedenken, daß dem Teschener Fridensschluß so wohl, als den vorligenden Conventionen desselben, die Genehmigung und Beytritt von Reichswegen zu ertheilen seye; jedoch dergestalt, daß nicht nur die Iura Imperii ins gemein, und die Iura cujuscunque Tertii ins besondere, sondern auch vorzüglich der gegenwärtige Besizstand der Reichscrayse so wohl, als der einzelnen Stände, dabey gewahret bleiben, auch keinerley Folgen statt gegeben werde, welche von

dem Bayrischen Succeßionsfall, und denen dabey angenommenen Grundsäzen auf andere Fälle im Reich gezogen werden könnten.

Chur-Pfalz äußerte ferner: Aus dem Trierischen Voto seye befremdlich wahrzunehmen gewesen, daß, nach erloschenem Chur-Bayrischen Hause Wilhelminischer Linie, ganz ungegründete Ansprache an die Rudolfinische Linie des nemlichen Hauses nun erst aufgewärmet, und hier rege gemacht werden wollten, deren Hinfälligkeit wohl Niemand, noch weniger aber der Einsicht der Reichsversammlung, verborgen seyn könne, so, daß Chur-Pfalz, auf dergleichen ganz unerhebliche, zum Theil von Seculis hergeholte, Forderungen ins besondere einzugehen, wohl entübriget seyn möge: Jndessen widerspreche Chur-Pfalz allen in dem Teschnischen Friden nicht gegründeten Prätensionen, wie dieselbe Namen haben, überhaupt und ins besondere, ein- für allemal feyerlichst, und behalte sich quævis Competentia bevor.

Gleichwie annebens aus einigen Abstimmungen fernerweit zu ersehen gewesen seye, daß auf allzugenerale Clausuln: Salvis Iuribus Tertii & cujuscunque, salvis Iuribus & Legibus Imperii, zu dem Ende, daß solche den Abschlüssen und Gutachten contra Stylum & Observantiam eingeflochten werden möchten, angetragen worden; so müsse man dagegen anführen, daß die Einverleibung solcher vermeintlichen salvatorischen Clausuln in einen Reichsschluß künftig nur zu weitaussehenden Mißdeutungen und neuen Unruhen im Reich, folglich auch zum Schaden und Nachtheil ein- oder des andern Paciscenten, leicht erwachsen könnten, und es daher selbst der allgemeinen Wohlfahrt des Teutschen Reichs besser gerathen seyn werde, dergleichen entkräften-wollende Clausul von dem Jnnhalt des Reichsgutachtens, dessen Gegenstand ohnehin über einen beschränkten oder conditionirten Beytritt sich verhalte, gänzlich zu entfernen; zumalen Leges Imperii von sich selbst bestehen, und nicht erst reservirt zu werden bedörfen, auch die paciscirende Theile und garantirende Machten, etwas contra Leges Imperii im Teschnischen Friden abgehandelt zu haben, nicht auf Sich kommen lassen werden, es auch nach dem bestimmten Jnnhalt des Commißionsdecrets der Kayserlichen Gesinnung gemäß seyn müsse, daß alle Nebensachen und Weitläuftigkeiten beseitiget bleiben sollten:

Jn welchen und mehr andern grundhaltenden Betrachtungen man gegen alle dergleichen bedenkliche Clausuln, Reservationen, und andere außer Uebung und Schranken des zu behandlenden Gegenstandes trettende

Ein-

Einmengungen in das Reichsgutachten, protestando sich verwahret haben wolle.

Chur-Trier: Wolle, protestando, und mit Beziehung auf die abgelegte Stimme, die bestens gegründete Gerechtsame des Fürstl. Hochstifts Augsburg, und annebst des liberum jus suffragii, gewahret haben; welchem lezterem es abbrüchig seyn würde, wann von den paciscirenden Theilen, den Ständen des Reichs, an welche Sie das Ansuchen stellen, daß Dieselbe dem unter Sich abgeschlossenen Friden und übrigen Conventionen beytretten, und zu solchen von Reichswegen einwilligen möchten, Zil und Maaße gegeben werden wollte, ob und in wie weit, auch in was Art, sie hierunter votando sich erklären könnten oder nicht.

Chur-Cölln: Wolle sich gegen alle etwaige Vorschrift über den modum votandi feyerlichst verwahret haben.

Chur-Böhmen: Seye ausdrücklich angewisen, das abgelegte Votum pure & simpliciter zu wiederhohlen, und im übrigen an der Art, wie jeder Stand zu votiren für gut finde, keinen Theil weder vor- noch dagegen-zu nehmen; mithin, da gegenwärtig von dem jure liberi Suffragii Statuum eine Meldung geschehen; so müsse man um so mehr erklären, daß die Kayserin-Königin niemals, und eben so wenig auch dermalen, Ihre Mitstände an deren gesezmäßigen Stimmfreyheit im mindesten zu beschränken gedenke.

Chur-Pfalz: Man seye weit entfernt, die Mitstände an ihrem jure liberi Suffragii zu behindern: Zugleich aber auch im geringsten nicht zu verdenken, wann man sich gegen gemein- und dem Churfürstlichen Hause ins besondere- nachtheilige Aeußerungen behörig verwahre.

Chur-Sachsen: So vil die von den Grafen, Herrn von Schönburg, zu Verwahrung Ihrer Reichs- und Craysstandschaftlichen Rechte und Gerechtigkeiten, auch vermeintlichen Reichsafterlehens-Qualität der Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein, übergebene Vorstellung anbelange; so wolle Chur-Sachsen wider dise sich angemaßt werden wollende, und in allem Betracht überflüßige und unnöthige, Verwendung an die Reichsversammlung seine bekannte Gerechtsame feyerlichst verwahret haben; inmaßen Chur-Sachsen zwar ernannte Grafen an ihrer Reichs- und Craysstandschaft, und deren exercitio nach der Observanz, so weit sie es dißfalls hergebracht, jedoch ohnbeschadet seiner Landesfürstlichen Oberbottmäßigkeit und Iuris territorialis, zu hindern, oder ihnen solche zu bestreiten, nicht gemeinet wäre; hingegen auf leztere ohnabbrüchlich beharren würde, auch der anmaßlichen, weder von dem Chur-

fürsten

fürsten, noch seinem Churhause, jemals anerkannten, noch in dem Lehenbrief gegründeten, Reichsafterlehens-Qualität der Schönburgischen Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein, feyerlichst widersprechen müsse.

In Ansehung derer Anforderungen und Entschädigungs-Ansprüche an die Bayrische Lande, und anderer eingereichten Vorstellungen, könne man selbigen diß Orts nicht beytretten, auch auf die von denen Mecklenburgischen Landständen gegen das dem Herzoglichen Hause zu ertheilende ohnbeschränkte Privilegium de non appellando gemachte Einwendungen nicht eingehen.

Chur-Brandenburg: Ob es zwar die Meinung nicht habe, erwisenen und gegründeten Ansprüchen oder Vorstellungen entgegen zu seyn; so könne man doch für dißmal, in Ermanglung genüglicher Instruction, über die einzelne Nebengeschäffte, worüber in dem von zwey auswärtigen Cronen vermittelten Teschner Fridensschluß gar nicht transigiret worden, und welche meistens altioris indaginis- auch zum Theil anhero nicht gehörig- oder nicht hinlänglich ausgetragen- wären, ohnmöglich herauslassen; wohl aber wünschen und gewärtigen, daß deren in einem bevorstehenden Reichsgutachten, noch zur Zeit, keine Erwehnung geschehen, vilmehr dieselbe, mit allen darauf Bezug habenden Verwahrungen, Vorbehalten, oder Erläuterungen, zur besonderen Untersuch- und Erledigung, an Ort und Stelle, wohin sie gehören, um so mehr verwisen werden möchten, als man sich lediglich nach der Ordnung an die beyde Kayserliche Commißionsdecrete zu halten habe.

Chur-Braunschweig: Ad priora, cum eventuali reservatione ulteriorum.

Chur-Maynz: Man habe gegenwärtig den Fall vor sich, wo die Compaciscenten den Beytritt zu dem unter sich abgeschlossenen Friden von ihren übrigen Mitstände nachsuchen: Es würde so mit eben disen Ständen, und ihren freyen Abstimmungen anheimstehen, ob und auf was Art der gewünschte Beytritt eintretten solle; und man könnte sich kaum vorstellen, daß es bey den Paciscenten die würkliche Absicht haben möge, ihren Mitständen über deren Abstimmungen Zil und Maaß zu sezen, und selbst auch über die Fassung des Reichsgutachtens Vorschrift zu geben; als welches lediglich von dem Ausschlag sämtlicher Abstimmungen abzuhangen hätte.

Chur-Böhmen: Ad priora, wodurch die reineste Gesinnungen

der

der Kayserin-Königin ihre gesez- und observanzmäßige Zil und Maaß erhalten haben.

Chur-Pfalz: Es habe eben so wenig die von Chur-Maynz geglaubte Meinung, als es Zweifelsfrey seye, daß jedem Stand Verfassungsmäßig unbenommen bleiben müsse, sich gegen die ihme nachtheilig scheinende Stellen in denen Abstimmungen zu verwahren.

Chur-Cölln: Habe bereits vorher die Vermuthung geschöpft, daß die erste Chur-Pfälzische Erklärung das würkliche Absehen nicht gehabt haben werde, dem juri liberi Suffragii zu nahe zu tretten; die disseitige Verwahrung seye auch nur in eventum geschehen.

Chur-Trier und Chur-Pfalz wiederhohlten nochmals priora.

Den 21. Febr. gabe Chur-Böhmen noch ferner zum Protocoll: Daß es bey dem Fridensschluß keine andere Meinung gehabt, als daß die Cron Böhmen sich nur derjenigen Affterlehenschaft begeben, welche Sie von dem Kayser und Reich bißher im Besiz gehabt habe.

Chur-Sachsen: Inhärire seiner den 18den zum Protocoll gegebenen Erklärung.

Chur-Brandenburg: Beziehe sich lediglich in Ansehung der Schönburgischen Sache auf das Teschener Fridens-Instrument.

§. 8.

Anmerkungen darüber.

Hoffentlich wird erlaubt seyn, über dise Vorgänge folgende Anmerkungen zu machen; und zwar forderist, was die Facta betrifft.

Die Stimmen wegen der salvatori-Clausuln von beeden Religionspartheien liefen zwar sehr durch einander; doch mit mancherley Unterschid.

1. Unter denen Catholischen schienen zwar Chur-Böhmen und Chur-Pfalz, dem ersten Ansehen nach, einerley Meinung, und beyde für den uneingeschränkten Beytritt zu seyn: Im Grunde aber waren sie doch einander schnurstracks entgegen; dann Chur-Böhmen (welches der mehreren Stimmen ohne Zweifel zum Voraus versichert ware,) ließe der Sache lediglich den Lauf, und hielte sich paßiv; wo hingegen Chur-Pfalz mit aller Macht auf einen ohnumschränkten Beytritt drunge.

2. Unter denen Evangelischen führte Chur-Braunschweig allein eine besondere Abstimmung, deren Innhalt nicht in allen Stücken deutlich genug in die Augen fällt; nemlich

a) daß es bey der Bayrischen Erbfolgstreitigkeit zugleich mit auf die Interpretation des Westphälischen Fridens ankomme.

b) Ist nicht klar, ob Chur-Braunschweig glaube, daß auch außer deme, was die neuere Bayer- und Pfälzische Hausverträge dem Westphälischen Friden offenbar zuwider laufendes enthalten, in dem Teschener Friden und dessen Beylagen sonst noch etwas verabredet worden seye, so dem Westphälischen Friden unmittelbar, oder doch in der Folge, zum Nachtheil gereichen könnte:

Allemal aber erhellet aus diser Stimme, daß Chur-Braunschweig eben so gut für seine Religionsverwandte besorgt seye, als die Catholische für die ihrige.

3. Was Chur-Maynz Gelegenheit gegeben habe, vorzüglich auf den gegenwärtigen Besizstand der Reichscrayse so wohl, als der einzelnen Stände, anzutragen, ist nicht abzusehen, wann es nicht Salzburg zu gefallen geschehen ist, oder, noch wahrscheinlicher, Religionsabsichten auf den Fall hat, wann die Fränkische Brandenburgische Fürstenthümer an Chur-Brandenburg kämen, mithin dises das Mitcraysausschreibamt in Franken erhielte.

4. Die beyde Compaciscenten bey dem Teschener Friden, Chur-Böhmen und Chur-Sachsen scheinen nicht einerley Gedanken in Ansehung dessen zu hegen, was von Böhmen in Ansehung der Schönburgischen Herrschaften an Chur-Pfalz, und von disem an Chur-Sachsen, abgetretten worden ist.

5. Diejenige Churfürsten, welche auf den Salvatori-Clausuln beharreten, seynd von verschidener Gattung:

a) Ein eigenes unmittelbares Interesse dabey hat kein einiger; als Chur-Sachsen in seiner Maaße:

b) Wohl aber Chur-Trier, in Ansehung seines Nebenstifts, Augsburg.

c) Eine Sorgfalt resp. für das Reich, ihre Religionsverwandte, und einen jeden Dritten, welcher ein Interesse dabey gegenwärtig haben oder künftig bekommen möchte, äußerten: 1. Chur-Maynz, 2. Chur-Trier, 3. Chur-Cölln, und 4. Chur-Braunschweig.

6. Der Einrückung der besagten Clausuln in den Collegialschluß widersezten sich: 1. Chur-Pfalz und 2. Chur-Brandenburg.

7. Gleichgültig, (wenigstens äußerlich,) schienen dabey 1. Chur-Böhmen und 2. Chur-Sachsen.

8. Unter denen acht Stimmen des Churfürstlichen Collegii machten also vier das mehrere nur in so fern, als die vier übrige nicht einerley Meinung waren.

9. Leuchten aus denen Stimmen kein geringes Mißtrauen, oder sonst geheime Absichten, hervor; indeme man einer Seits Besorglichkeiten äußerte, welche man anderer Seits nicht auf sich hat wollen kommen lassen, und denen man durch allerley Erklärungen abzuhelfen gesuchet, wobey sich aber der andere Theil nicht hat wollen befridigen lassen; biß man doch endlich sich eines Auskunftsmittels verglichen hat, dessen Materialien eigentlich aus dem Chur-Cöllnischen Voto genommen seynd, welches Erzstift bey der Sache unintereßirt ist.

Nun auch etwas von dem Rechtspunct in Ansehung diser Materie!

Als noch Niemand an einen Teschnischen Friden gedenken konnte, schriebe ich etwas davon: Ob die Clausul: Salvo jure Tertii, bey Kayserlichen Privilegien und Confirmationen übergangen werden könne? welche in meiner Abhandl. verschid. Rechtsmater. 6tem Stück, S. 427. u. f. anzutreffen ist, und deren Gründe, mutatis mutandis, auch hieher passen; dahero ich folgendes daraus wiederhohlen will.

§. 1. Dise Clausul ist eine Clausula solita. §. 2. Es entstehet aber zuweilen die Frage: Ob nicht die Clausul: salvo jure Tertii, weggelassen werden könne?

Die, so solches verlangen, besorgen nemlich, wann dise Clausul darinn stehen bleibe, so werde mit der andern Hand wieder genommen, was mit der ersten gegeben worden seye, oder sie stehen wenigstens niemalen sicher dabey, sondern müssen beständig gewärtig seyn, daß das erhaltene Privilegium, oder die ertheilte Kayserliche Confirmation, von einem Dritten wiederum angefochten werden, und sie also den davon verhofften Nuzen nicht haben werden: (welches ich mit Beyspilen belegte.)

§. 3. Man hat auch einige Beyspile, da würklich dergleichen Clausul in Privilegien, oder deren Confirmation, hinweggelassen worden ist. - - -

§. 4. Es entstehen solchemnach hiebey die Rechtsfragen: 1. Kann die Clausul: Salvo jure Tertii, weggelassen werden? 2. Von was für einer Würkung ist es, wann sie weggelassen wird? 3. Ist ein Nachtheil davon zu besorgen, wann sie beygefüget wird? und allenfalls wie fern? 4. Was nuzet dann eine Confirmation, welche dise Clausul enthält? 5. Kann nicht der Sache auf andere Weise abgeholfen werden?

§. 5. Anlangend die erste Frage: - - Daß es (die Auslassung) - - von Rechtswegen nicht geschehen könne, noch solle, erhellet aus deme, was

was ich anderwärts von denen Clausuln der Privilegien geschriben habe: --- Eben dises gilt nun auch von allen Gattungen von Confirmationen. Hat Jemand ein gegründetes Recht zu einem Widerspruch; so ist ja eine bekannte Rechtsregel, daß auch der Kayser Niemanden, (außer in gewissen hieher nicht einschlagenden Fällen, mit Beystimmung des Reichs,) sein Recht, aus Kayserlicher Machtvollkommenheit, nehmen könne, sondern daß ein solcher Dritter entweder vor Ertheilung der Confirmation genüglich vernommen, und alsdann mit Urtheil und Recht entschieden werden muß: Ob der Widerspruch gegründet seye oder nicht? oder, wo dises nicht geschiehet, so bleiben dem Dritten seine Gerechsame, aller erfolgender Confirmation ohnerachtet, dennoch in salvo. - - -

§. 6. Was nuzet also die Auslassung der Clausul: Salvo jure Tertii? Antwort: Lediglich nichts; aus denen allbereits angezeigten Gründen.

§. 7. Nun weiter! Ist ein Nachtheil davon zu besorgen, wann mehrgedachte Clausul beygefüget wird, und allenfalls, wie fern? Antw. Ja, wann ein Dritter zu Recht beständige Ursachen hat, sich einem ertheilten Privilegio zu widersezen, oder einer gesucht, und bewilligten Confirmation zu widersprechen; so werden seine Gerechtsamen, in so weit selbige würklichen Grund haben, dadurch sicher gestellet; und dises ist eben die Absicht und der Zweck, warum dise Clausul eingerücket wird. (Add. Nein; wenn ein Dritter keine dergleichen zu Recht beständige Ursachen hat etc.)

§. 8. Was nuzet dann eine Confirmation, oder ein Privilegium, welche dise Clausul enthalten? Antw. Es müssen verschidene Fälle von einander unterschiden werden.

Ueberhaupt zwar folget allemal so vil daraus: Daß 1. wann dem Richter keine Umstände, so der Sache hätten einen Anstand geben können, vorenthalten worden seynd, sondern ihme alles aufrichtig und vollständig vorgelegt worden ist, der Richter nachhero nicht ex officio die ertheilte Confirmation oder Privilegium aufheben, oder dagegen sprechen kann.

2. Daß, wo es auf Confirmation eines Vergleichs, u. d. ankommt, und ein compaciscirender Theil, oder resp. dessen Erben, oder Nachfolgere, davon abgehen wollen, der andere Theil in Possessorio bey seiner Confirmation so lang geschüzet werden muß, biß jener in Petitorio so vil erhält, daß er gegen die Confirmation in integrum restituirt, oder die ertheilte Confirmation auf andere rechtliche Art aufgehoben und caßieret wird.

3. So

3. So auch, wann Dritte, oder deren resp. Erben und Nachfolgere, so ein Interesse bey der Sache haben, von dem Gesuch der Confirmation, oder des Privilegii, legale Wissenschaft gehabt haben, oder hätten haben können und sollen, und dennoch still dazu gesessen seynd.

4. Der angebliche Interessent, oder durch das Privilegium, oder Confirmation des Vergleichs etc. beleidigte Theil darf also sich nicht selber Recht schaffen, nocht etwas thun oder lassen, was dem erlangten Privilegio oder Confirmation zuwider ist; sondern muß sein zu haben vermeinendes Recht forderist in Petitorio ausführen.

5. Wann hingegen der Richter wohl gewußt hat, oder doch hat wissen können und sollen, daß Dritte ein befugtes Interesse, Nuzen oder Schaden, bey der Sache würklich haben, oder doch wahrscheinlich haben könnten, - - - die Interessenten seynd aber vor Bewilligung des Privilegii, oder der Confirmation, doch nicht gehöret worden; so kann, denen Rechten nach, das Privilegium, oder die Confirmation, (zumalen, bewandten Umständen nach,) auch nicht einmal so vil würken, daß in Possessorio ordinario darauf gesprochen werden könnte: Wie weit aber alsdann das Possessorium summariissimum Plaz greiffe? kommt, meines Erachtens, lediglich auf die Umstände, und das billigmäßige richterliche Ermessen an.

§. 9. Kann dann dem aus diser Clausul besorgenden Nachtheil nicht auf andere Weise vorgebogen werden? Darauf ist abermalen mit Unterschid zu antworten.

Forderist gibt es in Teutschland, wie in der ganzen Welt, gegen Chicanen und Gewaltthätigkeiten der gegenwärtigen und zukünftigen Zeiten in so ferne schlechterdings kein hinreichendes Mittel, daß man derselbigen gänzlich überhoben seyn könnte, und nicht gemüßiget würde, gegen die, so unter denen Reichsgerichten stehen, und sie respectiren müssen, zu klagen; bey denen aber, wo die Reichsgerichte nicht helfen können, alle mögliche Mittel zu versuchen, und, wann selbige nicht anschlagen, zu leiden, was man nicht ändern kann:

Wo aber und in so ferne man voraussezen darf, daß man weder das eine noch andere zu besorgen habe; so ist ein Unterschid zwischen denen, welche von der Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte ausgenommen, oder nicht ausgenommen seynd.

In Ansehung der ersteren gibt es abermalen kein hinlängliches Versicherungsmittel gegen Ansprüche, welche unter dem Schein Rechtens gemacht werden könnten. Zwar gibt es bey Selbigen Garantien: Aber

sie seynd 1. gegen Grosse so schwer zu erhalten, und 2. wann es darzu kommt, daß sie geleistet werden sollten, fehlt es insgemein an Erfüllung des Versprechens; man muß also mit dergleichen Häusern entweder nichts schließen, oder sich mit ihrem Wort begnügen, das weitere aber Gott und der Zeit empfehlen, und denken: Kommt Zeit, kommt Rath! und was ist indessen, und dermalen, da das Feuer auf dem Nagel brennt, das geringere Uebel?" (Das folgende übergehe ich.)

So weit meine vormalige Gedanken.)

Zum Beschluß füge ich noch einige allgemeine Anmerkungen bey.

1. Wer selber einen Nuzen oder Schaden von einer Sache hat, oder auch nur Gelegenheit von der im Vortrag stehenden Materie nimmt, Kayserlicher Maj. und dem Reich etwas zu empfehlen, oder Sie an etwas zu erinneren, oder sich sonsten auf allen Fall zu verwahren; dem kann es zwar wohl zugestanden werden: Es folget aber daraus nicht, daß deßwegen etwas in den Collegialschluß kommen müsse; wie also z. E. des Chur-Sächsischen Vorbehalts darinn nicht gedacht wird.

2. Diejenige Stände, welche auf den salvatori-Clausuln bestanden seynd, hätten sich mit deme, was sie zum Protocoll gegeben haben, zumalen nach denen darüber anderer Seits erfolgten Erklärungen, villeicht wohl beruhigen können: Allemal aber würden sie, und die, für welche sie besorgt waren, von Rechtswegen nicht das geringste deßwegen zu befahren gehabt haben, wann dise Clausul schon nicht in den Collegialschluß gekommen wäre, weil man ihren Rechten weder hat können noch wollen zu nahe tretten:

Nachdeme aber nunmehro die Clausuln darinn stehen, haben sie eben so wenig damit gewonnen, als die, welche sich der Einrückung widersezt haben, dadurch verlohren; weil, nach der lezteren eigenen Erklärung, der Dritten gegründete Gerechtsame allemal unangetastet verbleiben sollen.

3. Gesegnet, geliebet, und biß auf die späteste Nachkommenschaft verehret, seyen alle diejenige Höfe, Ministri und Gesandte, sie seyen von welcher Parthie oder Religion sie wollen, die alles mögliche darzu beytragen, alles Mißtrauen im Reich, und alles, was Gelegenheit darzu geben kann, auszurotten, und demselbigen vorzubiegen: Die aber das Gegentheil thun, oder dazu rathen, mögen zwar resp. auf ihren eigenen Nuzen dabey sehen, und die geschickteste Ministri und Gesandte, auch die getreueste Diener ihrer Herrn, seyn: Aber gewiß seynd sie weder Freunde der gemeinsamen Ruhe in Teutschland, noch wird ihrer in denen gegen-

gegenwärtigen und künftigen Zeiten mit dem ihnen in anderer Rücksicht allerdings gebührenden Ruhm gedacht werden.

4. So lang Oesterreich und Preußen gute Freunde seynd, so seynd auch alle Clausuln etc. überflüßig, und es bleibt dabey, was der Herr Fürst von Kauniz den 24. Apr. 1778. an den Kayserlichen Gesandten in Berlin geschriben hat: Daß dise zween Höfe, wann Sie freundschaftlich vereiniget seyen, die erste Rolle spilen können: Seynd Sie es aber nicht, ist nicht nur für Sie Selbsten das in besagtem Schreiben weiters gemeldete zu beförchten, sondern so helfen auch, in Ansehung des Teutschen Reichs und dessen Stände, alle Clausuln, Reservationen, Protestationen, Collegialschlüsse, Reichsgutachten, Conventionen und Fridensschlüsse, nichts: Gott gebe das erste, und ein jeder Patriot sage darzu: Amen!

§. 9.

Schluß des Churfürstlichen Collegii.

Der Schluß des Churfürstlichen Collegii ist, außer den Eingangsworten, dem unten folgenden Reichsgutachten, vollkommen gleichstimmig:

Was dabey zu bemerken wäre, verspahre ich also auf das Reichsgutachten.

Den 29. Febr. wurde das Project Churfürstlichen Conclusi in disem Collegio verlesen: Dabey äußerte

Chur-Pfalz: Man könne keine Forderungen für gegründet erkennen, wiederhohle auch seinen Widerspruch gegen die Einschaltung vermeintlicher Ansprüche in das Conclusum.

Chur-Trier: Es seye befremdlich, daß Chur-Pfalz in seiner eigenen Sache sich einer Erkenntniß unterziehen wolle.

Chur-Pfalz retorquirte es gegen die, so ihre Ansprüche ebenfalls selbst für gegründet angeben.

Chur-Maynz: Wegen Einschaltung der an das Reich gebrachten Ansprüche beziehe man sich auf die vorligende Mehrheit der Stimmen.

Ferner wurde beschlossen: Daß von dem Reichsstättischen Concluso, in so weit selbes die Wiederbegebung der in der Frage gestandenen Reichslehen und die von dem Reichsstättischen Collegio auch hierüber versuchte Abstimmung betreffe, dermalen kein Gebrauch gemacht werden möge; und es wäre so mit durch das Reichsdirectorium dem gedachten Colle-

Collegio zu erkennen zu geben, daß man von Seiten des Collegii Electoralis zur Zeit, und ehe man von den allerseitigen Principalen nähere Instruction erhalten haben würde, sich hierunter anderer gestalten zu benehmen, nicht vermöge.

§. 10.

Handlungen im Fürstlichen Collegio.

Im Fürstlichen Collegio truge Oesterreich die Sache den 18. Febr. ebenfalls vor, und die Stimmen fielen, so vil davon hieher gehört, und ohne die zu benahmsen, die sich bloß mit Andern conformiret haben, dahin aus.

Oesterreich: (Wie Chur-Böhmen.)

Bayern: (Wie Chur-Pfalz.)

Magdeburg: (Wie Chur-Brandenburg.)

Salzburg: Trette allen Articuln gerne bey: Versehe sich aber, daß es die Meinung haben werde, daß jene Puncte, welche von dermalig- oder künftigen Erwerbungen reden, Niemanden in seinen Rechten, Besiz und Befugnissen zu stöhren, oder zu beeinträchtigen, somit den hergebrachten Zustand gegen Andere zu ändern, den Sinn haben können; wie denn auch der 12te Articul dises neuen Fridens, in so weit es hierunter auf des Reichs Beytritt und Bewilligung ankomme, nur die Bestättigung jener Fridensschlüsse zum Gegenstand haben könne, bey welchen das Reich mitgewürket, und in wie weit es solche begnehmiget habe. Die Salzburgische nahmhafte Forderungen, welche Demselben bey der Bayrischen Verlassenschaft ausstehen, seyen Reichskündig; es müsse also solche hieher nicht nur allein ausdrücklich wiederhohlen, sondern auch das Reich ersuchen, daß nicht nur allein durch dessen Beytritt zu dem Friden denselben kein Nachtheil zugehen möge, in dem zu erstattenden Reichsgutachten den Vorbehalt zu machen, und allenfalls, wann die mit Chur-Pfalz bereits eingeleitete gütliche Auskunftswege zu dem erwünschten Zil nicht führen sollten, solche von Reichswegen zu unterstüzen, sondern auch eben disen Vorbehalt auf die Forderungen und Zuständigkeiten anderer Reichsstände mit zu erstrecken, und besonders niemalen zuzugeben, daß durch disen Fridensschluß Jemand in seinen Prärogativen, welche dasselbe gegen das Herzogthum Bayern hergebracht habe, auf einige Weise verkürzet werde; wobenebens bey dem 15den Articul des Fridens Sr. Kayserlichen Maj. billig anheimgelassen bleibe: Ob eine illimitirte Appellationsfreyheit mit denen in dem Herzogthum Mecklenburg errichteten feyerlichen Recessen bestehen könne? Wo annebens dise Abstimmung man

niema-

niemalen anderst, als salvis Legibus ac Iuribus Imperii, ac salvo Iure quorumcunque & Tertii, verstanden haben wolle.

Oesterreich interloquirte, bezoge sich auf seine Stimme pure & simpliciter, und nehme keinen Theil, weder vor noch dargegen, an der Art, nach welcher ein jeder Stand, votiren zu sollen, für gut finden dörfte.

Bamberg: Wolle dem Friden in so weit gern beytretten, als mit dessen Bestand zu gleicher Zeit die Leges und Iura Imperii insgemein, so wie derer Reichscraysen und derselben herkommliche Verfassungen ins besondere, dergleichen auch die Iura cujuscunque Tertii, (wohin vorzüglich auch der gegenwärtige Besizstand der Stände, biß ein anderes mit obrist-Reichsrichterlichem Spruch im Reichsgesezlichen Wege evinciret seyn werde, gehöre,) ordentlich gewahret seyn und bleiben; endlich aber, und in so fern die bey den Ständen des Reichs besonders hergebrachte alte Teutsche und sonst übliche Lehenrechte andurch nicht alteriret oder benachtheiliget werden; in welcher Maaße dann Kayserliche Maj. als Reichsoberhaupt und des Reichs obrister Lehenherr, zu ersuchen wären, den vorligenden Friden ꝛc. zu bestättigen, auch demnächst Reichsverfassungsmäßig zu handhaben.

Bremen: (Wie Chur-Braunschweig.)

Worms: (Wie Chur-Maynz.)

Pfalz-Zweybrücken truge auf einen ohnbeschränkten Beytritt zu dem Friden nach seinem ganzen Innhalt an.

Eichstätt: Habe nicht das mindeste Bedenken, dem Friden mit beyzutretten ꝛc. wenn zumal die Reichsgrundgeseze und die Rechte und Gerechtsame des Reichs überhaupt, und namentlich deren Reichscraysen und deren hergebrachte löbliche Verfassungen, wie auch der dermalige Besizstand anderer Stände, biß auf andere Reichsrichterliche Entscheidung und weitere gefällige Vorkehr, dann die Rechte eines jeden Dritten, aufrecht erhalten, nicht minder die bey denen Ständischen Lehenhöfen und Lehencurien herkommliche, alte Teutsche, oder sonstige besondere, Lehenrechte, Gewohnheiten und Gebräuche, nicht beeinträchtiget würden; als in welcher Benehmung Kayserliche Maj. zu ersuchen wären, den Friden zu bestättigen, so fort hiernach Jedermänniglich den Reichsoberhauptlichen Schuz angedeyhen zu lassen.

Sachsen-Coburg: Truge auf Bestättigung des Fridens und der Pfälzischen Hausverträge an; und zwar in Ansehung der lezten auf die in dem 8ten Articul des Fridens bedingte Einschränkung, überhaupt

aber salvis Iuribus Imperii & cujuscunque Tertii. Benebens verwahrete es die Rechte des Hauses Sachsen auf die aus der Jülchischen Succeßion herrührende samtliche Lande um so mehrers, als man, solches bey der im Jahr 1751. wegen des Dreßdener Fridensschlusses vorgewesenen Reichsdeliberation zum Protocoll erklären zu lassen, behindert gewesen seye.

Speyer stimmte ohneingeschränkt bey.

Sachsen-Gotha trate, in Conformität des Westphälischen Fridens, bey, und verwahrte ebenfalls die Sächsische Rechte auf die Jülchische Succeßion; besonders in Rücksicht auf den 8ten und 12ten Art. des Fridens.

Costanz willigte ein, mit dem ohnehin sich in all, und jeden Fridensschlüssen und Reichshandlungen gewöhnlich verstandenen Vorbehalt: Salvis Legibus & Iuribus Imperii, salvoque jure Tertii & cujuscunque, auch mit der aus aufhabenden Pflichten des Schwäbischen Crayses Directorii, in Betreff des Restitutionsgesuchs der Reichsstatt Donauwörth zu machen habenden Verwahrung.

Augsburg: (Wie Chur-Trier.)

Hildesheim: Könne sich die Clausul: Salvis Legibus & Iuribus Imperii, & salvo jure cujuscunque & Tertii, da dieselbe der Substanz des Fridens zu keinem Abbruch, sondern bloß zu Abhaltung alles Mißverstandes und nachtheiliger Neuerung, gereiche, ebenmäßig gefallen lassen.

Brandenburg-Anspach und Bayreuth trate ohneingeschränkt bey.

Braunschweig-Wolfenbüttel: (Wie Bremen.)

Regensburg: Behielte sich seine offenkündige Rechte auf Wemding und übrige Lehenstücke bevor.

Halberstatt: Wie Chur-Brandenburg im Nachtrag zu seiner Churfürstlichen Stimme.

Basel: Verhoffe, daß der Art. 12. nur von jenen Fridensschlüssen zu verstehen seyn werde, worzu das Reich mitgewürket, oder die Dasselbige begnehmiget habe, oder als allgemeine Geseze des Teutschen Reichs vormals schon bestanden haben, und noch bestehen; trette so nach bey, salvis Iuribus ac Prærogativis quorumcunque & Tertii, ac absque eorum præjudicio, uti & salvis Legibus ac Iuribus Imperii, auch daß jeder Theil die in dem Friden demselben angewisene Lande in dem Stand, worinn sie sich dermalen befinden, übernehme, und darinn zu

keiner

keiner Zeit etwas abändere: Bey dem 15den Art. bleibe Sr. Kayserlichen Maj. anheimgestellt, ob eine illimitirte Appellationsfreyheit mit denen in dem Herzogthum Mecklenburg errichteten feyerlichen Recessen bestehen könne?

Hessen-Darmstatt: Was die verschidene neue Ansprachen an die Bayerische Erbfolge anbetreffe; so könne man solche nicht als eine causam comitialem ansehen, und müßte vilmehr den Prätendenten überlassen, den Landesbesizer bey den Reichsgerichten in ordine juris zu belangen, und ihr Recht gegen ihn auszuführen.

Lüttich und Hessen-Cassel traten ohneingeschränkt bey.

Münster: (wie Chur-Cölln.)

Lübeck: Ließe alle wohl oder übel gegründete Forderungen und Ansprüche lediglich auf sich selbst beruhen etc.

Mecklenburg trate unbedingt bey.

Fulda wahrete besonders die bey seinem Lehenhof übliche teutsche Lehenrechte etc.

Vorpommern (Schweden): Wolle alles mitangehen, was zur Bevestigung der Ruhe in Teutschland gereiche.

Baden: Wie Halberstatt.

Corvey: Behielte namentlich auch die alte und Teutsche Lehenrechte, auch besondere Gewohnheiten und Gebräuche ein- und anderer Reichsständischer Lehenhöfe, bevor.

Henneberg, (Sachsen-Hildburghausen;) Reservirte die Sächsische Gerechtsame auf Jülich rc. und genehmigte den Halberstättischen Antrag.

Razeburg, (Mecklenburg-Streliz:) Trate ohne Ausnahm bey.

Nomeny (Kayserliche Maj.) Wie Oesterreich.

Nassau truge darauf an: Dem Friden in seinem ganzen Innhalt durch ein in der Generalität abzufassendes Conclusum pure zu accediren.

Taxis und Schwarzburg traten ohnbedingt bey.

Die Wetterauische Grafen reservirten besonders die allenthalben aufrechtstehende Gerechtsame des Reichs, des Crayses, und ihres Collegii, in Ansehung der Grafen von Schönburg kundbaren Reichs- und Craysstandschaft, und was derselben anklebe, nebst der Reichs-Afterlehens-Qualität derer Herrschafften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein.

Pfalz-Lautern, (Chur-Pfalz,) gabe, nach geendigtem Vo-

 tiren

tiren im Fürstenrath ebenfalls zum Protocoll, was es im Churfürstlichen Collegio geäußert hatte.

Sachsen-Gotha thate eine nochmalige Anregung wegen der Ansprache auf Jülich; worauf ein kleiner Wortwechsel erfolgte.

Den 21. Febr. gabe Pfalz-Zweybrücken zum Protocoll:

Die beede Kayserliche Commißionsdecrete stellten nur den Beytritt zum Teschener Friden pure & simpliciter, und die Wiederverleyhung der für eröffnet erklärten Bayrischen Reichslehen resp. zu des Reichs und beyder höherer Reichscollegien Gutachten auf; es könnten also die unberufen in die Reichsansage gekommene Nebendinge nimmermehr als gleichmäßige Gegenstände dermaliger Reichsberathschlagung betrachtet werden:

Da aber dennoch dise so wenig zur Cognition, als zur gegenwärtigen Deliberation, der Reichsversammlung, gehörige Nebendinge in verschidenen Votis gemenget- und so gar etwelche der Natur der zum Reichsruhestand und Heyl gereichenden hochwichtigen Fridenssache, um welche es lediglich zu thun seye, offenbar widersprechende Clausuln, Reservationen und höchstbedenkliche Ausdrücke, hin und wieder angebracht worden seyen; so wäre man dadurch nicht nur überhaupt in die ohnangenehme Nothwendigkeit versezt, allen disen Sachwidrigen Einflechtungen, (wie hiermit, zum selbstigen Besten des Reichs, samtlicher bey dem Friden intereßirter Theile, auch namentlich des ganzen Hauses Pfalz, beschehe,) generaliter, und ohne mindeste Ausnahm, auf das feyerlichste zu widersprechen, sondern auch nebenbey ohnausweichlich veranlaßt, gegen die gar zu nachtheilige Stellen einiger Abstimmungen, als zum Beyspil a) gegen die Reservation oder Clausul: Salvo jure cujuscunque; b) gegen die anderweite: Salvis Iuribus & Legibus Imperii; c) gegen die Miteinwilligung zum Beytritt, nach dem dermaligen Stand der Sachen; d) gegen die so genannte besondere Wahrung deren bey Dero Fürstlichen Lehenhöfen üblichen Teutschen Lehenrechten &c. sonderheitlich und mit gleicher Feyerlichkeit so mehr sich zu verwahren; da

ad a) schon überhaupt, wie Oesterreich und Salzburg in materia extensionis §. 180. des jüngsten Reichsabschids, die Reichs- und Landesdefension betreffend, im Reichs-Fürstenraths-Protocoll, den 27. Oct. 1670. behauptet und durchgesezet haben, die Einverleibung einer Reservation in ein Conclusum und in ein Reichsgutachten, nicht Styli und von böser Consequenz seye, annebst auch gegen alle Gewohnheit der jeweiligen Theilnehmungen des Reichs an Fridensschlüssen, und noch darüber, nach klarem Innhalt des Teschner Fridens Art. 14. wo Consensus Im-

perii plenarius requiriret werde, gerade contra intentionem Paciscentium & Mediatorum, anstoße, mit diser nie gebrauchten Reservation oder Clausul, die, ihrer bedenklichen Generalität halber, über kurz oder lang, nach Macht und Umständen, willkührlicher und widriger Auslegungen fähig bleibe, allerley, von weitem hervorgesuchte, schon abgethane, Ansprüche zu begünstigen, oder gar neue zu erwerben, und dadurch nur wieder neue Unruhen im Teutschen Reich anzurichten, folglich auch desselben heilsamen Beytritt zum Friden, (der doch, wie gegen das Pfalz-Lauterische Votum im Fürstenraths-Protocoll vom 10. May 1751. bey weit minderem Anlaß, interloquendo nachdrücklich erinneret worden, unmöglich zugleich bündig und zugleich unbündig seyn könne,) gleichsam eben in dem Augenblick, wo er gemeinsam beliebt werde, wieder zu entkräften. Nachdeme weiter

ad b) Iura Imperii bey dem zwischen lauter Reichsglidern, über lauter Reichslande, geschlossenen Teschener Friden bekanntlich nicht haben leiden können: Leges Imperii aber schon von Unzeiten her ihren Selbstbestand gehabt, und immer haben werden, ohne daß dieselbe erst noch einer ganz ohnwürksamen Reservation oder Clausul benöthiget seyen, deren überflüßige Aufstellung weiter doch zu nichts diene, als daß man den Theilen, die den Friden geschlossen, und den Mächten, die denselben garantiret haben, die nicht gleichgültige Auflage zu machen unbegreiflich bemühet seye, oder doch scheine, als wann dabey etwas contra Iura & Leges Imperii verhandelt worden wäre: Da zumalen

ad c) die Beschränkung des Beytritts auf den dermaligen Stand der Sachen dem Friden für die Zukunft alle Kraft und Verbindlichkeit, in Bezug auf das gleichwolen beytrettende Reich, nehmen oder absprechen zu wollen, buchstäblich das Ansehen gewinne: Und

ad d) etwa auch, in Folge diser Absicht, die vermeintliche Wahrung Ständischer Lehenhöfe üblicher Rechte, die doch mit gegenwärtigem Objecto Deliberationis in gar keinem Zusammenhange, minder in Fragestehen, unter dem Beywort: Teutschen villeicht auf die in der Pfalz-Zweybrückischen und anderen bewährten Druckschriften biß zur Ueberzeugung zernichtete Todtheilungs-Irrlehre im Verborgenen anspilen mögte;

Man müsse also, von dergleichen Gefahrvollen Insertionen genöthiget, repetita solennissima contradictione gegen alles, was etwa sonst noch gegen den Teschner Friden, mit allen einen Theil davon ausmachenden Acten und Conventionen, somit auch gegen die anerkannte, und außer dem offenbar bestehende, Pfalz-Bayerische Fideicommißrechte

 nach-

nachtheiliges oder verdunklendes hin und wieder in Abstimmungen ligen möge, sich quævis competentia ausdrücklich, auf alle mögliche Fälle und Zeiten hin, vorbehalten: Uebrigens, was die verschidener Orten aufgestellte Forderungen betreffe, wolle man sich dem in lezter Seßion verlesenen Pfalz-Lauterischen Widerspruch vollkommen angeschlossen haben.

Salzburg: Die Pfälzische Widersprüche gegen die dißeitige und anderer Reichsstände Forderungen, wie auch gegen die Clausuln: Salvis &c. vernehme man auf eine nicht erwartete Art: Das liberum jus Suffragii stehe bekanntlich, vermöge des Westphälischen Fridens, allen Ständen des Reichs ohnwidersprechlich zu; mithin seye es nicht wohl in der Macht der Pfälzischen Gesandtschaften, solches in Zweifel zu ziehen, weit weniger beschränken zu wollen; gleich dann auch weder ein Reichsstand dem andern, noch minder der paciscirende Theil demjenigen, welchen er um den Beytritt und Einwilligung ersuche, Zil und Maaß: Ob, wenn und auf was Art derselbe votiren solle? vorschreiben könne: Gegen dergleichen Versuch man denn feyerlichst protestiren, und so wohl seine Reichsständische Befügniß sich bestens vorbehalten, als auch gegen die, wider die gerechteste Prätensionen, eingelegte vermeintliche Reservationen, zum Protocoll sich hiemit bestens verwahren, und quævis competentia vorbehalten, übrigens aber seinem abgelegten Voto standhaft inhäriren wolle.

Pfalz-Lautern: Contradicire solennissime diser Aeußerung, mit dem Beyfügen, daß man diß Orts, nach einer etlich- und dreyßigjährigen Erfahrung, die durch den Westphälischen Fridensschluß festgestellte Reichsständische Stimmfreyheit in keine Weise mißkenne: Aus disem Grunde man sich auch berechtiget gehalten habe, gegen jenseitige, theils nicht mehr bestehende, theils hieher nicht gehörige, Anforderungen, dann gegen verschidentlich eingeflochtene, den Reichsruhestand dereinst stöhren könnende, gefährliche Clausuln einen rechtsbeständigen Widerspruch einzulegen.

Magdeburg rc. Bey denen unter einander geworffenen, und allemal besonders abzuhandlenden, sehr unterschidenen, Gegenständen, lasse man es in Ansehung etwelcher Verwahrungen, in Betreff der Jülchischen Succeßion, bey demjenigen bewenden, was gelegentlich der Dreßdner Pacification und sonsten verhandelt worden: Wo hingegen man das Herzoglich-Meklenburgische Gesuch, wegen Erlangung des Privilegii de non appellando, vorläufig und Fridensschlußmäßig begün-

stige, die Gräflich-Schönburgische Angelegenheit auf die Disposition des Teschner Fridensinstruments lediglich verweise, und mit andern Nebenprätensionen sich für dißmal nicht abgeben könne: Wohl aber weiters bemerklich zu machen habe, daß eben erwehnter Fridensschluß, nach denen seit hundert Jahren vorligenden Beyspilen, keine allgemeine Clausulam salvatoriam, ohne dessen Innhalt zu verdunkeln, und in Ungewißheit zu versezen, bedürfe; inmaßen es ohnehin nicht gewöhnlich oder schicklich seye, sine plenaria causæ cognitione dergleichen zu ertheilen, und damit solchen, gleich jedem andern Tractat, zum Theil bündig, zum Theil unbündig, zu machen. Selbst das Erzhaus Oesterreich habe sich bey der Dreßdner Fridensgarantie am 10 May 1751. als dem einzigen Objecto deliberandi, an disen Saz gehalten, und keine fremde Nebendinge mit-einflechten lassen: Was dazumal Recht gewesen, müsse auch jezo gelten; weilen zumalen auch die beyde Kayserliche Commißionsdecrete zu so gestalten Verwahrungen, (die ein Jeder zum Behuf seiner Ansprüche vor sich zwar besonders votando anbringen könne,) nicht die mindeste Anleitung geben, einfolglich auch in die Schlüsse und Reichsgutachten nicht eingeschaltet werden mögten. Diß Orts, und wo man gedachten Friden treulich zu erfüllen gedenke, und das nemliche von allen Interessenten und Garants zuversichtlich erwarte, könne man dahero auf dergleichen bedenkliche Absichten durchaus nicht eingehen: Sollte es aber gefällig seyn, nach vollendetem Hauptgeschäfft, jede diser Angelegenheiten, nach und nach, besonders in förmliche Proposition zu stellen; so würde man sich nicht entziehen, darüber Instructionsmäßig, und nach Recht und Billigkeit, seine Meinung zu eröffnen: Allenfalls müsse man sich ausbitten, daß diejenige Stände, so eine reservationem Iurium cujuscunque anzubringen gemeinet wären, sich specifice erklären mögten, welche Gegenstände sie eigentlich darunter verstanden haben wollten, um sich, nach Beschaffenheit, weiters darüber äußern zu können; biß dahin aber müsse man sich gegen alles widrige protestando bestens verwahren.

Sachsen-Coburg gabe so fort wegen der Grafen von Schönburg Angelegenheit eben das zum Protocoll, was Chur-Sachsen im Churfürstlichen Collegio geäußert hatte.

Sachsen-Gotha, Brandenburg-Onolzbach, Hessen-Darmstatt und Hessen-Cassel (die mit Sachsen erbverbrüderte Häuser,) traten der von S. Coburg gethanen Verwahrung mit bey.

Oester-

Oesterreich: Der Kayser-Königliche Hof habe niemals weder gewollt, noch gekönnt, mehrere Rechte an Chur-Pfalz abzutretten, als die Reichs-Afterlehenschaft, welche die Cron Böhmen von dem Kayser und Reich über die Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenfels biß anhero innegehabt habe.

Wetterauische Grafen: Dankten für dise Oesterreichische Erklärung, und wollen, bey der ungezweifelten Reichsstandschaft des Gräflichen Hauses Schönburg und der Reichs-Afterlehens-Qualität derer Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, sub contradictione contradicendorum, dem geschehenen Vorbehalt derer in dem Teschnischen Fridensschluß für reservirt zu achtenden, und niemalen renunciirten, Gerechtsamen Kayserlicher Maj. des Reichs, des Crayses, und Wetterauischen Grafencollegii, inhäriren.

Sachsen-Coburg und Gotha: Priora.

Teutschmeister: Könne sich zwar nicht vorstellen, daß man mit der Aeußerung der Pfalz-Lauterischen Gesandtschaft den Reichsständischen Stimmen habe zu nahe tretten wollen; müsse sich jedoch, Pflichten halber, dagegen per Generalia verwahren, und denen abgelegten Stimmen lediglich inhäriren.

Pfalz-Zweybrücken: Ad priora.

Würzburg: Müsse, auf alle sich begeben mögende Fälle, bey dem eingelegten Vorbehalt unabweichlich bestehen, und nur im allgemeinen den Vorbehalt der Reichsgeseze, und des Reichs so wohl, als eines jeden Dritten, (worinn die Wesenheit des disseitigen Voti enthalten seye,) sich gefallen lassen, auch anbey für die um ihren Beytritt belangte Stände des Reichs das jus liberi Suffragii ausdrücklich verwahren.

Bamberg: Auch so.

Eichstätt etc. Müsse auf dem freyen, Teutschen, durch den Westphälischen Friden so heilig zugesicherten, Stimmrecht bestehen, und könne nicht glauben, daß die paciscirende Theile die zu dem Beytritt des Teschner Fridens ersuchte Reichs-Stände hierunter in einigerley Weise zu beeinträchtigen gemeint seyn dörften: Wenn aber allenfalls hierauf die verschidene Erklärungen einen Bezug haben sollten, müsse man sich dagegen, in der Maaß, wie Bamberg und Würzburg, zu Aufrechterhaltung des liberi juris Suffragii, feyerlich verwahren.

Costanz: Bewundere allerdings, wie Pfalz über die Generalclausuln und Reservirungen so vile Ombrage habe schöpfen können etc. etc. Da doch die Clausuln de juribus & Legibus Imperii, & jure Tertii

(da

(da selbe bey all- und jeden Tractaten sich von selbst schon verstehen,) auch in denen mehresten Reichs-Beytritts-Abstimmungen, Conclusis und Reichsgutachten, vorfindig seyen, und man bey deren Erwehnung Pfalz um so weniger zu nahe getretten seye, als die Intention gar nicht dahin gegangen, dem Fridensschluß eine andere Ausdeutung geben, oder den compaciscirenden Mächten gegen das, was selbe gegen einander stipuliret haben, etwas abnehmen oder einraumen zu wollen; wo hingegen der Natur und der Billigkeit der Sache gemäß seye, die Iura Imperii, so wie die Iura Tertii, welche in disem Fridensschluß weder bedacht noch abgesprochen worden, in so weit derselben Ansprüche gegründet seyen, offen zu halten, oder der Kayserlichen obriſtrichterlichen Judicatur anheim zu stellen: Man werde auch nicht gemeint seyn, das dem Reich allzubekannte Donauwörthische Restitutionsgesuch in die Claß der ganz ungegründeten Ansprüche zu zählen; da nicht unbekannt seyn könne, was hievon in dem Westphälischen Friden Art. 5. §. 12. enthalten seye.

Kempten: Wie Costanz.

Augsburg: Wolle seine bestens gegründete Gerechtsame, und annebst das liberum jus Suffragii, gewahret haben, welchem lezteren es abbrüchig seyn würde, wann von denen paciscirenden Theilen den Ständen des Reichs, an welche Sie das Ansuchen stellen, daß dieselbe dem unter sich abgeschlossenen Friden und übrigen Conventionen beytretten, und zu solchem von Reichs-wegen einwilligen mögten, Zil und Maaß geben wollten, ob und in wie weit, auch in was Art, sie hierunter votando sich erklären könnten, oder nicht.

Prüm, auch so:

Worms, Passau, Berchtesgaden, Aremberg, Auersberg, Fürstenberg, Schwarzenberg, Lichtenstein, Schwäbische und Rheinische Prälaten: Wie Salzburg.

Fulda: Wie Würzburg und Worms.

Holstein-Glückstatt: Könne einer ganz unbestimmten und willkührlicher Auslegung unterworfenen Clausul nicht beytretten, sondern müsse darauf antragen, daß selbige, vorligenden Umständen nach, solchergestalten definiret werde, daß keine Mißdeutung daraus entstehen könne.

Lübeck: Man könne zu Einrückung der Clausul: Salvo jure cujuscunque in das Reichsgutachten auf keinerley Art die Hände bieten, noch gestatten, daß der dißeitigen Abstimmung ein solcher Sinn beygelegt, und sie unter die Zahl derjenigen mit-gerechnet werde, die sich auf obangeregte

geregte unbestimmte Art geäußert; vil mehr müsse man mit allen Kräften darauf dringen, daß man sich entweder klar und deutlich zum Protocoll erkläre, was unter obigen allzugeneralen, und mit dem doch nunmehr allgemein bewilligten Fridensbeytritt selbst in offenbarem Widerspruch stehenden Ausdruck: Salvo jure cujuscunque, eigentlich verstanden werden solle, oder die disseitige bestimmtere und keinen widrigen Auslegungen unterworffen seyn könnende Aeußerung vorzüglich in das Reichsgutachten einzurücken.

Teutschmeister: Reservire sich gegen die Pfalz-Zweybrückische Aeußerung quævis competentia.

Pfalz-Lautern: Bestehe auf seiner, der libertati Suffragii gemäß, abgelegten Erklärung, und widerspreche allem deme, was zu Gunsten der Municipalstatt Donauwörth angeführet werden wollen.

Nach einigem anderem Wortwechsel, Oesterreich: Da gegenwärtig von dem jure liberi Suffragii Meldung geschehen; so erkläre man weiters, daß man diß Orts nicht gemeint seye, noch seyn könne, die Stände des Reichs, welche man um deren Beytrettung ersuchet habe, an deren gesezmäßigen Stimmfreyheit im mindesten zu beschränken.

Den 28. Febr. erklärte Oesterreich weiter: Daß man diß Orts alles das, was bey der Fridenshandlung in Teschen, in dem daselbst errichteten Fridensschluß, und übrigen allen einen Theil desselben ausmachenden Acten und Conventionen, in Ansehung des Erzhauses seye bedungen, bewilliget und zugesagt worden, zu aller Zeit, eben so, wie bißanhero geschehen, (in der gänzlichen Zuversicht eines von den sämtlichen contrahirenden Theilen bethädigenden wechselweisen gleichen Erfolgs,) getreulich erfüllen, und festiglich halten werde.

Eben so Burgund und Nomeny, oder Ihro Kayserliche Maj. in der Eigenschaft als Mitregent und Erbthronfolger der Oesterreichischen Königreiche und Staaten.

Pfalz-Lautern (Chur-Pfalz:) truge nach: Daß der Westphälische Fride dem Chur-Pfälzischen Besizstande wegen Donauwörth keineswegs entgegen seye; weil die darinn vorbehaltene Erörterung und Ausspruch Kayserlicher Maj. und des Reichs noch nicht erfolget, das aber, so währender Achtserklärung des Churfürstens Maximilian Emanuels dagegen verhänget worden seyn möge, durch den nachhero erfolgten Badischen Friden Art. 15. gänzlich caßirt und annullirt worden seye: Und sollte je die Statt Donauwerth, oder Jemand anderer, dise Sache gegen Chur-Pfalz, als rechtmäßigen Fideicommißerben, nach Anleitung

des

des Westphälischen Fridens, in Bewegung bringen wollen; müßte es in separato, nicht aber bey gegenwärtigem Fridensaccessions-Geschäffte, geschehen; wo man alsdann disseits, seine unwidersprechliche Gerechtsamen zu vertheidigen, nicht verlegen seyn werde:

Daß übrigens die Clausul: Salvis juribus & Legibus Imperii, in den meisten Reichsfridens-Beytritts-Conclusis und Gutachten gewöhnlich gewesen seyn solle, streite wider die Analogie; es veroffenbare sich vilmehr das Gegentheil aus den Actis publicis, und so gar der Reichsbeytritt zu dem Wiener-Friden vom Jahr 1725. wodurch die Reichslehen Parma und Piazenza (1) eventualiter an Spanien überlassen worden, seye ohne dergleichen Clausul erfolgt.

Bayern und Pfalz-Zweybrücken: Auch so.

Alsdann Costanz, Pfalz rc. priora.

Magdeburg etc. Unter nochmaliger bündiger Versicherung, daß es nirgendwo die Absicht habe, irgend Jemanden die Ausführung gerechter- und gründlich erwisener Ansprüche in Foro competente zu erschweren, oder solche zu verwerfen, am wenigsten aber durch den Teschener Friden denen Reichsgesezen und dem Instrumento Pacis Westphalicæ, (welche man ausdrücklich darinn bestättiget finde,) zu nahe zu tretten, wolle und müsse man gegen sothane, hier nicht anschlagende, überflüßige Reservationen, (unter welchen man die im Friden mit keinem Wort bemerkte Erhaltung der Craysverfassung und besonderer Lehenrechte etc. etc. ohne nähere Auslegung nicht einmal verstehe,) und die sonsten gar keinen widrigen Gegenstand aufzuweisen hätten, hiemit die Aßistenz von dem Erzhause Oesterreich, so, wie eben jezo versichert worden, wie auch von allen übrigen Theilhabern, reclamiren, und (ohne mindesten Eingriff in das Directorialamt,) ein- für allemal darauf bestehen, daß nichts von präjudicirlichen Verwahrungen, oder petitionibus principii, in den Abschluß oder das Reichsgutachten eingeflochten, sondern besagtem ganz klar und deutlich bestimmten Fridensschluß pure und ohnbeschränkter maßen beygetretten werden möge.

Oesterreich: Habe allschon alles willigst beygetragen, was diß Orts, als von einem mitpaciscirenden Theil, beschehen möge, um den Beytritt der um ihre Einwilligung ersuchten des Reichs Mitständen zu beförderen: Man vermöge aber den Reichsmitständen, welche man um deren Einwilligung und Beytritt ersucht, einiges Zil und Maaß nicht zu geben, in was Art sie gut finden wollen, in das dißfallsige Begehren einzuge-

(1) Warum wird Toscana ausgelassen?

zugehen: Und da man solcher gestalten denselben das Recht nicht entziehen könne, die gutfindende Verwahrungen einzulegen; so könne man auch hier Orts nicht hindern, daß solche Verwahrungen ihre Würksamkeit erlangen.

Salzburg: Wann ein Reichsstand das behörige in gelassenen, anständigen, und Niemand beleidigenden Terminis zum Protocoll äußere, seye nicht zu vermuthen, daß ein anderer Reichsstand demselben solches zu verwehren, oder: Ob, auch wann und auf was Art er dises vorbringen solle? Zil und Maaß vorzuschreiben, hierdurch aber das liberum jus Suffragii anzustreiten oder einzuschränken gedenke: Ein gleiches verhoffe und erwarte man von Pfalz-Zweybrücken um so mehr, als Ihro Kayserliche Maj. Selbsten in Ihren Commißionsdecreten weder denen Reichsständen, daß selbige simpliciter & pure votiren sollen, vorgeschriben, noch auch denenselben, die etwa habende Forderungen und Prärogativen in ihren Abstimmungen sich vorzubehalten, so fort ihre eigene, auch der übrigen Reichsmitstände und des Reichs, Iura durch einige schickliche Clausuln (wie bereits geschehen,) zu salviren verbieten, sondern in der Fridenssache von sämtlichen Reichsständen ꝛc. die freye ungezwungene Meinung und resp. Gutachten, um alsdann die Kayserliche Reichsoberhauptliche Gesinnung ertheilen ꝛc. zu mögen, abforderen: Es seye also nicht zu begreifen, wie Paciscentes & Contrahentes zugleich Beytrettere und Einwilligende abgeben, auch als Requirenten, welche Andere um den Beytritt und Einwilligung ersuchen, Denenselben: Was, und wenn, auch auf was für Art sie votiren sollen? contra liberum jus Suffragii vorzuschreiben, nur gedenken sollten; da vilmehr in denen älteren Reichs-Fürstenraths-Protocollen, in specie von 1707. 1716. und 1753. verschidene Præjudicia, als z. E. in der Ostfriesländischen Succeßions- in der Mörsischen Introductions- und in der Rheinsteinischen Sache sich vorfinden, wo die Vota in causis propriis Partium ceßiret haben, und deren dabey intereßirten Reichsstände Gesandtschaften währender Deliberation aus dem Rath gar abgetretten seyen.

Ab Seiten Salzburg habe man, die bekannte Reservationen und resp. Clausuln in den Votis beyzusezen, um so nöthiger befunden, als die hierwider beschehene, ein mehreres bedeutende, Protestationen, auch eiferig gesuchte, und annoch suchende, deren Hintertreib- und Zurücklassung, welche man nicht so gleichgültig ansehen könnte, solches veranlasset haben: Und obschon übrigens in einigen Votis die denen Ständischen Teutschen Lehenhöfen zuständige Rechte gewahret worden; so habe

man doch nur so vil erklären wollen, daß dise Disposition ins künftige zu anderer Lehenhöfe Präjudiz nicht angezogen, und deren Gerechtsame hiedurch nicht geschmälert werden sollen.

Der vom Jahr 1670. allegirte und das Münzwesen betreffende Fall seye von gegenwärtigem ganz unterschiden.

Schließlichen werde allem demjenigen, was wider die Craysverfassungen angebracht worden, auf das feyerlichste widersprochen, denen vorigen Votis, und denen darinnen, derer gerechtesten Forderungen, auch Prärogativen, halber, enthaltenen Reservationen, und denen beygesezten Clausuln, auch, daß alles in dermaligem Zustand belassen, und weder jemals was geändert, noch Jemand in seinen Rechten, Besiz und Befugnissen gestöhret, oder beeinträchtiget, am allerwenigsten aber das Erzstift Salzburg an denen Prärogativen, welche dasselbe gegen das Herzogthum Bayern hergebracht habe, auf einige Weise verkürzet werde, ein, für allemal inhärirt, tacendo nicht das geringste eingestanden, und benöthigten Falles das weitere vorbehalten werde.

Pfalz-Zweybrücken: Beziehe sich um so mehr ad priora, als seine Verwahrung nur pro salvandis juribus Domus Bavaro-Palatinæ gerichtet seye, und könne, (wie es sich von selbsten ohnehin verstehe,) nicht den geringsten Bezug auf einigerley Art von Beeinträchtigung des liberi Suffragii Statuum haben; müsse jedoch zu seiner allenfalsigen Nothdurft das Protocoll offen behalten.

Beede Theile: Priora.

Teutschmeister: Wie Salzburg.

Bremen etc. widerspricht der Pfalz-Zweybrückischen Abstimmung vom 21sten, in so ferne solche dem disseitigen Voto zuwider seye, und verwahre die Stimmfreyheit.

Würzburg: Wiederhohle seine abgelegte Aeußerung und Verwahrung.

Fulda: Auch so: Der disseitige Ausdruck: „Nach dem dermaligen Stand der Sachen," habe nur den Verstand, daß Niemand in seinen Rechten, Besiz und Befügnissen, gestöhret noch beeinträchtiget, somit der hergebrachte Zustand gegen Andere nicht geändert, sondern, nebst den Legibus & Iuribus Imperii ins gemein, und der Reichscrayse, und derselben herkommliche Verfassung, ins besondere, auch jura cujuscunque Tertii, (wohin vorzüglich der gegenwärtige Besizstand der Stände, biß ein anderes mit obristrichterlichem Spruch im Reichsgesezlichen Wege evinciret seyn werde, gehöre,) ordentlich gewahret seyen und blei-

bleiben; wo übrigens die bey einem jeden Lehenhof übliche Lehenrechte unter das jus Tertii mitgehören, und, wie der Stände Lehenherrliche Befügnisse in der Kayserlichen Wahlcapitulation seyen gewahret worden, dise auch hier Orts zu wahren, einem jeden Stand, nach dem allen gemeinsamen jure liberi Suffragii, wohl gebühren möge etc.

Eichstätt: Die Stimmfreyheit der Reichsstände seye in dem Westphälischen Friden allzusehr bevestiget, als daß dieselbe jemalen einiger Beschränkung unterworfen seyn könnte; die disseitige Abstimmungen seyen auch so deutlich, daß man nicht begreifen könne, daß solche einer Zweydeutigkeit unterligen dörfen. Zu denen Clausuln, unter welchen man dem Teschener Friden beygetretten seye, glaube man um so mehr berechtiget zu seyn, als man anmit, keinem der paciscirenden Theile einigen Nachtheil vor jezo oder in die Zukunft zuzuziehen, gemeinet seye: Die Vorbehaltungen seyen nur auf den Fall geschehen, wann in Zukunft eine Mißdeutung aus dem Teschener Friden, und dessen anhängigen Conventionen, wider die Reichsgeseze, wider das Recht eines Dritten, und wider die dermalige Besizungen, eigener That gemacht, und wider die bey ein- und andern Lehenhöfen bestehende Teutsche Lehenrechte und Gewohnheiten, ein Präjudiz erhoben werden wollte. Dann so gewiß es seye, daß durch die Einwilligung Kayserlicher Maj. und der gesammten Reichsstände Reichsgeseze so, wie sie gemacht worden, aufgehoben werden können, und eine dergleichen stillschweigende Anerkenntniß auf allen Fall das nemliche bewürken dörfte; so gewiß seye es auch, daß diejenige Reichsständische Lehenhöfe ihre Rechte und löbliche Gewohnheiten, welche sie überhaupt, und ohne Rücksicht eines hypothetischen Falls, wahren wollten, nunmehro um so mehr wiederhohlter zu salviren gezwungen seyen, als, ohne einige Veranlassung, in lezter Sizung durch die Pfalz-Zweybrückische Erklärung hierwider ein ohnerwarteter Widerspruch eingelegt worden seye, welchen man so gerade hin anzuerkennen sich nicht ermächtiget sehen könne. Uebrigens in seiner Maaße, wie Salzburg.

Freysingen: Accedire denenjenigen Votis, welche auf die Einwilligung des Beytritts zu dem Teschener Friden ohne Beschränkung und Clausuln quoad formandum Conclusum gestimmet haben.

Regensburg: In disseitigem Voto seye von Clausuln nichts, wohl aber etwas von einer particular-Recommendation in Ansehung der Augsburg- und Salzburgischen Ansprüche, enthalten; so aber auf die dem Concluso des Fürstlichen Collegii einzurückende Clausuln nicht gezogen werden könne.

Hol-

Holstein-Glückstatt: Man hege zu samtlichen an dem leztern Friden Theil genommenen Reichsständen das Vertrauen, daß, nachdem der Westphälische Fride in den Teschner Pacificationsacten zum Grund geleget worden, irgend eine Meinung nicht werde entstehen können, welche deme zuwider, auf Beschränkung der kostbaren Reichsständischen Stimmfreyheit abzilen wolle: Um so mehr aber müsse man bedauren, verschidenes in den Pfälzischen Aeußerungen angetroffen zu haben, welches mit den ächten Begriffen einer Stimmfreyheit sich nicht vereinbaren lasse. Man wolle sich allhier mit Berührung aller und jeder darinn aufgestellten, sich selbst widerlegenden, Meinungen keineswegs aufhalten: Könne aber ohnangemerkt nicht lassen, daß aus denselben, ins besondere aber aus der Herzoglich-Zweybrückischen Protestation, unter verschidenen anderen Einstreuungen, nicht undeutlich die Absicht hervorleuchte, den Unwillen der so wohl pacificirenden, als garantirenden, Machten gegen alle diejenige Reichsstände, welche, dem Teschner Friden nicht pure & simpliciter beyzutretten, sich bewogen finden können, erregen und reizen zu wollen: Gegen dise gewagte Versuche, (deren Mißbilligung von dem Herrn Herzog zu Pfalz-Zweybrücken gewiß zu erwarten stehe,) müsse man Königlicher Maj. zu Dänemark, das fernere an Zeit und Orten zu beobachten, ausdrücklich vorbehalten. Man wiederhohle übrigens, daß der König, zur Erfüllung und beständiger Dauer des Teschner Fridens alles, so von Ihme abhange, beyzutragen, aufrichtigst verlange: Er könne Sich aber zugleich, nach Seiner Reichsständischen unpartheyischen Obligenheit, einzuwilligen nicht befugt halten, daß derselbe in Zukunft zu Entkräftung oder Vernichtigung derjenigen verschidenen Ansprüche und Einwendungen, welche weder bey dem Fridenscongreß, noch bey der Reichsversammlung, wegen allgemein gewünschter Beschleunigung des Pacificationsgeschäffts, hinlänglich gehöret werden können, mithin eben aus der Ursache, weil keine cognitio causæ habe statt finden wollen, angezogen werden: Zu Erreichung diser gerechten und billigen Absicht könne aber der Köng, der schon gegebenen Erklärung gemäß, nicht dafür halten, daß es der allgemeinen und unbestimmten Clausul: Salvis cujuscunque juribus, bedörfe; wohl aber, daß ohne dieselbe in dem Reichsgutachten eine zur allerseitigen Beruhigung und Sicherheit gereichende Vorsehung getroffen werden könne.

Endlich müsse man, den Vorbehalt der Iurium Imperii betreffend, nur noch bemerken, daß selbige so wohl in dem Hubertsburger Fridenstractat, als auch bey der im Jahr 1751. ertheilten Reichsgarantie

sie der Breßlauer- und Dreßdner Fridensschlüsse, ebenmäßig gebraucht worden seyen.

Pfalz und Holstein-Glückstatt: Priora, mit Vorbehalt der allenfallsigen Nothdurft.

Costanz: Wie vorhin, und trette der Salzburgischen weitern Erklärung bey.

Kempten: Auch.

Augsburg, Prüm, Worms, Salm, Passau, etc. Wie Salzburg.

Elwangen: Wie Regensburg.

Augsburg: Priora.

Darauf wurde wegen des Reichsdirectorii Betragens gesprochen: So aber die Fridensmaterie nicht- sondern die Grafensache, betrift.

Uebrigens legte Oesterreich ein, mit Salzburgischem Zuthun, abgefaßtes Schema über die abgelegte Stimmen zur allenfallsigen Erinnerung vor.

Dises Schema Votantium ware also abgefaßt:

I. Pacificirende Theile:

a) Verlangen einen ohnumschränkten Beytritt: 1. Bayern, 2. Magdeburg, 3. Pfalzlautern, 4. Pf. Simmern, 5. Pf. Neuburg, 6. Pf. Zweybrücken, 7. Pf. Veldenz, 8. Halberstatt, 9. Hinterpommern, 10. Minden, 11. Camin, 12. Ostfrießland.

b) Seynd weder für- noch wider die Art, wie die accedirende Stände votiren wollen: 1. Oesterreich, 2. Burgund, 3. Nomeny.

II. Die um ihren Beytritt und Einwilligung belangte Stände stimmen:

a) Ohne einen Vorbehalt: 1. Speyer, 2. Brandenburg-Onolzbach, 3. Br. Culmbach, 4. Hessen-Darmstatt, 5. Lüttich, 6. Hessen-Cassel, 7. Chur, 8. Mecklenburg-Schwerin, 9. M. Güstrau, 10. Vorpommern, 11. Baden-Durlach, 12. B. Baden, 13. Weissenburg, 14. B. Hochberg, 15. Schwerin, 16. Razeburg, 17. Herßfeld, 18. N. Hadamar, 19. N. Dillenburg, 20. Taxis, 21. Schwarzburg.

b) Mit einem Vorbehalt: 1. Salzburg, 2. Hoch- und Teutschmeister, 3. Bamberg, 4. Bremen, 5. Worms, 6. Würzburg, 7. Eichstätt, 8. Sachsen-Coburg, 9. S. Gotha, 10. S. Altenburg, 11. Straßburg, 12. Costanz, 13. Augsburg, 14. Hildesheim, 15. Paderborn, 16. Freysingen, 17. Braunschweig-Wolfen-

Wolfenbüttel, 18. Regensburg, 19. Braunschweig-Zell, 20. Passau, 21. Braunschweig-Calenberg, 22. Br. Grubenhagen, 23. Trient, 24. Basel, 25. Verden, 26. Münster, 27. Holstein-Glückstatt, 28. Lübeck, 29. Fulda, 30. Kempten, 31. Elwangen, 32. Johannitermeister, 33. Berchtesgaden, 34. Prüm, 35. Sachsen-Lauenburg, 36. Stablo, 37. Corvey, 38. Henneberg, 39. Ahremberg, 40. Hohenzollern, 41. Salm, 42. Dietrichstein, 43. Auersberg, 44. Fürstenberg, 45. Schwarzenberg, 46. Lichtenstein, 47. Schwäbische Prälaten, 48. Rheinische Prälaten, 49. Wetterauische Grafen. Und zwar in Ansehung der Art des Vorbehalts:

1) Salvis Iuribus & Legibus Imperii, & salvo jure quorumcunque & Tertii: 1. Salzburg, 2. Teutschmeister, 3. Bamberg, 4. Würzburg, 5. Eichstätt, 6. Costanz, 7. Augsburg, 8. Hildesheim, 9. Trient, 10. Basel, 11. Münster, 12. Fulda, 13. Kempten, 14. Johannitermeister, 15. Berchtesgaden, 16. Prüm, 17. Stablo, 18. Corvey, 19. Hohenzollern, 20. Salm, 21. Dietrichstein.

2) Salvis Legibus Imperii, & Iuribus Tertii & cujuscunque: 1. Passau, 2. Ahremberg, 3. Auersberg, 4. Fürstenberg, 5. Schwarzenberg, 6. Schwäbische Prälaten, 7. Rheinische Prälaten.

3) Salvis Iuribus Imperii, & cujuscunque Tertii: 1. Sachsen-Coburg, 2. Worms, 3. Straßburg, 4. Freysingen, 5. Lichtenstein, 6. Wetterauische Grafen.

3) Salvis Iuribus Imperii, und deren, welche sich bey dem Reich besonders gemeldet: 1. Bremen, 2. Wolfenbüttel, 3. Br. Zell, 4. Br. Calenberg, 5. Br. Grubenhagen, 6. Verden, 7. Holstein-Glückstatt, 8. Sachsen-Lauenburg.

5) Nebst vorermeldtem Vorbehalt, unter welchem der Stand allschon bemerket, noch weiter: „Zu Wahrnehmung der Craysverfassung und des dermaligen Besizstandes:" 1. Salzburg, 2. Teutschmeister, 3. Bamberg, 4. Worms, 5. Würzburg, 6. Eichstätt.

6) Nebst vorermeldtem Vorbehalt, unter welchem der Stand allschon bemerket, noch weiter: „In Wahrung der Teutschen- und bey der Stände Lehenhöfen üblichen Rechte:" 1. Teutschmeister, 2. Bamberg, 3. Würzburg, 4. Eichstätt, 5. Fulda, 6. Corvey.

7) Nebst vorermeltem Vorbehalt, unter welchem der Stand all-schon bemerket: „Auf den dermaligen Besizstand:" 1. Basel, 2. Fulda.

8) Nebst vorermeltem Vorbehalt, unter welchem der Stand all-schon bemerket worden, noch weiter: „Daß keinen Folgen statt gegeben werde, welche von dem Bayrischen Succeßionsfall und den dabey angenommenen Grundsäzen auf alle Fälle im Reich gezogen werden könnten:" Worms.

9) Nebst vorermeltem Vorbehalt, unter welchem der Stand all-schon bemerket worden, noch weiter: „In Conformität des Westphälischen Fridensschlusses, und der darinn unverbrüchlich festgestellten Religionsgerechtsamen:" 1. Bremen, 2. Sachsen-Coburg, 3. S. Gotha, 4. S. Altenburg, 5. Wolfenbüttel, 6. Braunschweig-Zell, 7. Br. Calenberg, 8. Br. Grubenhagen, 9. Verden, 10. Sachsen-Lauenburg. Von den Ständen, welche pure beygetretten: 11. Hessen-Cassel, 12. Herßfeld.

10) Auf den Vorbehalt: Salvo jure cujuscunque & Tertii allein: Paderborn.

11. Vorbehalt einiger Rechte: 1. Salzburg, 2. Sachsen-Coburg, 3. S. Gotha, 4. S. Altenburg, 5. Regensburg, 6. Henneberg, 7. Wetterauische Grafen.

12) Vorbehalt eines besonderen benannten Dritten Rechts: 1. Elwangen, 2. Prüm.

13) Lassen die besondere an das Reich gebrachte Forderungen und Ansprüche auf sich selbst beruhen, wollen keinen an seinen etwa habenden Recht und dessen Betreibung behindern, aber auch nicht dem Hause Pfalz an seinen Widersprüchen präjudiciren: Lübeck.

Ich merke dabey nur an, daß derer nicht gedacht wird, welche die Ansprüche an gehörigen Ort zum Weg Rechtens verwisen haben.

a) Bayern, Magdeburg und Pfalz, meldeten, daß sie, mit ihren Stimmen, denen pure Stimmenden beyzuzählen wären.

b) Sachsen-Gotha und Altenburg auch, weil sein Vorbehalt nur das Ius proprium betreffe.

c) Regensburg und Elwangen auch.

d) Passau, Aremberg, Auersberg, Fürstenberg, Schwarzenberg, Lichtenstein, Schwäbische und Rheinische Prälaten, tretten der General-Clausul: Salvis Legibus & Iuribus Imperii, & salvo jure quorumcunque & Tertii, pure bey.

e) Lü-

e) Lübeck wiederhohlte, daß dessen Stimme keiner der General-clausuln beygezählet werden möge, sondern nur auf eine, noch zu vergleichende, bestimmte, und auf allen Fall in seinem Voto an Hand gegebene, Reservation gemeint seye.

Wetterauische Grafen: Wenn die Majora gar keine Clausulam salvatoriam nöthig erachten sollten, könne man es dabey bewenden lassen, weilen, wann einmal Kayserlicher Maj. und des gesammten Reichs Beytritt und Einwilligung zu dem zu Teschen geschlossenen Friden, und allen und jeden einen Theil desselben ausmachenden Conventionen, erfolget wäre, eine Interpretatio extensiva desselben in præjudicium Iurium Imperii, vel cujuscunque Tertii, zumalen über dessen ausgedruckte Worte, in rechtlichem Verstand ohnehin ohnmöglich statt finden könne, auch, nach der Intention der paciscirenden Mächte, nicht statt finden solle: Sollten hingegen die Majora, in Ansehung der mit in Proposition stehenden einzelnen Desideriorum, eine die Gerechtsame vorbehaltende Clausul belieben; so seye man mit derselben auch diß Orts einverstanden.

Oeffentliche Blätter meldeten: „Bey dem Punct: Ob die salvatorische Clausul denen abgeforderten Reichsgutachten einzurücken seye? schiene es bey nahe, als ob die anfänglich für die Einrückung stimmende Mehrheit im Fürstlichen Collegio sich wieder wenden, und, da einige Stände ihre Stimmen umänderten oder einschränkten, die Weglassung der Clausul festgesezt werden würde, als am 28sten Febr. ganz unvermuthet die Chur-Cöllnische und Chur-Brandenburgischen Gesandte aus dem Churfürstlichen Collegio herüber kamen, und das Fürstliche Collegium vermochten, ohne weitere Verhandlungen, einem Churfürstlichen Vergleiche beyzutretten, und, dem zu Folge, das Conclusum dahin zu stellen: Daß die Clausul, wiewohl nicht mit den lateinischen, doch mit teutschen gleichgeltenden Worten einzurücken seye.“

In dem gedruckten Fürstenraths-Protocoll hingegen heißt es nur: Nachdeme das Fürstliche Directorium hinweggegangen und wieder gekommen, habe es angezeigt: Das Churfürstliche Collegium habe schon einen einmüthigen Schluß gefaßt, welcher dem disseitigen Directorio auf dessen beschehenes Ersuchen, (ohnerachtet man diß Orts zu einem Schluß noch nicht gekommen seye,) ausgehändiget worden seye; mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß jenes, was gegenwärtig also geschehe, zu einiger Folge nicht gezogen werden könne noch möge: Indeme man nun auch hier Orts sehnlich wünsche, daß man zu einem Schluß in diser

Sache aufs bäldeste gelangen möge; so wolle man vernehmen: Ob gefällig seye, daß man, (mit einstweiliger Aussezung der dißortigen weiteren Handlung,) zu der Verlesung des Churfürstlichen Conclusi fürgehe? um aus dessen Innhalt zu ermessen, ob solches etwa dergestalt gefasset seye, daß man demselben auch diß Orts, ganz oder zum Theil, beyzutretten vermöge?

Dises wurde beliebt.

Darauf votirten:

Salzburg: Es könnne sich den Churfürstlichen Schluß gefallen lassen, wann nach den Worten: „Auszutragenden Rechte," beygesezet werde: „Und Besizstandes."

Bayern etc. protestirte dagegen.

Salzburg beharrete es, weil keinem Reichsstand verbotten seye, bey einem Concluso eine oder andere Erinnerung zu machen.

Nach weiterem Wortwechsel, genehmigten den Churfürstlichen Schluß: Würzburg, Fulda, Teutschmeister, Bamberg, Eichstätt, Costanz, Kempten, Augsburg; lezteres unter nochmaliger Verwahrung seiner Gerechtsame.

Auch die übrige Stände ließen sich das Churfürstliche Conclusum gefallen.

Das Directorium verwahrte sich, daß das, was gegenwärtig, zu Beförderung des so wichtigen Fridensgeschäffts, wider den sonst üblichen Modum geschehen, zu einiger Folge nicht möge gezogen werden:

Alsdann meldete es: Es werde von der dißortigen Beytrettung das Churfürstliche Directorium benachrichtigen: Und da solcher gestalt das Commune Duorum zu Stande gekommen, mit dem Reichsstättischen Directorio die Re- und Correlation pflegen.

Anfangs solle das Oesterreichische Directorium nicht gerne gesehen haben, daß das Fürstenraths-Protocoll gedruckt werde: Endlich aber solle doch durch die mehrere Stimmen beschlossen worden seyn, den Druck und Verkauf geschehen zu lassen; jedoch so, daß jeder Gesandter, unter seiner Unterschrift, dem Comitialbuchdrucker Neubauer eine Note abgebe, wie vil Exemplarien er benöthiget seye.

§. 11.

Anmerkungen darüber.

Betrachtet man dise Stimmen, und sezet das bereits bey dem Churfürstlichen Collegio bemerkte hier voraus; so giengen mir dabey noch dise Gedanken bey.

Dem

Dem Salzburgischen Voto nach sollte man besorgen müssen, als wenn der Beytritt zum Friden weiß nicht was für bedenkliche Folgen haben dörfte: Am Ende aber lauft es wohl darauf hinaus:

a) Wann Salzburg von künftigen Erwerbungen ꝛc. redet, mag wohl damit auf die Vereinigung der Anspach- und Bayreuthischen Lande mit der Brandenburgischen Chur gezilet seyn, und daß dadurch der Catholischen Religion und den Fränkischen Bischöffen kein Nachtheil zuwachsen möge.

b) Bey denen Salzburgischen Forderungen an Bayern ist das Reich schlechterdings nicht interessirt, sondern, in Entstehung der Güte, gehöret die Sache für den Richter; dahero das an das Reich gestellte Gesuch vil zu weit gehet, und in dem Collegialschluß billig übergangen worden ist.

c) Was weiter von dem Besiz und denen Prärogativen, welchen nicht zu nahe getretten werden solle, gemeldet wird, hat ohnehin Zweifel seinen Bezug auf den Rang, welchen Salzburg, nachdeme die Bayrische Chur erloschen ist, wiederum, wie vor Alters, vor dem Herzogthum Bayern behauptet; welches aber Kayserlicher Maj. und dem Reich sehr gleichgültig seyn kann, und eben so wenig für die Reichsversammlung gehöret, als

d) Die Mecklenburgische Freyheit gegen die Appellationen Salzburg, und Andere, so disen Punct berühret haben, lediglich nichts angehet.

Die Oesterreichische Aeußerungen, wegen des Beytritts zum Friden ohne eine angehängte Bedingung, wegen Beyseitsezung aller ohnnöthigen Weitläuftigkeiten, und wegen der Stimmfreyheit, seynd ganz vortreflich: Aber nur zu bedauern und zu bewundern, daß so vile geistliche, auch kleine neue Fürsten, deren Comitialabstimmungen sonst bloß in denen Worten: Wie Oesterreich, bestehen, disesmal sich nicht auch so herausgelassen, und dadurch das Mehrere gemacht haben.

Bamberg, Würzburg und Eichstätt scheinen

1. auf den schon berührten Fall in Sorgen zu stehen, wie es alsdann mit denen zwischen ihnen und Brandenburg resp. bestehenden Vergleichen und obschwebenden Streitigkeiten gehen möchte: Nun das ließe sich noch so hören!

2. Was den Vorbehalt in Lehenssachen diser und anderer Reichsstände betrifft; so scheinet die Absicht dahin zu gehen: Es solle ihnen nicht nachtheilig seyn, noch zur Folge gereichen, daß die bloß einer einigen männ-

lichen Linie einer Familie verliehene, und durch deren Abgang erledigte Lehen auch denen übrigen, vorhin nicht damit belehnt gewesenen, Linien eines solchen Hauses von neuem zugesprochen würden: Ein dergleichen Vorbehalt nun wäre ganz recht und billig: Da aber aus dem dermaligen Comitialvorgang dergleichen nicht zu besorgen ist; so scheinet er überflüßig zu seyn, oder es hätte wenigstens eine dergleichen Rücksicht ohnbedenklich deutlicher erkläret werden können; welchen Falles sicherlich Niemand etwas dagegen zu erinneren gehabt haben würde.

Der Sächsischen Häuser gewohnliche Verwahrung wegen Jülich ꝛc. hätte keine Bewegungen verursacht, noch Anlaß zu Einrückung einer besonderen Clausul in den Collegialschluß gegeben.

Costanz gedachte 1. eines habenden Schwäbischen Craysdirectorii, welches Würtemberg gewiß widersprochen haben würde, wann dessen Stimmen besezt gewesen wären; als welches Costanz zwar das Mitcraysausschreibamt zugestehet, aber nicht das Directorium; wie Bamberg im Fränkischen Crays es Brandenburg auch nicht.

2. Wegen Donauwörth wäre viles zu sagen: Sed transeat!

Die Hildesheimische Erklärung wegen der Salvatori-Clausuln ware erträglicher, als anderer ihre; so auch die Holstein-Glückstättische und Stift-Lübeckische.

Das Stift Regensburg bliebe mit seiner, ohnehin sehr zweydeutigen, Ansprache, in gemäßigten Ausdrücken.

Das Stift Basel hätte sich villeicht vil kürzer fassen können.

Hessen-Darmstatt schosse zum Zil.

Schweden-Vorpommern schiene, es mit keiner Parthie verderben zu wollen: Aber wohin ware seine Stimme zu zählen?

Die Wetterauische Grafen nahmen sich ihrer Mitglider, der Grafen von Schönburg, nicht unbillig an; ob es gleich der Hauptsache nichts gibt noch nimmt.

Uebrigens schiene der wenigste Theil derer Evangelischen Stände in den Gedanken gestanden zu haben, daß wegen ihrer Gerechtsamen etwas zu besorgen, und dahero vonnöthen seye, sich deßwegen zu verwahren.

Der wegen der Salvatori-Clausuln im Fürstlichen Collegio sich ereignete Widerspruch gienge übrigens noch weiter als im Churfürstlichen: Wurde aber doch endlich auch auf gleiche Weise gehoben; und ich finde dem dißfalls schon oben gesagten hier nichts beyzusezen, als dises: Diejenige, welche die Einrückung der Clausuln verlangten, hatten, so wohl nach der Natur der Sache, da besagte Clausuln allemal (auch bloß still-

schweigend mit verstanden werden,) als auch nach denen von Pfalz und Brandenburg geschehenen Erklärungen, weit weniger Ursach, auf ihrem Verlangen zu bestehen, als die, welche, aller ihrer Zusicherungen ohnerachtet, nicht erhalten konnten, daß man von disen Clausuln abgestanden wäre, ob gleich, was sie besagen und würken sollten, weder ad speciem gegangen werden konnte oder wollte, noch sonst eine wahrscheinliche Ursach vorhanden ware, warum man mit so großem Eyfer auf deren Einrückung gedrungen habe; welches freylich allerley Besorglichkeiten erwecken, und das: Quod quis facit per alium &c. ins Angedenken bringen, konnte.

§. 12.

Schluß des Fürstlichen Collegii.

Das Fürstliche Collegium faßte, wie wir bereits gehöret haben, in diser wichtigen Sache keinen eigenen Schluß ab; sondern trate bloß dem Churfürstlichen Collegialschluß schlechterdings bey; welches etwas sehr seltenes ist.

§. 13.

Re- und Correlation zwischen denen beeden höheren Reichscollegien.

Bey disen Umständen gienge es auch bey der zwischen denen beeden höheren Collegiis gepflogenen Re- und Correlation nicht her, wie sonst gewöhnlich ist; daß nemlich beyde Collegia ihre Schlüsse gegen einander auswechselten, sondern bloß das Churfürstliche Collegium gabe seinen Schluß an das Fürstliche ab, welches sich denselbigen gefallen ließe:

Es verwahreten sich auch dahero beyde Collegia, daß das, so disesmal geschehen seye, ins künftige zu keiner Folge gereichen solle.

§. 14.

Gemeinschaftlicher Schluß beeder höherer Reichscollegien.

Ferner fiele die sonstige Frage hinweg: Welchen Schluß der beyden Collegien man zum Grund eines gemeinsamen Conclusi legen wolle? welches zuweilen langweilige und verdrießliche Handlungen und Streitigkeiten veranlassen kann; sondern es wurden nur im Eingang des Churfürstlichen Schlusses ein paar Worte geändert, so ware man mit dem Concluso duorum Collegiorum zu Stand.

§. 15.

§. 15.

Reichsstättischer Schluß.

Den 21. Febr. faßte das Reichsstättische Collegium disen Schluß ab:

Nachdem man von Seiten des Reichsstättischen Collegii, das, aus Veranlassung des am 13. May 1779. zu Teschen geschlossenen Fridens, ergangene Kayserliche Commißionsdecret, d. d. 8. Aug. 1779. welches den nachgesuchten Beytritt und die Einwilligung Kayserlicher Maj. und des Reichs zu ermeltem Fridensschluß betreffe, nebst denen übrigen besagten Fridensschluß angehenden Dictatis in Vortrag gestellet; so seye beschlossen worden:

Daß allem demjenigen gänzlich beyzutretten seye, was in gedachtem Fridensschluß, und denen einen Theil desselben ausmachenden Acten und Conventionen zwischen der Kayserin-Königin und dem Könige in Preussen, wie auch Chur-Pfalz und Sachsen, und Pfalz-Zweybrücken, unter der Vermittelung der garantirenden Mächte, feyerlichst festgesezet und bedeutet worden seye:

Deme zu Folge dann auch, in Gemäsheit des 13den Fridensarticuls, an Kayserliche Maj. das Ansuchen zu bringen seye, daß der Churfürst zu Pfalz, so wohl für seine Person, als auch dem gesammten Pfälzischen Hause, die theils in Bayern, theils in Schwaben, gelegene Reichslehen, auf den nemlichen Fuß, wie solche der Churfürst in Bayern besessen habe, übertragen und verliehen werden mögen.

§. 16.

Anmerkungen darüber.

Was sich dabey sagen ließe, ist aus deme zu ersehen, was schon oben bey dem 13den Articul gemeldet worden ist.

§. 17.

Re- und Correlation mit dem Reichsstättischen Collegio.

Den 29sten Februarii re- und correferirten beede höhere Collegia mit dem Reichsstättischen.

Im Fürstenrath meldete das Directorium: Das Reichsstättische Collegium habe, auch nach vernommenem Communi Duorum, es bey seinem Schluß bewenden lassen, und dabey weiter das Begehren gestellet, daß dessen Conclusum dem Reichsgutachten mit angefüget werden möge: Indeme nun in dem Reichsstättischen Concluso eine vermeintliche Miteinwilli-

willi-

willigung wegen Wiedervergebung der erledigten Reichslehen enthalten seyn; so hätten die Directoria beeder höherer Collegien dagegen die Verwahrung, mit dem Anfügen, so gleich eingelegt, daß allenfalls sothane Verwahrung auch in das Reichsgutachten werde mit eingeleget werden.

Die übrige Stände dankten dem Directorio wegen Wahrung der beeden höheren Collegien zustehenden vorzüglichen Rechten, und überließen die Berichtigung des Reichsgutachtens denen Directorien der beyden höheren Collegien; so dann die Uebergebung des Reichsgutachtens, unter dem gewöhnlichen Vorbehalt, dem Chur-Maynzischen Reichsdirectorio.

Nach privat-Berichten solle Reichsstättischer Seits angesucht worden seyn, daß sein Schluß, wie schon mehrmalen, und erst im Jahr 1772. beschehen seye, dem gemeinschaftlichen Schluß der beeden höheren Reichscollegien beygelegt werden möchte:

Die Antwort darauf solle dahin gegangen seyn: Daß, weil man Reichsstättischer Seits auf dem 13den Articul stehen bleiben wolle, und man alles gethan, da man den Stättischen Aufsaz habe dictiren lassen, man zwar das Ansinnen annehmen, jedoch sich dagegen verwahren wolle.

Reichsstättischer Seits habe man nur replicirt: Daß man sich ehrerbietig auf den Schluß dises Collegii und dessen Aufsaz beziehen müsse.

Uebrigens solle die Oesterreichische Directorial-Gesandtschaft den Reichsstättischen Directorial-Consulenten versicheret haben, daß dises Collegii Verwahrung auch dem Reichsgutachten mit beygeleget werden würde.

Endlich kame auch noch eine privat- so genannte „unschuldige Beobachtung" zum Vorschein, nach welcher die Chur- und Fürstliche Protocolle in Ansehung des bey der Re- und Correlation mit dem Reichsstättischen Collegio Verhandelten nicht ganz mit einander übereinkämen: Wobey ich mich aber nicht aufhalten will.

§. 18.

Reichsgutachten.

Den 29. Febr. kame es so dann zu einem Reichsgutachten; dessen Innhalt dahin gehet:

„Nachdeme man in allen dreyen Reichscollegiis das den 9. Aug. 1779. dictirte Kayserliche Commißionsdecret ꝛc. die nachsuchende Ertheilung der Kayserlichen Reichsoberhauptlichen, und des Reichs Einwilli-

gung und Beytritt zu dem am 13. May 1779. zu Teschen unterzeichneten, über die Succeßion in die Verlassenschaft des Churfürstens Maximilian Josephs in Bayern, errichteten und nachher genehmigten Fridensschluß, samt seinen zugehörigen besonderen Acten und Conventionen betreffend; dann auch die in Bezug auf eben ermeldten Gegenstand an das Reich eingekommene verschidene resp. Schreiben und Memorialien, de dict. 9. und 11. Aug. auch 20. Dec. 1779. in Berathschlagung gebracht, und man hiebey eines Theils auf die kundbare Billig, und Gerechtigkeits, Liebe der höchst, und hohen Paciscenten das sichere Vertrauen sezen kann, daß Sie durch den abgeschlossenen, und zu dem Reichsprotocoll neuerlich, Bestättigungsweise, gebrachten, Friden das Reich, Dessen Verfassung und Stände, oder sonst Jemanden, gegen Billigkeit zu benachtheiligen, ohnehin niemals gemeinet seyen: Anderen Theils aber auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs keineswegs die Meinung und Absicht haben, durch die bey Ihrem Beytritt diensam und nöthig findende Vorsorge, dem gedachten Fridensschlusse und denen darinn zwischen den höchst, und hohen Compaciscenten wechselsweis stipulirten Verbindlichkeiten, an ihrer Kraft und Würkung, weder jezt noch in Zukunft, einigen Abbruch zu thun; weßhalben sich die höchst, und hohe Paciscenten die wechselweise unverbrüchliche Gewährung nochmals einmüthig zusichern und versprechen; so seye beschlossen worden:

Daß zu dem mehrbesagten Fridensschlusse, und dessen zugehörigen, dem Reiche mit, vorgelegten Acten und Conventionen, (mit Ausnahm des zu einer besonderen Berathschlagung ausgestellten 13den Articuls,) des Reichs Beytritt und Einwilligung, jedoch unter der bedinglichen Voraussezung und Zuversicht, zu ertheilen seye, daß sothaner Fridensschluß, (wie es sich von selbsten verstehe,) den Rechten des Reichs, dem Westphälischen, für beede Religionstheile mit wechselweisen gleichen Rechten bestehenden, Friden, und übrigen Reichsgrundgesez.n, oder Jemand anderen, an seinem erweislichen, und behöriger Orten, gebührender maßen, auszutragenden Rechte, für jezt und künftighin in keinem Fall zum Nachtheil gereichen möge und solle."

Ob nun disem Reichsgutachten das Reichsstättische Conclusum würklich beygelegt worden seye? weiß ich nicht: Es scheinet aber nicht, daß es geschehen seye.

Noch ist zu bemerken, daß in allen einzelnen Collegialschlüssen so wohl, als in dem Reichsgutachten, Danksagungen an Kayserliche Maj.

für

für die in der Reichslehens- und Fridensbeytrittssache bewisene Reichsväterliche Sorgfalt, mit angehänget worden seynd.

§. 19.

Anmerckungen darüber.

So bald die öffentliche Blätter den zum Grund des Reichsgutachtens gelegten Churfürstlichen Collegialschluß bekannt machten, und ehe ich noch wußte, was wegen der Salvatori-Clausuln sich bey der Reichsversammlung zugetragen hatte, oder welcher Theil oder Reichsstand für oder wider die Clausuln gewesen seye, mithin in der nur möglichsten Unpartheylichkeit, entwarf ich folgende Anmerkungen darüber.

auf die - - - sezen kann)

Die, welche in denen Staatshandlungen und Schriften bewandert seynd, wissen und werden es gerne zugestehen, daß dergleichen Ausdrücke mehrmalen ein bloßes Compliment seynd, welches man denen hohen Höfen und deren Ministerien macht, die also auch nichts würckliches in sich fassen, und in Ansehung deren, wann man seinen Zweck auf dise Art nicht erreichet, die Sprache gar leicht und oft wieder abgeändert wird:

Daraus aber folget keineswegs, daß also, wann und so oft dise oder dergleichen Ausdrücke vorkommen, nichts reeles dahinter seye, und man sich auf selbige nicht wohl beziehen könne: Sondern wie ja zutheuerst von einer jeden unbescholtenen Privatperson vermuthet wird, daß sie billig und gerecht denke und handle; also wird man hoffentlich auch gecrönte Häupter, und andere große Herrn, nicht geringer als jene ansehen und behandlen wollen:

Die weitere Folge davon aber ist dise: Daß, wann über ein- oder anderer Stelle dises Fridens künftig, gegen alles Vermuthen, ein neuer Streit entstehen sollte, die hohe Fridschließende Theile allemal die Präsumtion so lang für sich haben, daß Sie Niemanden in seinen Gerechtsamen haben Eintrag thun wollen, biß das Gegentheil hinlänglich erwisen ist; welches, nachdeme sich die Fälle ereigneten, von großer Wichtigkeit seyn könnte:

Paciscenten)

1. Wer seynd dise? a) Forderist die beede Hauptparthien, so im Krieg mit einander verfangen waren, und darauf Friden geschlossen haben; nemlich Oesterreich und Preußen; b) das als ein mit-contrahirender Theil benahmste und behandelte Churhaus Sachsen: Aber

 c) auch

c) auch alle die, so bey denen dem Friden angehängten, und einen Theil desselbigen ausmachenden, Conventionen intereßirt seynd, und sie mit haben errichten helfen, oder doch denselbigen beygetretten seynd; als: Oesterreich, (in anderer als obiger Rücksicht,) Chur-Pfalz, Chur-Sachsen und Pfalz-Zweybrücken, Pfalz-Birkenfeld unter lezterem mitbegriffen.

2. Derer vermittelnden Machten, Frankreich und Rußland, wird hier nicht gedacht, weil Selbige Sich mit dem Beytritt und Einwilligung des Reichs, nach geschlossenem Friden, nichts weiteres öffentlich zu thun gemacht haben: Gleichwie aber der Fridensschluß, wie er nun da ligt, eben so wohl, wo nicht mehr, ein Werk obbesagter *vermittelnder* Machten, als der Fridschließenden Haupttheile selber, ist; so wird auch dem Sinn des Reichsgutachtens nicht entgegen seyn, wann dise Stelle mit von Ihnen verstanden wird: Welches abermalen, nach Ergebung der Fälle, von Wichtigkeit seyn kann.

Bestättigungsweise)

Diser Ausdruck ist gleichgültig mit denen sonst gebrauchten Worten: „Zum Beytritt und zur Miteinwilligung."

Friden)

Die darzu gehörige besondere Acten und Conventionen, deren vorhin auch gedacht worden ist, mit-eingeschlossen.

Das Reich)

Kayserlicher Majestät wird hier nicht besonders gedacht; wie sonsten insgemein durch die Worte: Kayser und Reich geschiehet: Entweder muß also bey und nach dem Friden (dann zuvor sprache man jezuweilen anderst,) gar keine Rede mehr davon gewesen seyn, als ob die Kayserliche Gerechtsame bey gewissen in dem Friden vorkommenden Puncten mit-intereßiret wären; oder das Wort: Reich wird hier, wie auch sonst mehrmalen, in weitläuftigerem Verstand genommen, nach welchem es so wohl das Oberhaupt, als die Glider, Desselbigen unter sich begreift.

Verfassung)

Dises Wort gehet abermalen forderist auf das Reich in Corpore, und erstrecket sich über alle Reichsgrundgeseze und das Reichsherkommen in Religions- Staats- Justiz- Lehens- Gnaden- Matricular- u. d. Sachen: Aber es ist auch die Verfassung derer kleineren Reichscorporum, der Crayse, der Reichsgerichte, der einzelnen Reichscolliegien, u. s. w. davon nicht ausgeschlossen; als wohin allerley in dem Friden enthaltenes

tenes mit-einschläget; wie ich denen Anmerkungen darüber gezeiget habe.

Stände)

1. Mit disem Wort seynd wohl die einzelne Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Reichsstätte, so vil derselben bey ein oder anderer Stelle des Fridens ein Interesse haben könnten, gemeint.

2. In anderen Fridensschlüssen ware entweder so gleich mit-beygefügt: „Die unmittelbare freye Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, mit-eingeschlossen:" oder die Reichsritterschaft erbate sich wenigstens hinten nach von dem Kayserlichen Hof eine Erklärung, daß das Wort: Stände, also zu verstehen seye: Villeicht geschiehet das leztere noch.

Sonst Jemanden)

Diser lezte Ausdruck ist so allgemein, daß er auch alle und jede Reichsständische nicht regierende Agnaten, auch unmittelbare und landsäßige Corpora und Personen, unter sich begreift; wohin z. E. die Grafen von Rechtern, die Bayrisch- und Mecklenburgische Ritter- und Landschaft, die Statt Rostock, u. d. gehören.

Gegen Billigkeit)

1. Billigkeit begreifet, nach dem gemeinen Wortverstand und Gebrauch, neben dem strengen Recht, oder denen vollkommenen resp. Rechten und Pflichten, auch das unter sich, was seinen Grund in der Regel des Göttlichen und natürlichen Rechtes hat: Was ihr wollet, das euch andere Leute thun oder nicht thun sollen, das thut auch ihr ihnen, oder nicht.

2. Wie aber, wann ein Theil glaubte, er seye gegen die Billigkeit vernachtheiliget, der andere Theil hingegen gestehet es nicht ein? Antwort: Davon wird unten bey denen Worten: „Behöriger Orten gebührender maßen auszutragenden Rechte," ein mehreres vorkommen.

Beytritt)

Darunter ist, wie in anderen Stellen dises Reichsgutachtens, die Einwilligung, in denen darzu geeigneten Materien, ohne Zweifel ebenfalls mit zu verstehen.

Diensam)

Dienlich ist eine Vorsorge allemal, wann es auch ein wahrscheinlich nur bloß möglicher Fall ist, daß von einer Sache ein Mißbrauch gemacht- und, z. B. der Beytritt zu einem Fridensschluß, weiter ausgedehnt, mehrers eingeschränkt, anderst ausgelegt, widrige Folge daraus

gezogen werden könnten, u. s. w. als der schließenden Theile wahren Meinung gemäß ist.

Nöthig findende)

Dises will schon mehr besagen, und zeiget an, daß man einen der besagten Fälle nicht nur als bloß möglich, sondern auch als leicht möglich, und nicht unwahrscheinlich zu beförchtend, ansehe.

Ob nun der Teschenische Fridensschluß, und worinn allenfalls, etwas dergleichen enthalte? wollen wir hernach vernehmen.

Vorsorge)

Vorsorge bedeutet, wie es schon der Wortlaut und der allgemeine Sprachgebrauch dises Wortes mit sich bringet, eine kluge Vorsicht auf einen noch nicht würklich vorhandenen, aber besorgenden, Fall: Dann wann der Fall schon da ist; so darf ich nicht erst zum voraus besorgt seyn, was ich thun wolle, wann sich derselbige ergäbe; sondern ich muß widersprechen, oder verlangen und darauf bedacht seyn, daß das mir nachtheilig scheinende abgethan werde: Mithin schließet man auch aus disem Ausdruck billig, man habe an Seiten des Reichs in dem Teschnischen Friden und dessen Anhang nichts befunden, so man dem Reich an und für sich für nachtheilig erachtete.

Frucht und Würkung)

Die, nach der verschidenen Beschaffenheit derer im Fridensschluß enthaltenen Materien, entweder so gleich, oder nach erfolgtem Beytritt und Einwilligung Kayserlicher Maj. und des Reichs, oder seiner Zeit, nach sich ereignetem Fall, z. E. des Abgangs der Fürstlich-Brandenburgischen Linie in Franken, sich ereignen können und werden.

Weder jezt, noch in Zukunft)

Dises ist alles, was gesagt werden kann, und begreifet alle Fälle, an welche man dermalen vernünftiger Weise hat denken können.

Abbruch zu thun)

Mithin weder die Vollziehung zu behindern, noch den erlangten Besiz zu stöhren, oder dem völligen Genuß etwas in den Weg zu legen, noch selbsten neue Widersprüche zu erregen, oder Andere darzu zu verleiten, darinn zu unterstüzen, u. s. w.

Wann und in so fern ein Tractat, zu dessen Beytritt andere Machten eingeladen werden, nichts enthält, wobey die accedirende Machten ein Interesse haben, das ist, einen Nuzen oder Schaden davon emfinden; alsdann und in so fern ist es auch dem Natur- und Völkerrecht gemäß, daß der würkliche Beytritt einer dritten Macht an deme nichts änderen

könne,

könne, solle und möge, was die Hauptcontrahenten unter sich beschlossen haben: Es wäre also zwar nicht nöthig, doch aber auch, zur innerlichen Beruhigung des Reichs, nicht ganz überflüßig, daß dise Erklärung hier von sich gestellet worden ist.

Paciscenten)

Dise seynd 1. die Haupt-contrahirende Theile, Oesterreich und Preußen; 2. das in einem separat-Articul mit-contrahirende Chur-Sachsen; 3. die Höfe, so die dem Friden anligende Conventionen geschlossen haben; 4. die, so dem Friden oder disen Conventionen bloß beygetretten seynd.

Hier wird zwar übrigens der vermittelnden Machten und ihrer Garantien nicht gedacht: Es ist aber auch hier der Ort nicht dazu, daß von Ihnen die Rede wäre und seyn könnte; und also verbleiben die leztere deßwegen dennoch eben so wohl in ihrem Wesen und unverbrüchlich.

wechselweise)

Die Gewährung und Garantie ist 1. in dem Friden selbst wechselseitig; in so ferne nemlich ein oder anderer an dem Friden Theil nehmender Hof bey einer special-Materie intereßirt ist, oder nicht, oder er an der allgemeinen Garantie des Fridens Theil hat, oder nicht; davon in meinen Anmerkungen über disen Friden das weitere nachzusehen ist:

2. In so ferne also besagte Gewährung und Garantie würklich, überhaupt, oder bey besonderen Materien, wechselseitig ist; in so ferne wird auch dieselbige hier erneuert, wiederhohlt und bestättiget: Aber nicht weiter ausgedehnet.

unverbrüchliche)

Was unverbrüchlich ist, dem darf und kann weder unmittelbar zuwider etwas gethan oder unterlassen werden, noch etwas geschehen oder nicht geschehen, so, wenigstens in der natürlichen oder nothwendigen Folge, der Absicht und Würkung des Fridens und der Gewährung nachtheilig wäre.

Die in dem Friden versprochene Gewährung ist aber auch noch ferner (in politischem Verstand,) ewig, das ist, eine auf keine gewisse Zeit von Jahren, oder auf die Ereignung gewisser Fälle, eingeschränkte Gewährung; wie manche Fridensschlüsse, Bündnisse, und andere Tractaten: Und ob gleich dises Umstandes hier nicht ausdrücklich mit-erwähnet wird; so bringt es doch der ganze Zusammenhang und Sinn diser Stelle mit sich, daß auch solcher Umstand von der gegenwärtigen Verord-

nung

nung gar nicht ausgeschlossen, sondern vil mehr, auch ohne desselben besondere Benennung, mit darunter begriffen seye.

Gewährung)

Was die Natur und Folgen einer solchen Gewährung seyen, sehe man in denen Anmerkungen über den Friden, und noch ausführlicher in meinem Versuch des neuesten Europäischen Völkerrechts, und in meinen Beyträgen zu demselben, in den Materien von den Landen, Tractaten und Bündnissen.

Nochmals)

Dann es ware bereits einmal in dem Fridensschluß selbst, und in denen darzu gehörigen Conventionen und Beytrittsurkunden, geschehen.

Jenes geschahe noch währenden Krieges; dises in währendem Friden: Welcher Umstand zuweilen von Wichtigkeit seyn kann.

Uebrigens sehe man meinen besagten Versuch und Beyträge in der Materie von Erneuerung und Beståttigung ꝛc. der Tractaten und Fridensschlüsse.

Einmüthig)

Gott Lob! Der gebe auch, daß es von disen Höfen immer so heißen möge; dabey werden Sie Selber und das gesammte Teutsche Reich besser fahren, als wann Sie über einander eyfersüchtig wären, oder Eroberungen über einander zu machen suchten.

Versprechen)

Eigentlich gehet dise Clausul nicht das ganze Reich, sondern nur die an dem Friden unmittelbar Theil nehmende Parthien, an; wie es der deutliche Wortlaut und Zusammenhang bezeugen: Zu desto mehrerer Beruhigung des Reichs aber, und zu Bezeugung seiner Freude über disen Entschluß, gibt das Reich hiemit das Werkzeug ab, Kayserliche Maj. davon, in Ihrem selbsteigenen so wohl, als ihrer höchst, und hohen Reichsmitstände Namen, zu benachrichtigen.

Dem Reich mit-vorgelegten)

Dise Worte enthalten auch den stillschweigenden Vorbehalt in sich, daß, wann dem Teschnischen Fridensschluß, oder denen demselben beygelegten Conventionen und Urkunden, noch ein oder anderer geheimer Articul angehänget worden wäre, welcher dem Reich nicht mit vorgelegt worden ist; so erstrecke sich, natürlicher Dingen, des Reichs Beytritt und Einwilligung nicht mit auf dieselbige.

13den Articuls)

Diser Articul ist damit nicht von dem Beytritt und der Einwilli-

gung Kayserlicher Maj. und des Reichs ausgenommen, sondern nur, weil die beede höhere Reichscollegia dem Reichsstättischen Collegio keine Mitwürkung dabey zugestehen, Kayserlicher Maj. und besagten beeden höheren Reichscollegien der Beytritt und die Einwilligung darzu allein vorbehalten. Das weitere davon kommt oben vor.

Beytritt und Einwilligung)

Dise Worte seynd durchaus nicht gleichgültig und einerley, sondern respectiv:

Der Beytritt geschiehet zu dem, was die Frid- und Conventions-schliessende Theile ohne Kayserliche Maj. und das Reich unter Sich allein hätten abmachen können.

Die Würkung dises Beytritts kann also auch keine andere seyn, als die: Kayserliche Maj. und das Reich lassen Sich das Verglichene gefallen, und haben nichts dagegen einzuwenden.

Die Einwilligung hingegen geschiehet zu demjenigen, was die fridschliessende und contrahirende Theile unter sich zwar vorläufig beschlossen haben, aber Selbst erkennen, daß solches allein nicht genugsam seye, sondern daß, weil Kayserlicher Maj. und des Reichs Gerechtsame mit darein einschlagen, auch Derselbigen Miteinwilligung darzu erforderlich und nothwendig seye.

Weder die hohe Fridschliessende und contrahirende Theile, noch das Reich, haben Sich ausdrücklich erklärt, welche in dem Fridensschluß und denen beygefügten Conventionen enthaltene Materien zu der einen oder anderen Gattung zu rechnen seyen; ich begreiffe auch gar wohl, daß eine Privatperson hierinn nichts entscheiden könne: So lang aber noch in der ganzen Welt, und namentlich in Teutschland, eine Doctrinal-Auslegung eines Gesezes oder Tractats erlaubt ist, nicht in der Absicht, selbige anzufechten, streitig zu machen, zu verdrehen, oder falsch anzuwenden, sondern vil mehr all disem vorzukommen, und zu erforschen: Wohin der eigentliche Sinn, Verstand und Geist des Buchstabens gehe oder nicht? so lang muß auch mir, und einem Jeden, um so mehr erlaubt seyn, in Ansehung des gegenwärtigen Reichsgutachtens ein gleiches zu thun, als sich hernach ergeben wird, daß sich leicht Fälle ereignen können, wo etwas auf disen Umstand ankommen dörfte.

Die 6. erste Articul des Teschnischen Fridens gehen lediglich den nun beygelegten Krieg an: Das Reich hat an disem Krieg keinen Antheil genommen und hat kein eigentliches Interesse bey allen sechs Articuln: Es tritt also denselbigen bloß bey.

Bey dem 7den Articul hingegen ist das Reich stark intereßirt; wie in meinen Anmerkungen S. 196. umständlich gezeigt worden ist; des Reichs Einwilligung ware also darzu allerdings erforderlich.

Bey dem 8ten Articul ist ein gleiches zu sagen: Dann in denen zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfalz geschlossenen neuerlichen Hausverträgen ist, (wie ich in denen Anmerkungen darüber gezeiget habe,) allerley enthalten, a) darinn die beede Höfe die nöthige Einwilligung des Reichs selbst erkannt haben, oder b) worinn zwar dises nicht geschehen ist, vilmehr beede Höfe sich eigenmächtig angemaßet haben, weiter zu gehen, als ihnen gebührete, und als besonders dem Westphälischen Friden gemäß ist; dahero c) auch in dem Fridensschluß selbst die Garantie darüber eingeschränket, und ausdrücklich erkläret worden ist, daß besagte Garantie derselbigen sich nicht auf dise Stellen erstrecken solle.

Der 9te Articul beziehet sich auf die Convention zwischen Chur-Pfalz und Chur-Sachsen; welche zwey Hauptstücke begreift:

Das erste enthält eine Berichtigung der Chur-Bayrischen Allodialerbschaft mittelst einer Summe Geldes: Dabey nun ist das Reich nicht intereßirt; sondern, wann kein Vergleich erfolget wäre, hätte der Streit vor denen Austrägen, oder einem höchsten Reichsgericht, ausgemacht werden müssen.

Das andere Stück aber gehet die Abtrettung der Böhmischen Rechte über gewisse Gräflich-Schönburgische Herrschaften, so in Chur-Sachsen gelegen seynd, an, und in der Folge villeicht die zwischen Chur-Sachsen und disen Grafen wegen der Landeshoheit obgeschwebte langwührige Streitigkeiten: Alles dises nun, auch so ferne es in das Reichslehenswesen einschlägt, ist nie an die Reichsversammlung gediehen, noch dahin geeignet, sondern eine Sache, die Kayserliche Maj. als Verwaltern der Reichslehen, und die dabey intereßirte Parthien, betrifft, auch im Fall weiterer Streitigkeiten an ein höchstes Reichsgericht gehörte.

(Von dem 10den Articul sehe man oben.)

Der 11te Articul intereßirt das Reich gar nicht; sondern betrifft Privatgerechtsame derer Fridschließenden Theile.

Der 12te Articul betrifft hinwiederum die Gerechtsame des Reichs in so fern mit, als es a) um Erhaltung des Westphälischen, und b) die Garantie des Dreßdnischen-Fridens von 1745. zu thun ist.

Von dem 13den Articul wird hernach zu reden seyn:

Und der 14de wird durch eben das Gutachten, davon hier die Rede ist, erlediget.

Der

Der 15de Articul berühret zwar die Kayserliche, aber nicht des Reichs-Gerechtsame.

Seynd gleich die Churfürstliche Privilegien gegen die Appellationen in der güldenen Bull bestättiget und gegründet; und ist gleich, als eine Ausnahm von der Regel, der Cron Schweden ein solches Privilegium, mittelst des Osnabrückischen Fridens, von dem Kayser und gesammten Reich bewilliget worden; so ist doch genug, daß die Wahlcapitulation allein den Kayser, ohne das Reich, darzu berechtiget.

Der 16de Articul dörfte wohl einen Unterschid leiden: So vil nemlich die Französisch- und Rußische Garantie dises Fridens und der demselben angehängten separat-Articul und Conventionen bloß die privat-Gerechtsame derer resp. Fridschließenden und contrahirenden Theile betrifft, ist und bleibet dieselbige dem Reich eine fremde Sache: In so ferne sie hingegen des Reichs selbsteigene Gerechtsame berühren würde, hat solches allerdings darzu zu sprechen.

bedinglichen Voraussezung)

Es stehet einem auch nur bloß beytrettenden Theil zu einem Fridensschluß oder anderen Tractat frey, sich dabey ein- oder anderes auszubedingen: Beyspile davon aus denen neuesten Zeiten finden sich in meinem **Versuch des Europäischen Völkerrechts** und in denen **Beyträgen** darzu:

Und noch vil mehr findet dises statt, wann eine dritte Macht ihre erforderliche **Einwilligung** zu gewissen in dem Friden ꝛc. vorläufig und in so fern verabredeten Puncten ertheilen solle.

Ein anderes aber ist dennoch ein bedingter- und ein anderes ein eingeschränkter Beytritt und Einwilligung: Ein Beytritt ꝛc. kann zwar gewisse Umstände voraussezen; und dennoch, wenn es nur dabey verbleibt, kann man übrigens dem Tractat ganz beytretten, oder darein bewilligen: Hinwiederum aber kann man auch demselbigen, ohne etwas vorauszusezen, beytretten und darein bewilligen, aber mit Ausnahm eines oder des anderen Punctens.

Nun, was ist die Würkung solcherley Bedingungen, wann die Bedingungen nicht erfüllt, oder doch wieder gebrochen werden?

In so ferne es auf einen bloßen Beytritt ankommt, bleibet dennoch alles unter denen Hauptcontrahenten nach wie vor in dem verglichenen Zustand und Verbindlichkeit; nur nimmt der Theil, so demselbigen vorhin beygetretten ware, in Zukunft keinen Theil daran.

Wann aber, und in so ferne, ein beytrettender Theil, ohne Schuldigkeit und freywillig, seinen erforderten Consens zu ein- oder anderem Tractat, oder Theil desselbigen, zwar ertheilet hat, aber unter gewissen Bedingungen, und dieselbe werden nicht erfüllt, oder wieder gebrochen; so geräth alles dadurch wieder in einen solchen Zustand, als ob die Bewilligung niemalen erfolgt wäre.

Ob nun, wann sich ein solcher widriger Umstand ereignet, derjenige Theil, so bedingungsweise beygetretten ist, oder eingewilliget hat, es bloß stillschweigend bey seiner vorigen Erklärung bewenden lassen, oder alsdann sich von seiner übernommenen Verbindlichkeit ausdrücklich lossagen, oder sonst seinen Widerspruch bezeugen, oder seine Gerechtsame verwahren, will, kommt lediglich auf ihne selber an.

Was aber in allen disen Fällen für weitere Folgen daraus entstehen können, ist leicht selbst zu ermessen, aber hieher zu weitläuftig: Nur dise einige höchstwichtige Anmerkung kann ich nicht übergehen: Gleichwie der bloß beytrettende oder einwilligende Theil an dem Krieg selbsten keinen Antheil gehabt oder genommen hat; also erhielte auch derselbe schlechterdings und niemalen eine gerechte Ursach zu Ergreifung der Waffen, in eigenem Namen, oder als hülfleistender Theil, wann auch gleich die Bedingungen, unter denen er beygetretten ist, oder bewilliget hat, ganz oder zum Theil, nicht erfüllet, oder wieder gebrochen würden; außer, wann er in seinen Gerechtsamen dadurch so beleidiget würde, daß er zu den Waffen greiffen könnte, wann auch diser Beytritt und Einwilligung niemalen gefordert oder ertheilet worden wäre.

Fridensschluß)

Nach obigen Ausdrücken, dessen zugehörige dem Reiche mit-vorgelegte Acten und Conventionen mit eingeschlossen.

Von selbsten verstehe)

Allerdings verstehet es sich von selbsten, daß alle Fridensschlüsse und andere Tractaten die stillschweigende Clausul enthalten: „Mit Vorbehalt der Rechte eines Dritten;" dahero auch bey dem Reichshofrath bey allen Beståttigungen nur kurz gemeldet wird: Die Confirmation solle unter denen gewohnlichen Clausuln geschehen; nemlich: „Ohne Nachtheil der Gerechtsamen Kayserlicher Maj. des heil. Röm. Reichs, und eines jeden Dritten."

Zwar könnte Mancher dabey denken: Dises heiße eben so vil, als: Wasche mir den Pelz, mache ihn aber nicht naß; oder als ob man mit der einen Hand etwas gäbe, selbiges aber mit der anderen so gleich wieder

weg-

wegnähme; so bleibe ja alles im Zweifel; der Vertrag ꝛc. lige ja vor Augen: Habe man etwas dagegen, so solle man es gleich sagen; oder habe man nichts dawider, so solle die Bestättigung pur, und ohne einen zweydeutigen Anhang ꝛc. ertheilet werden:

Es habe aber mit diser Einwendung an und für sich eine Beschaffenheit, wie es wolle; so fället sie doch in gegenwärtigem Fall hinweg, weil dise Bedingung nicht in der Absicht beygefüget wird, als ob der Beytritt oder die Einwilligung schon jezo einer Bedenklichkeit unterworfen wäre, sondern nur aus Vorsorge auf die Zukunft, da man mit aller menschlichen Klugheit nicht alle mögliche Fälle, die sich ereignen können, voraussehen kann.

Rechten)

Allem deme, wovon das Reich ein unmittelbares, oder doch in der Folge nothwendiges, Nachtheil und Schaden ohne seine Schuld zu gewarten hätte, solle hiemit vorgebogen und widersprochen seyn.

Reichs)

Ohne Zweifel Kayserliche Majestät, als des Reichs Oberhaupt, mit begriffen.

Westphälischen)

Des Westphälischen Fridens wird in dem Teschener Friden selbsten zu zweyenmalen gedacht:

1. Art. 8. Daß die Garantie der fridschließenden und vermittelnden Machten über die Bayer- und Pfälzische Hausverträge von 1766. 1771. und 1774. sich nur so weit erstrecken solle, als dieselbige dem Westphälischen Friden nicht entgegen seyen: Dises kann ohnmöglich anstößig seyn; dann wer darf sich unterstehen, zu behaupten, Bayern und Pfalz könnten durch ihre Hausverträge dem Westphälischen Friden Abbruch thun? oder wer darf sich unterstehen, denen Evangelischen Ständen und Garants des Westphälischen Fridens zuzumuthen, daß sie zu dergleichen stille sizen sollen?

Welche Stellen besagter Verträge aber dahin zu rechnen seyen? davon enthält der Fride nichts ins besondere, und also kann der Beytritt zu demselbigen ꝛc. in so ferne keine Bedenklichkeit haben, noch dermalen eine Frage davon seyn: Villeicht auch nicht einmal in Zukunft eine deßwegen entstehet: Oder sollte es geschehen; so wird freylich darüber gehandelt werden müssen, der Teschenische Fride aber alsdann in der Sache selbst keine Entscheidung geben können, als welche er an seinem Ort ge-

 stellt

stellt seyn lässet; sondern es würde auf den Sinn des Westphälischen Fridens selber ankommen.

2. Art. 12. wird der Westphälische Fride bestättiget: Nun dises ist eben das, was das Reichsgutachten auch voraussezet und verlangt; kann also wiederum nicht bedenklich seyn.

Aber auch außer deme kann ich in meinem Theil in dem ganzen Teschenischen Friden und allen dessen Anhängen nicht das allermindeste antreffen, was irgend einiger Stelle des Westphälischen Fridens unmittelbar, oder mittelst einer vernünftigen und rechtmäßigen daraus gezogenen Folge, nur im geringsten nachtheilig seyn könnte.

Bey disen Umständen sehe ich nicht ein, warum es dienlich oder nöthig gewesen seye, dißfalls Vorsorgsweise einen bedinglichen Vorbehalt zu äußeren, und des Reichs Beytritt zu dem Friden ꝛc. darauf zu gründen; es müßte dann aus dem Grunde geschehen seyn: Eine auch überflüßige Vorsorge schadet wenigstens nicht! Nun dises können besonders auch die Evangelische Reichsstände wohl geschehen lassen.

Beede Religionstheile)

Dises ist die ächte Sprache der Reichsgrundgeseze, und des Osnabrückischen Fridens selbst Art. 5. §. 50. *Utriusque* Religionis Magistratus: Nicht aber, wann man von drey Religionen im Reich sprechen will; wie z. E. in denen im Jahr 1757. von Frankreich, und Schweden selbst, bey der Reichsversammlung übergebenen Erklärungen geschahe.

gleichen Rechten)

1. Allerdings ist dises die Regel, worauf der ganze Westphälische Fride erbauet ist: Und wann wir die glückliche Zeiten erleben sollten, daß man es nicht nur dem Buchstaben nach eingestehet, sondern auch seine allerseitige Handlungen darnach einrichtet, alsdann wird auch mehr Einigkeit und Ruhe in Teutschland herrschen.

2. Indessen bleibt doch auch die in dem Westphälischen Friden selbst Art. 5. §. 1. gegründete Ausnahm von diser exacta mutuaque æqualitate bestehen, sie gereiche zum Nuzen oder Schaden welchen Theiles es auch seye: Quatenus formæ Reipublicæ, Constitutionibus Imperii & præsenti Conventioni, conformis est.

übrigen Reichsgrundgesezen)

Auch gegen disen Vorbehalt ist lediglich nichts einzuwenden; und villeicht kann es künftig wegen ein- oder anderer Stellen derselben, z. E. der Kayserlichen Wahlcapitulation Art. 19. §. 6. zur Sprache auf eine

oder

oder die andere Art kommen, entweder was die Gültigkeit, oder Sinn, oder Anwendung, derselbigen betrifft: Dermalen aber ist es noch zu frühe, davon zu reden; und überhaupt ist nicht wahrscheinlich, daß sich jemalen der Fall ereignen werde, da man mit Grund werde vorgeben können, eine Kraft des Teschnischen Fridens unternommene Handlung laufe einem Reichsgrundgesez entgegen: Geschähe es aber doch; so behalten billig die Reichsgrundgeseze ihre Kraft, und so gienge diser Vorbehalt mit Recht in seine Würkung.

Jemand andern)

Dise Worte bedeuten eben das, was oben durch die Worte: Oder sonst Jemanden, ausgedrücket wird.

Denken lässet sich hiebey einiges, worauf dise Worte bey einem gewissen, sich leicht und bald ereignenden, Fall zilen könnten: Aber schreiben und drucken läßt es sich nicht; und mir ist der Fall nicht sonderlich wahrscheinlich.

erweislich)

Das ist dem Recht der Natur und den Reichsgrundgesezen gemäß: Wer ein besseres Recht als der andere zu haben glaubt, muß es forderist erweisen:

Aber wie geht es indessen mit dem Besiz? Davon meldet der Fride nichts, kann auch nichts darinn entscheiden: In der Praxi kommt dabey fast alles auf dise zwey Regeln an: 1. Iura vigilantibus sunt scripta, und 2. Beati possidentes: Kommt nun vollends hinzu, daß es ein Schwacher mit einem vil Mächtigeren zu thun, oder der Stärkere wohl noch gar wieder andere große Rückenhalter und Garants hat; da sieht es freylich mit dem Recht, auch so gar wann es schon erstritten ist, mißlich aus: Man sehe die Jülchische, Sachsen-Lauenburgische, etc. absonderlich aber die Wolfsteinische Erbfolge.

behöriger Orten)

Dises ist eine wichtige, aber schwere und dunkele, Stelle. Hätte man die verschidene Fälle, die bereits vor Augen ligen, oder sich bald ereignen können, genauer bestimmen, untersuchen und entscheiden wollen, würde es vile Zeit erfordert und große Schwürigkeiten gefunden haben, auch leicht das ganze Beytritts- und Einwilligungsgeschäfft darüber in das Stecken gerathen seyn: Man ware also, wie es in dergleichen Begebenheiten gar oft geschiehet, genöthiget, sich so zu fassen, wie es die Umstände erlitten, und das übrige der Zeit heimzustellen.

Indessen ist, nach allen Reichs- und gemeinen Rechten, auch Reichsherkommen, einem Rechtsgelehrten auf alle Weise erlaubt, der Sache näher auf den Grund zu sehen.

1. Also ist hier keine Rede von allem, was die eröffnete Chur-Bayrische Reichslehen betrifft; als welches, schon berührter maßen, von disem Reichsgutachten in der Fridens-Beytrits- und Einwilligungssache ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

2. Ist die Rede von streitenden Parthien, die einen Richter haben, vor welchem sie ihre Forderungen austragen können und sollen.

Dahin gehören also nicht diejenige Ansprüche, welche von Kriegsschäden herrühren, deren Berichtigung aus dem Rastatt- und Badischen Friden, (wobey der Kayser, das Reich und Frankreich concurrirten,) oder aus einem alten, (bey ganz anderen Umständen erstatteten,) Reichsgutachten resp. gefordert wird, oder hergenommen werden muß.

Wann also das Hochstift Augsburg und das Fürstliche Stift Kempten, ohnerachtet aller anscheinenden ihnen nicht günstigen Aspecten, ihre Forderungen fortsezen wollten, müßte jenes sich bey dem Kayser, Reich und Frankreich, dises aber bey dem Kayser und Reich, noch ferner melden.

Und so müßte auch der Schwäbische Crays wegen Reincorporirung der ehemaligen Reichsstatt Donauwörth allenfalls sein Gesuch bey Kayserlicher Maj. und dem Reich in separato anbringen.

Solchemnach blieben nur noch übrig:

1. Die Würtembergische Regredient-Erbschafts-Ansprache an einen Theil der Chur-Bayrischen Allodial-Verlassenschaft;

2. Der Mecklenburgischen Landstände Vorstellungen gegen ein ihrem Herzog zu ertheilendes unumschränktes Privilegium gegen die Appellationen;

3. Wann, nachdeme Chur-Sachsen nun auch die Böhmische Gerechtsame über die Gräflich-Schönburgische Herrschaften in Chur-Sachsen erhalten hat, die alte Streitigkeiten zwischen Chur-Sachsen und disen Grafen doch noch länger fortdauern, oder auch neue hinzukommen sollten.

Uebrigens werden damit alle zu einer Reichsgerichtlichen Untersuch- und Entscheidung sich qualificirende, mit dem Teschnischen Friden in einer Verbindung stehende, Angelegenheiten von dem Reichsconvent abgewisen; weil die Reichsversammlung keine Justiz-Parthiesachen erörtert, noch sich weiter darein mengt, als daß sie höchstens Intercessionalien und Vor-

stellungen an Kayserliche Majestät erlässet; welches doch hier in disen Fällen nicht geschehen ist.

Weil aber doch das Reich auch solcher Privatstreitigkeiten unter disen Bedingungen Meldung thut; so kann dabey keine andere Absicht seyn, oder es eine andere Würkung haben, als: Dise Sachen möchten künftig auch einen Gang und Wendung nehmen wie sie wollten, so nehme doch das Reich keinen Theil daran, noch Notiz davon; wodurch dann zugleich einem weiteren, am Ende doch vergeblichen, weiteren Recurs an die Reichsversammlung vorgebogen wird.

„ gebührender maßen)

Dise Worte begreifen zweyerley in sich:

1. Es gebühret sich, daß rechtliche Ansprüche an denen darzu geordneten Stellen angebracht- und ausgeführet werden; und zwar

2. nach Vorschrift derer dißfalls vorhandenen Reichsgeseze.

Was dabey in Ansehung der Austräge, der Concurrenz zwischen dem Kayserlichen Reichs-Hofrath, auch Kayserlichen und Reichs-Cammergericht, der Mandaten sine clausula, der Rechtsmittel gegen die ausfallende Urtheile und deren Vollziehung 2c. für Fragen und Zweifel entstehen können, übergehe ich.

„ auszutragenden

Das ist, durch alle Instanzien hindurch, biß eine Endurtheil darinn gefällt- und kein Rechtsmittel dagegen mehr übrig ist.

„ für jezt und künftighin)

1. Dise Worte gehen nicht mehr bloß allein auf die zulezt benahmste Rechtshändel, sondern auch auf die vorhergehende: „Den Rechten des Reichs - - - Reichsgrundgesezen.“

2. Wie lassen sich aber dise Worte: „Für jezt“ mit denen obigen Ausdrücken, daß der Vorbehalt nur vorsorgsweise beschehe, vergleichen? Antwort: Gar wohl. Dann dadurch wird keineswegs vorausgesezt, als ob man glaubte, daß schon würklich ein Fall vorhanden seye, daß des Reichs etc. Gerechtsamen ein Nachtheil zugezogen werde; sondern es hat damit eben die Beschaffenheit, wie mit denen bekannten Clausuln: Ex tunc, prout ex nunc, & ex nunc, prout ex tunc; das ist: Wann sich einmal (welches man dahin gestellt seyn lasse, aber nicht verhoffen wolle,) begeben würde, daß, aus Gelegenheit des Teschener Fridens, etwas unternommen werden wollte oder würde, so des Reichs etc. Gerechtsamen nachtheilig wäre; so wolle das Reich sich dagegen jezt, wie alsdann, und alsdann wie jezt, verwahret haben.

Und künftighin)

Das muß also erst erwartet werden: Ein Glück für Teutschland, wann sich diser Fall niemals ereignen wird!

in keinem Fall)

Dise mögliche Fälle benahmsen zu wollen, wäre bedenklich, voreilig, und überflüßig: In Fridens- und Kriegs-Zeiten; außergerichtlich oder gerichtlich; etc. etc.

§. 20.

Kayserliche Ratification des Reichsgutachtens.

Den 8ten Martii erfolgte darauf ein Kayserliches Commißionsdecret, des Innhalts: Es gereiche Sr. Kayserlichen Maj. das Reichsgutachten vom 28sten Febr. wegen des zu Teschen errichteten Fridensschlusses zu gnädigstem Wohlgefallen; dahero Sie solches so wohl in seinem ganzen Innhalte begnehmigen, als auch mit Ihrer Kayserlichen Reichs-obristhauptlichen Einwilligung hiemit zum kräftigsten bestättigten.

Der Reichsstätte aber wurde nochmals nicht gedacht.

§. 21.

Würtembergisches Nachschreiben.

Den 7. Mart. kame ein den 25. Febr. von dem Herrn Herzog zu Würtemberg an den Reichsconvent erlassenes Schreiben zur Reichsdictatur, darinn sich forderist auf die beede gedruckte Schriften wegen der Regredient-Erbschafts-Ansprache dises Herzoglichen Hauses auf einige Theile der Chur-Bayrischen Allodialverlassenschaft bezogen, und darauf weiter gemeldet wird: Durch den Teschenischen Friden seye allein Chur-Sachsen wegen seiner Allodialerbrechte befridiget worden: Da aber Chur-Pfalz eine gütliche Auskunft und Satisfaction der Würtembergischen Ansprüche biß jezo abgelehnet habe, und vilmehr davor halten wolle, daß durch den Teschnischen Friden die verwittwete Frau Churfürstin zu Sachsen als alleinige Allodialerbin erkläret worden seye, folglich der Herr Churfürst, auf des Herrn Herzogs und andere dergleichen Regreßansprüche sich weiters einzulassen, nicht verbunden seye: Durch besagten Friden hingegen die Würtembergische Erbforderung mit ausdrücklichen Worten weder ausgeschlossen, noch aufgehoben, oder abgethan worden seye; als wolle der Herr Herzog seine und seines Hauses dißfallsige Bayerische Allodial-Erbschafts-Gerechtsame auf alle Zeiten und Fälle ad Acta Imperii hiemit auf das feyerlichste verwahren.

*

Anmerkungen zum funfzehenden Articul.

§. 1.

Bewegungen der Mecklenburgischen Landstände.

Noch vor dem Teschnischen Friden stellte der engere Ausschuß der Mecklenburgischen Landstände den 12. Apr. 1779. dem Kayser vor: Ihre Vorfahren hätten es sich gefallen lassen, daß die Herzoge zu Mecklenburg nach und nach Privilegien gegen die Appellationen biß auf 1000 Gulden Rheinisch erhalten hätten; in denen Herzoglichen Reversalien von 1621. Art. 49. aber sich ausbedungen, daß in denen dise Summ übersteigenden Sachen der Appellation der freye Lauf gelassen werden solle; welches Kayser Ferdinand II. 1626. bestättiget habe; wo indessen im Jahr 1622. die Herzogliche Versicherung wiederhohlt worden seye.

Im Jahr 1651. hätten die Herzoge, ohne Vorwissen der Landstände, eine Erhöhung auf 2000. Gulden Rheinisch, oder 1000. Goldgulden, erhalten, das nachgesuchte Privilegium de plane non appellando aber seye nicht ertheilt worden: Die Landstände hätten zwar auch gegen jenes Vorstellung gethan; doch aber endlich sich gefallen lassen, daß die Landesgerichte nach dem Privilegio verfahren seyen: Hinwiederum hätten die Reichsgerichte mehrmalen befohlen, die übrige Appellationen zu respectiren:

Und in dem Erbverglich von 1755. seyen der Landstände und Unterthanen Freyheiten überhaupt, und §. 21. auch §. 392. die Befügniß, in denen nicht unter dem Privilegio begriffenen Fällen an die höchste Reichsgerichte appelliren zu dörfen, bestättiget- und solches von Kayserlicher Maj. wiederhohlt confirmirt worden.

Würde den Landständen dises benommen, so entgienge ihnen der gröste Theil ihrer Freyheiten und der Kayserliche Schuz: Sie stünden auch bey ihren übrigen Gerechtsamen nicht mehr so sicher, und dürften nicht mehr so vil Muth haben, selbige zu vertheidigen.

Die bisherige Erhöhungen des Herzoglichen Privilegii hätten sich die Landstände freywillig gefallen lassen, mit denen Herzogen deßwegen contrahirt, und deren Bestättigung selbst mit sollicitirt, sie führten auch keine so große Beschwerde mit sich, als die gänzliche Abschneidung aller Appellationen.

Kayserliche Maj. möchten also dises leztere nicht bewilligen.

Von diser Vorstellung an den Kayser gabe der Mecklenburgische engere Ausschuß, geraume Zeit nach würklich erfolgtem Teschnischen Friden, nemlich den 30. Oct. 1779. auch dem Reichsconvent Nachricht, mit Bitte, bey Abfassung des von Kayserlicher Maj. wegen des Teschnischen Fridens verlangten Reichsgutachtens selbige zur Beherzigung zu empfehlen.

Darzu gehöret:

Abriß des Rechts der Mecklenburgischen Landstände gegen die von den Herren Herzogen nachsuchende Verleihung eines unbeschränkten Privilegii de non appellando. 1779. 4.

In demselbigen wird unter anderem angeführt:

1. Als Chur-Cölln im Jahr 1653. um ein Privilegium de non appellando illimitatum gebeten, habe der Reichshofrath dem Kayser zum zweytenmal vorgestellt: Man müsse sich forderist erkundigen: Ob keine Abschide, Verträge, oder Statuten und Privilegien, dißfalls vorhanden seyen? als welchen Falles die Landstände und Unterthanen forderist auch vernommen werden müßten, und ein dergleichen Privilegium könne nicht zum Nachtheil eines Dritten bewilliget werden; der Churfürst habe sich auch erklärt, daß er sich dises Privilegii nur in gewissen Fällen bedienen wolle.

2. Als die Jülch- und Bergische Landstände im Jahr 1653. gebeten, sie mit keiner ferneren Erhöhung des Privilegii de non appellando, oder einem illimitirten dergleichen Privilegio, zu beschweren, habe der Reichshofrath das Gesuch für billig gehalten, und darauf angetragen, die Landstände dessen durch ein Kayserliches Decret zu versichern, und Chur-Brandenburg seye, als es gebeten, die Landstände abzuweisen, auf die Kayserliche Resolution verwisen worden; biß endlich die Besizere diser Lande im jezigen Jahrhundert, dergleichen aus Bestimmung der güldenen Bull erhalten hätten.

3. Als Mecklenburg selbst im Jahr 1651. um Erhöhung seines Privilegii de non appellando von 1000. auf 2000. Goldgulden nachgesucht, seye sie Anfangs abgeschlagen, hernach aber zwar auf 1500. Goldgulden bewilliget worden; wegen des Landständischen Widerspruchs aber dises nicht zum Vollzug gekommen, und noch durch den Erbvergleich von 1755. die Appellationssumm über 2000. Rheinische Gulden gestellet worden.

Auch die Bestellung eines Oberappellationsgerichts würde mit dem Buchstaben der Landesverträge nicht übereinstimmen, und dasselbe allemal

mal dem Landesherrn untergeordnet und nie von dessen Einfluß befreyet, folglich für die Stände nicht hinlänglich seyn.

Burgermeister und Rath der Mecklenburgischen Statt Rostock übergaben ebenfalls bey Kayserlicher Maj. eine Vorstellung, darinn sie nicht nur der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft Gesuch beytraten, sondern auch noch ferner vorstelleten:

In denen zwischen denen Herzogen zu Mecklenburg und der Statt in den Jahren 1573. und 1584. errichteten Verträgen seyen der Statt die uneingeschränkte Appellationen an die höchste Reichsgerichte auf das verbindlichste zugesichert worden:

Kayserliche Maj. möchten also hierauf Capitulationsmäßige Rücksicht nehmen, und nichts denenselbigen widriges verstatten.

Ferner kamen heraus:

Réflexions, touchant l'opposition, formée par les Etats provinciaux du Duché de Mecklenbourg, à l'obtention du Privilege illimité contre les Appels.

Remarques sur les Réflexions &c. à Ratisbonne. 1779. 4.

Analise des Remarques &c. à Ratisbonne. (1779.) 4.

Pensées sur l'opposition &c. & sur les Ecrits, qui en ont traité à Ratisbonne. (1779.) 4.

Unter anderem wird dainn gemeldet:

1. Der Reichshofrath habe im Jahr 1708. selbst die Herzoge von Mecklenburg mit ihrer Ansprache an die erledigte Landgrafschaft Leuchtenberg abgewisen.

2. Allenfalls müßten die Herzoge ihre Genugthuung nicht auf Kosten und zum Nachtheil ihrer Landstände erhalten.

3. Jeder müsse selbst wissen, was ihn glücklich oder unglücklich mache; dahero die Beyspile von Anderen auf Andere nichts beweisen.

4. Die Fridschließende und den Friden garantirende Höfe würden ein solches Opfer von den Mecklenburgischen Landständen und Unterthanen nicht fordern.

5. Kayserliche Maj. allein könnten darinn den Ausschlag geben.

6. Hätten die Herzoge gleich nicht ausdrücklich versprochen, kein dergleichen Privilegium zu suchen; so bringe es doch der Sinn der Landesverträge offenbar mit sich, und die Herzoge könnten von disen Verträgen nicht einseitig abgehen.

7. Das gute, so aus Abstellung der bey den Appellationen vorgehenden Mißbräuche entstehen würde, komme mit dem Verlust des

wichtigsten Theils der Freyheiten und andern üblen Folgen aus der Aufhebung aller Appellationen in keinen Vergleich.

8. Von denen wider die Landstände angeführten Beyspilen von ertheilten dergleichen Privilegien beweise das erste gar nichts, das zweyte nicht genug, und das dritte zu vil.

Darauf wurde versezt:

1. Wegen der Ansprache auf Leuchtenberg wisse man die Mecklenburgische Gründe nicht zu entkräften.

2. Daß die Herzoge dem Gesuch eines illimitirten Privilegii wider die Appellationen, wo nicht den Worten nach, doch in der That selbst, entsagt hätten, werde zwar vorgegeben, aber nicht erwisen.

3. Der Erbvergleich von 1755. seze bloß den Zustand der Sachen voraus, wie er damals ware: Jezo aber seye die Rede von einem anderen Privilegio, worauf kein Verzicht auf irgend einige Weise geleistet worden seye.

4. Die Kays. Capitulation verbiete dergleichen Privilegien nicht.

5. Man denke nun wegen der Freyheit, appelliren zu dörfen, anderst, und eine Freyheit könne auch schädlich seyn.

Ein Dritter glaubte:

1. Der Herzog habe im Vergleich von 1755. a) ausdrücklich versprochen, nichts zu unternehmen, was dem Vergleich entgegen seye: Nun aber seye b) die Abschneidung der Appellationen dem Recht, appelliren zu dörfen, welches denen Ständen in dem Vergleich von 1755. bestättiget worden, gerade entgegen; folglich seye auf dessen Gesuch stillschweigend Verzicht geleistet worden.

2. Wann der Herzog Privilegien gegen disen Vergleich erhalten könne; so seye es ein Spilwerk mit dem Vergleich.

3. Wann auch dises Privilegium dem Land würklich nüzlich wäre, die Landstände sollten aber anderer Meinung seyn; so könne der Herzog ihnen dise Wohlthat nicht wider ihren Willen aufdringen.

4. Es seye also zu vermuthen, Kayserliche Maj. und das Reich werden trachten, dem Herzog für seine Ansprüche eine solche hinlängliche Genugthuung zu verschaffen, welche die Gerechtsame eines Dritten nicht beleidige.

5. Da durch ein uneingeschränktes Privilegium wider die Appellationen die durch den Vergleich von 1755. versicherte Gerechtsame der Landstände &c. eingeschränkt würden; so seyen sie befugt, sich dagegen zu sezen.

6. Wann

6. Wann sie auch nichts erhalten sollten; so seyen sie doch schuldig gewesen, ihre Gerechtsamen zu vertheidigen, so gut und so lang sie es haben thun können.

Uebrigens ließen die Mecklenburgische Landstände ꝛc. ihr Gesuch, so wohl in Wien als Regensburg, durch einen eigenen Abgeordneten, Freyherrn von Vieregg, unterbauen.

Ob und was endlich die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft, nebst der Statt Rostock, durch disen Recurs ausgerichtet, und, nach dem wegen Beståttigung des Teschnischen Fridens ausgefallenen Reichsgutachten, sich in Zukunft zu versprechen haben, erhellet aus dem bereits oben bey dem 14den Articul gesagten.

§. 2.

Anmerkungen darůber.

Ich habe weder Beruf, noch Recht und Lust, darzu, zu untersuchen, oder zu entscheiden: Ob und wie ferne der eine oder andere Theil in Ansehung des Rechtspunctens mehr oder weniger fůr sich habe? Wohl aber wird mir erlaubt seyn, folgende mit dem Teschnischen Friden in einer Verbindung stehende unpartheyische Anmerkungen zu machen.

Entweder gestatten Kayserliche Maj. ehe Sie das verlangte Privilegium ertheilen, der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft den Weg Rechtens, oder nicht.

Geschiehet das erstere; so ist es 1. zwar nicht ohne Beyspil, daß ůber einer solchen Angelegenheit vor dem Reichshofrath rechtlich verfahren worden wåre, wie die in meinem Tr. von der teutsch. Justizverfaß. befindliche Beyspile belehren; 2. die Fridschließende und garantirende Machten kőnnten es auch nicht als eine Beleidigung ansehen; da in dem Friden selbst erkannt wird, daß Sie mit Recht nicht weiter gehen kőnnen, als Ihre gute Dienste dißfalls bey Kayserlicher Maj. zu verwenden: Weil aber 3. am Ende doch alles auf Kayserlicher Maj. freyes Belieben ankommt; so stehet dahin, wie besagte Machten den Aufschub einer willfåhrigen Erklårung, oder gar eine abschlågige Antwort, aufnehmen, und Sich bey Zeit und Gelegenheit hinwiederum åußeren wůrden. 4. Kann denen Mecklenburgischen Landstånden nicht entfallen seyn, daß am Reichshofrath in einem sehr åhnlichen Fall den 7. Jul. 1698. gesprochen worden ist: „In Streitsachen, sich verhaltend zwischen der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, Klågern an einem-, entgegen und wider den Herrn Herzog zu Mecklenburg-Schwerin, Beklagten andern Theils,

diversorum Gravarnium, in specie in puncto der Guarnisonskosten zu Besez- und Erhaltung der Vestung Dömiz, Legationskosten zu Reichs-Deputations- und Crays-Tägen, auch Cammerzilern, ist, allem An- und Fürbringen nach, hiemit zu Recht erkannt: Daß gedachte Ritter- und Landschaft, ihres aus dem Assecurationsreceß und Reversalen de Anno 1572. und 1621. auch anderen beschehenen Einwendens ungehindert, zu Besser- und Erhaltung der Vestung Dömiz, auch deren Guarnison, die Kosten, wie nicht weniger die Legationskosten zu Reichs-Deputations- und Crays-Tägen, auch Cammerziler, zu bezahlen und zu erstatten schuldig- und dazu zu verdammen sey; alsdenn dieselbe zu solchem allen hiemit für schuldig erkannt- und dazu verdammet werden etc."

Gestatten aber Kayserliche Maj. der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft den Weg Rechtens nicht; so kann dise sich nicht mit Fug darüber beschweren: Denn es ist hier um eine Begnadigung zu thun, welche in des Kaysers freyer Willkühr beruhet: Und wann gleich dem Herzog das Recht, dergleichen zu suchen, entgegen stünde; so stehet doch dritten Höfen nichts im Weg, des Kaysers Maj. darum zu bitten, und des Kaysers Maj. stehet nichts im Weg, auf solches Ansuchen, oder aus eigener Bewegniß, es dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg eben so wohl zu ertheilen, als es von andern Kaysern gegen so vile Andere geschehen ist, deren Landstände und Unterthanen zum Theil eben so vil für sich gehabt haben dörften, als die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft.

Ferner will ich nicht untersuchen, noch entscheiden: Ob und wie ferne die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft durch das Privilegium, davon die Frage ist, würklich einigen (großen oder kleinen) Schaden leide oder nicht? In einzelnen Fällen wird sich unlaugbar bald das eine bald das andere ereignen; und welches im ganzen das Uebergewicht haben dörfte? wird ein beständiges unauflösliches Räthsel bleiben. Alles in der Welt ist unvollkommen, und hat seine gute und böse Seite; so auch die Freyheit, appelliren zu dörfen oder nicht. Freyheit ist oft ein leerer Schall, und ein Mantel, der das darunter steckende Elend bedeckt, wie bey manchem Reichsfreyen armen Burger, der, wann er ein Unterthan eines guten Herrn wäre, ein wohlhabender Mann seyn könnte und würde. Allemal bleibet ein großes Geld, welches mit der Zeit Millionen ausmacht, im Land, wann die Appellationen im Land entschiden werden.

Wahr ist es, keine Landstände in ganz Teutschland haben solche harte Bedruckungen erfahren, als die Mecklenburgische, besonders unter

dem

dem Herzog Carl Leopold: Wahr ist es aber auch, daß (außer denen Ostfriesischen, welche nun mausstille seynd,) keine so unruhige Landstände in ganz Teutschland waren und seynd, als die Mecklenburgische. Was das Herzogliche Haus und die Landstände dabey gewonnen haben, ist Reichskündig: Durch Schaden wird man klug. Die Mecklenburgische Lande haben das Glück, dermalen von einem bekanntlich sehr gewissenhaften und rechtschaffenen Herrn regieret zu werden: Denken (wie billig,) seine Räthe und die Landstände auch so, wird es sehr leicht seyn, auch über disen Punct, entweder unter sich allein, wie im Jahr 1755. oder unter einer unpartheyischen Vermittelung, einen solchen Vergleich zu treffen, bey welchem sich die Nachkommen glücklich schäzen, und den Verlust des Appellationsrechts eben so wenig beklagen werden, als die eben so ansehnliche Landstände in dem allergrösten Theil von Teutschland sich ganz wohl dabey befinden.

Daß ich nicht erst jezo, Jemand zu lieb oder zu leid, also denke, und daß dise Denkensart auch anderer hoher Orten nicht mißbilliget werde, kann ich damit beweisen. Im Jahr 1739. forderten des damaligen Herrn Administratoris und nachmaligen Herzogs Christian Ludwigs Durchl. von der Juristen-Facultät zu Frankfurt an der Oder, (bey welcher Universität ich damals als Director stunde,) ein Gutachten über verschidene Puncten ab. Der Aufsaz wurde mir aufgetragen, und ich zeigte weitläuftig, daß es künftig bey disen Sachen nicht so wohl auf den Rechtspunct, als auf die Klugheitsregeln, ankommen werde; Der Schluß lautete: „Wann nun Euer Hochfürstliche Durchlaucht währender Commißions-Administration, und noch mehr bey völlig anfallender Regierung, in solchen (angezeigten Puncten,) möglichst durch die Finger sehen, und auch übrigens durch eine douce Regierung forderist die Herzen der Unterthanen an Sich ziehen, und das gute Vernehmen zwischen dem Hochfürstlichen Hause und denen Unterthanen wieder herstellen würden; so seynd wir ganz gewiß versichert, es sollte nach und nach durch glimpfliche Wege weit mehr auszurichten seyn, als sich durch Gewalt hat thun lassen, oder, durch Processe davon zu tragen, jemals zu hoffen und zu glauben ist.“

Diser Aufsaz mußte, ehe er fortgeschickt werden durfte, an das Königliche Cabinets-Ministerium nach Berlin eingesandt werden, und es wurde allda nicht das geringste dabey erinnert.

Nun eben dises ist, mutatis mutandis, der sicherste Rath auch für die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft. Concordia res parvæ

crescunt, ist unserer Würtembergischen Landstände Wahlspruch auf ihren Denkmünzen.

*

Anmerkungen zu der Convention zwischen Oesterreich und Chur-Pfalz.

§. 1.

Vollziehung diser Convention.

Zuverläßigen Nachrichten zu Folge, solle man bey Bestimmung der neuen Gränzen zwischen Bayern und Oesterreich den Teschenischen Friden nicht in allen Stücken hinlänglich und deutlich genug *befunden haben*; woraus dann allerley Schwürigkeiten zwischen denen Hauptinteressenten und denen Benachbarten entstanden seyen: Meines Wissens ist aber doch die Sache endlich zu Stand gekommen.

§. 2.

Pfalz-Birkenfeldischer Beytritt zu diser Convention.

S. 172. meiner Anmerkungen hatte ich erinnert, daß von einem Pfalz-Birkenfeldischen Beytritt zu diser Convention nichts gedacht werde:

Darauf wurde versezt: Die Antwort auf disen Einwurf ergäbe sich aus dem bey dem 8ten Articul des Fridens gemeldeten.

§. 3.

Streit wegen Schönburg.

Was bey der Reichsversammlung wegen der von Chur-Böhmen an Chur-Pfalz, und von disem an Chur-Sachsen, beschehenen Abtretung der Reichsafterlehenschaft über die Schönburgische Herrschaften für ein Wortwechsel entstanden, auch sonsten dißfalls vorgekommen seye, sehe man oben in denen Anmerkungen zu dem 14den Articul.

*

Anmerkungen zum Vergleich zwischen Chur-Pfalz und Chur-Sachsen.

§. 1.

Abtragung der verglichenen Summen.

Denen öffentlichen Berichten nach, ist zu Anfang des Jahres 1780. der erste Termin der zwischen Chur-Pfalz und Chur-Sachsen verglichenen

nen Summ bereits mit 250000. Gulden von Pfalz an Sachsen ausbezahlet worden.

§. 2.

Schönburgische Sache.

Den Herrn Grafen von Schönburg kann man freylich nicht übel nehmen, daß sie, wo es auf ein damnum vitandum ankommt, ihre zu haben glaubende Gerechtsame, so gut und vil als möglich ist, zu retten bedacht seynd: Und man muß es ihnen zum Ruhm nachsagen, daß sie sehr weislich in Ansehung der Schreibart ungleich mehr Glimpf bewisen haben, als aus manchen die Mecklenburgische Sache betreffenden Schriften erhellet.

Uebrigens wird hoffentlich auch hier, mit oder ohne fremde Vermittelung, ein beederseits erträglicher Vergleich noch wohl zu erzilen seyn: Die Schlesische Fürsten und Standesherrn, die Innhabere von Sorau rc. die Grafen von Stollberg zu Wernigerode, und Andere, erkennen in seiner Maaße eine Landeshoheit über sich, und seynd, nebst ihren Unterthanen, dabey dennoch glücklicher, als vile ganz unmittelbare Reichsstände.

Anmerkungen zu der Convention zwischen Chur-Pfalz und Pfalz-Zweybrücken.

§. un.

Pfalz-Birkenfeldische Mitbegreiffung unter diser Convention.

Auf meine S. 220. und 221. geäußerte Bedenklichkeit, in Ansehung derer Herzoglich-Zweybrückischen Agnaten von der Birkenfeldischen Linie, wurde mir beditten: Daß dieselbige durch das gehoben würde, was oben bey dem 8ten Articul des Fridensschlusses selbst angemerket worden ist.

Anhang.

Zu S. 2.

Deserteurs.

Eine fernere Frage entstunde: Ob die allerseitige Deserteurs sich der in dem Friden bedingten Amnestie zu erfreuen haben, oder nicht?

Es können sich verschidene dergleichen Fälle ereignen; nemlich 1. wann ein Deserteur in seinen dermaligen Diensten verbleiben will, es aber um seinen ehrlichen Namen, oder um seine Erbschaft, oder anderes Vermögen, in seiner vormaligen Heimath, zu thun ist; oder, wenn er 2. die jezige Kriegsdienste aufgeben, sich aber in desjenigen Herrn, zu dem er übergegangen ist, Landen niderlassen, oder 3. wieder in sein Vaterland zurückkehren will.

Da in disem Friden nichts, (wie z. E. in dem Füeßenischen von 1745. zwischen Oesterreich und Chur-Bayern geschehen ware,) namentlich von denen Deserteurs gemeldet worden ist, und aus der Analogie des Textes sich auf disen Fall, meines Erachtens, kein sicherer Schluß machen lässet; so getraue ich mir nicht, die Frage zu beantworten.

Zu S. 42.

Nach den Worten: „Unangetastet verbleiben sollen:" füge man noch bey:

Ungegründete Forderungen hingegen werden durch die Clausuln qu. nicht rechtmäßig; und wem es nur darum zu thun wäre, bey Zeit und Gelegenheit mit dermalen geheim gehaltenen Absichten hervorzurücken, und selbige geltend zu machen, der würde es dennoch thun, wenn der Beytritt zum Friden auch ohne einigen Vorbehalt erfolget wäre.

Die öffentliche Nachrichten ergaben auch: „Regensburg, vom 4. Apr. Auch Se. Preußische Maj. haben die Clausuln, die ins Reichsgutachten über die Bestättigung des Teschner Fridens gekommen sind, nicht für widrig und bedenklich gehalten; wie daraus abzunehmen ist, daß diser Monarch an seinen hiesigen Minister, den Herrn Baron von Schwarzenau, ein Handschreiben d. d. Potsdam, den 14. Merz, erlassen hat, worinn die vollkommenste Zufridenheit über den ganzen Ausgang der Sache,

Sache, und über das Betragen dises Ministers dabey, in so gnädigen Ausdrücken zu erkennen gegeben worden ist, daß es demselben zu großer Ehre gereichet, und vil Vergnügen und Aufmunterung für die Zukunft erwecken muß."

Zu S. 60.

Wie es mit der Mehrheit der Stimmen für die salvatori-Clausuln zugegangen seye?

Man behauptet: Anfangs habe man Oesterreichischer Seits seinen Stimmen ebenfalls die Salvatori-Clausuln anhängen wollen; nach welchem Vorgang dann auch die Oesterreich gleich zu stimmen pflegende Stände ihre Gesandtschaften instruiret hätten:

Nun habe zwar Oesterreich, auf die von denen Mediationshöfen dagegen gemachte Vorstellungen, hierinn nachgegeben, und seine Gesandtschaften anderst instruirt: Weil aber gleich darauf die Sache in Vortrag gestellet worden seye; so hätten die andere Gesandtschaften nicht mehr Zeit gehabt, es an ihre Höfe zu berichten, sondern nach der alten Instruction votiren müssen:

Und so seye auch eine gewisse Evangelische Gesandtschaft durch dise Kürze der Zeit verhinderet worden, auf die ihro beschehene Vorstellungen, nähere Instruction einzuhohlen.

Ob nun dises alles sich so verhalte? kann ich nicht entscheiden.

Zu S. 68.

Würtembergischer Widerspruch gegen Costanz.

Den 21. Mart. 1780. ergienge ein Herzoglich-Würtembergisches Rescript an den Legations-Secretarium Zorer zu Regensburg:

Man habe mit besonderem Befremden wahrgenommen, daß in dem Costanzischen Voto vom 18. Febr. der ungewöhnliche und nachtheilige Ausdruck eines aufhabenden Schwäbischen Craysdirectorii gebraucht worden seye: Er solle daher bey den Fürstlichen Directorial- auch übrigen Reichstags-Gesandtschaften erklären: Daß der Herr Herzog sich wider dise Anmaßung eines Craysdirectorii, statt eines Craysmitausschreibamts, gegen alles daraus entstehen mögende Präjudiz, und von da her, über kurz oder lang, etwa machen wollende ungleiche Ausdeutung jenes gebrauchten Ausdrucks, öffentlich ad Acta, vermittelst einer Abschrift dises Rescripts, bestens verwahret haben wolle: Und gleichwie der Herr Herzog weit entfernet seye, Sich einer Ihme nicht zustehenden Befugsame anzumaßen; also könne Er auch nicht zugeben, daß durch

dergleichen Costanzischer Seits geschehene Aeußerung denen Ihme und Seinem Herzoglichen Hause zukommenden Prärogativen und Vorrechten zu nahe getretten werde.

*

Ob Bayern ein Churland seye?

Nachdeme in dem Vergleich zwischen Chur-Pfalz und Chur-Sachsen gemeldet worden:

> Tous les Etats *Electoraux* Bavaro-Palatins, réunis maintenant dans l' ancienne Ligne Electorale & en une seule masse fideicommissaire;

und dises im Teschener Friden bestättiget worden ist; so behauptet Chur-Pfalz nun: Daß Bayern einen Theil seiner Churlande ausmache, sezet deßwegen auch die Bayrische Titulatur, gleich der Pfälzischen, der Churfürstlichen vor, und will, aus disem Grunde, Salzburg den Rang vor Bayern, auch nach Abgang des Hauses Bayern, nicht gestatten:

Salzburg hingegen sagt: Bayern habe, ehe dises Haus die Churwürde im vorigen Jahrhundert erhalten habe, nie als ein Churland, oder ein Theil desselbigen, paßiert, könne es also auch, nach wieder erloschener Bayrischer Churwürde, nicht mehr seyn.

*

Chur-Pfälzischer Widerspruch der Würtembergischen Ansprache.

Den 17. Mart. 1780. ließen die drey Chur-Pfälzische Comitial-gesandte gegen das oben angeführte Herzoglich-Würtembergische Schreiben vom 29. Febr. ein pro memoria austheilen, des Innhalts:

Diser Anspruch beruhe lediglich auf dem Regredientrecht, welches zwar unter den Rechtsgelehrten theoretisch controvertirt, practisch aber allgemein für eine Sache angesehen werde, wodurch die Zertrümmerung der Verlassenschaften sich biß ins Unendliche treibe; und die eben darum mit der bißherigen Gewohnheit Teutscher Fürstenhäuser sich keineswegs vertrage; wie dises nicht nur in der Chur-Sächsischen- und anderen bey Gelegenheit des Chur-Bayrischen Erbfalles herausgekommenen Druckschriften überzeugend ausgeführet, sondern auch eben durch das nunmehr erfolgte Fridens- und Reichsschluß-mäßige Præjudicium für alle künftige Zeiten und Fälle dergestalt festgesezet seye, daß ohne weiteres allen anmaßlichen Regredienten in Fürstlichen Häusern der Weg zur Succeßion durch des lezten Besizers nächstgesippte weibliche Erben ein- für allemal verschlossen bleibe:

Der Herr Churfürst zu Pfalz gedenke dahero, auf dise so wenig, als auf alle andere dergleichen Anforderungen, sonderbar ohne Concurrenz und Zuthun der in wechselweiter Verbindung und Gewährleistung mit Ihme stehenden Höfe, Sich einzulassen, daß Er vilmehr auf seinen in die lezt-abgehaltene Reichsprotocolle gelegten, und biß zu derselben Schluß fortgeführten-generalen Widerspruch Sich bewerffe, folglich der ad Acta Imperii nachgetragenen Herzoglich-Würtembergischen Verwahrung hiedurch auch die Ihrige, in eigenem und des Pfalzbayerischen Gesamthauses Namen, entgegen sezen lasse.

*

Schönburgische Sache.

Die öffentliche Berichte aus Dreßden vom 19. Merz 1780. besagen: „Zu Anfang dises Monaths legten sich, auf höchsten Befehl, 300. Mann Soldaten in die der Sächsischen Hoheit, vermöge des Teschner Fridensschlusses, zugefallene Grafschaft Schönburg so lang ein, biß die Unterthanen derselben die zeithero verweigerte rückständige Prästanda und Abgaben abgeführet: Es sollen sich auch in dem in bemeldter Grafschaft ligenden Stättchen Glaucha etliche 40. Kayserliche Husaren befinden:“ Zu wessen Besten aber das leztere geschehen solle? wird nicht gemeldet.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Mosers, Königl. Dänischen Statsraths Nachtrag zu seinen Anmerkungen über den Teschnischen Fridensschluß

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1780

4 J.publ.e. 170#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10512315-5
VD18 14805626